

42. Sitzung am 15. April 1986

(Beschlüsse Nr. 652 bis 668)

Privatinternate für Schüler der
Krankenpflegeschulen,
Unterstützung.
(Einl.-Zahl 330/9)
(12-182 La 3/333-1986)

652.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Präsident Klasnic, Dr. Maitz und Schützenhöfer, betreffend Unterstützung der Privatinternate für Schüler der Krankenpflegeschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Oststeirisches Hügelland,
Förderung.
(Einl.-Zahl 760/4)
(8-61 A 9/7-1985)

653.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Dr. Wabl, Trampusch, Prutsch, Dr. Horvatek, Zellnig und Genossen, betreffend die Förderung des „Oststeirischen Hügellandes“, wird zur Kenntnis genommen.

Diesel-Pkw, Mehrwertsteuer-
entlastung.
(Einl.-Zahl 863/3)
(Präs-1907-86/4)

654.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Dr. Kalnoky, Dipl.-Ing. Schaller und Schützenhöfer, betreffend Mehrwertsteuerentlastung für Diesel-Pkw, wird zur Kenntnis genommen.

Ladenstein Josef KG.,
Liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 951/1)
(WF-12 La 3-86/31)

655.

Die Einräumung des unwiderruflichen Optionsrechtes zum Kauf der landeseigenen Betriebsliegenschaften EZ. 202 und 357, je KG. Rinnegg, GB. Graz, mit darauf befindlichen Baulichkeiten, fest verbundenen Anlagen und Zubehör und der Sozialliegenschaft EZ. 336, KG. Rinnegg, GB. Graz, mit darauf befindlichen Baulichkeiten, fest verbundenen Anlagen und Zubehör durch die Fa. Josef Ladenstein KG., 8083 St. Stefan i. R. 126, wird unter nachfolgenden Bedingungen genehmigt:

- a) Die Optionsrechtsausübung ist nur bei ordnungsgemäßer Bestandvertragserfüllung und aufrechtem Bestandverhältnis während des zweiten und dritten Bestandjahres möglich.
- b) Zum Zeitpunkt der Optionsrechtsausübung müssen mindestens 30 Arbeitnehmer im Betriebsobjekt Radegund beschäftigt sein, wobei in diese Zahl die durch Unterbestandverhältnisse geschaffenen Arbeitsplätze einzurechnen sind. Dieser Beschäftigtenstand muß auch auf die Dauer von drei Jahren nach Ausübung des Optionsrechtes im Jahresdurchschnitt gegeben sein.

- c) Der Kaufpreis beträgt **4 Millionen Schilling** (in Worten: Schilling Viermillionen) zuzüglich aller Kosten, die dem Land Steiermark ab Inbestandgabe für diese Liegenschaften anerlaufen. Sollte der Beschäftigtenstand von 30 Arbeitnehmern nicht auf die Dauer von drei Jahren (Jahresdurchschnitt, Vollbeschäftigung) nach Ausübung des Optionsrechtes gegeben sein, erhöht sich der Kaufpreis pro Nichtbeschäftigtem und Jahr um ein Dreißigstel.
- d) Der Kaufpreis ist in 20 Halbjahresraten wertgesichert zu entrichten, für eine entsprechende Besicherung ist zu sorgen.

Landeswohnbau-
förderungsgesetz 1974,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 952/1,
Beilage Nr. 106)
(14-14 L 2-1986)

656.

**Gesetz vom, mit dem
das Landeswohnbauförderungsgesetz 1974
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 24. April 1974, LGBl. Nr. 66, über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark (Landeswohnbauförderungsgesetz 1974), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1977 und 34/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Förderungswerber

(1) Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- a) natürliche Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder im Sinne des § 19 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, und
- b) juristische Personen mit dem Sitz im Inland, insbesondere gemeinnützige Bauvereinigungen sowie Gemeinden.

(2) Sofern die Förderung in der Gewährung von Darlehen besteht, muß der Förderungswerber hinsichtlich der zu verbauenden Liegenschaft Eigentümer (Miteigentümer), Wohnungseigentümer oder Bauberechtigt sein.

(3) Der Förderungswerber muß, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens begünstigte Person im Sinne des § 21 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, sein.“

2. Im § 7 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Jungfamilien, das sind Familien, deren sämtliche Mitglieder im Zeitpunkt der Antragstellung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Festsetzung der Darlehenshöhe Familien mit zwei Kindern zumindest gleichzusetzen.“

3. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Abgesehen von besonders begründeten Härtefällen (sehr geringes Einkommen, überdurchschnitt-

liche Sorgepflichten, Wohnungsnotstand und dergleichen) hat die Auszahlung des Darlehens in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes zu erfolgen.“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Förderung der Instandsetzung und Verbesserung von erhaltungswürdigen Altwohnhäusern und Altwohnungen gelten als:

- a) Instandsetzung alle zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Altwohnhäusern und Altwohnungen notwendigen Arbeiten;
- b) Verbesserungen alle Maßnahmen, durch welche Altwohnhäuser und Altwohnungen in einfacher und kostensparender Weise direkt oder indirekt verbessert werden können; als Verbesserungen gelten insbesondere auch die Errichtung oder Umgestaltung von Beheizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen unter Heranziehung neuer Formen der Energienutzung;
- c) indirekte Verbesserungen alle Maßnahmen, durch welche direkte Verbesserungen ermöglicht oder ergänzt werden;
- d) Altwohnhäuser und Altwohnungen Objekte, für die die behördliche Baubewilligung mindestens 10 Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erteilt worden ist. Verbesserungen, die in der Errichtung oder Umgestaltung von Beheizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen unter Heranziehung neuer Formen der Energienutzung oder in der Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme bestehen, können auch hinsichtlich solcher Objekte gefördert werden, für die die behördliche Baubewilligung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt worden ist;
- e) erhaltungswürdig alle Objekte, deren Bestand mit den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen vereinbar ist.“

5. Dem § 9 Abs. 1 ist anzufügen:

„Förderungen für indirekte Verbesserungen können auch Gemeinden gewährt werden.“

6. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

Voraussetzungen der Förderung

- (1) Eine Förderung darf nur gewährt werden,
- a) wenn die Bauarbeiten zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens noch nicht fertiggestellt sind und
 - b) wenn sichergestellt ist, daß die Zinsenzuschüsse bei der Berechnung der für die Instandsetzung und Verbesserung zu erbringenden laufenden Leistungen der Mieter (Nutzungsberechtigten) voll in Abzug gebracht werden.
- (2) Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes dürfen nur insoweit gefördert werden, als ihre Kosten in der Mietzinsreserve gemäß § 20 Mietrechtsgesetz, der Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz oder der Rücklage gemäß § 16 Wohnungseigentumsgesetz 1975 keine Deckung finden.
- (3) Im Falle der Gewährung einer Förderung an Wohnungsinhaber zum Zwecke der Instandsetzung und Verbesserung deren Wohnung finden die Bestimmungen des Abs. 1 lit. b und des Abs. 2 keine Anwendung.“

7. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Förderung des Wohnungserwerbes im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien gelten als:

- a) Jungfamilie eine Familie, deren sämtliche Mitglieder im Zeitpunkt der Antragstellung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Wohnungserwerb der Erwerb der erforderlichen Räume und der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände;
- c) Hausstandsgründung die erstmalige, mit Ausnahme besonders begründeter Härtefälle (sehr geringes Einkommen, überdurchschnittliche Sorgepflichten und dergleichen) nicht länger als ein Jahr zurückliegende Begründung eines gemeinsamen Hausstandes innerhalb des Landes, wobei jedoch die zu fördernden Aufwendungen keinesfalls länger als ein Jahr zurückliegen dürfen.“

8. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Förderungserber

Der Förderungserber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder im Sinne des § 19 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sein. Weiters muß er zum Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens begünstigte Person im Sinne des § 21 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, sein.“

9. Im § 15 Abs. 2 und 3 und § 17 ist der Ausdruck „Begehren“ durch den Ausdruck „Ansuchen“ zu ersetzen.

10. Im § 19 Abs. 2 hat die Wortfolge „mit Ausnahme des § 10“ zu entfallen.

Wohnbauförderungsfonds,
Gebarung für 1983 bis
1985.
(Einl.-Zahl 953/1)
(14-14 L 1-1986)

657.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 3 des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974 über den Stand und die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark für die Jahre 1983 bis 1985 wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde-
vertragsbediensteten-
gesetznovelle 1986.
(Einl.-Zahl 938/1,
Beilage Nr. 100)
(Mündl. Bericht Nr. 54)
(7-46 Ve 2/12-1986)

658.

**Gesetz vom mit dem
das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 geändert wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1986)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 74/1966, 57/1967, 118/1968, 9/71, 60/73, 43/78 und 60/81, wird wie folgt geändert:

1. § 26 a Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr bei einem Dienstalter
- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. bis zu 15 Jahren | 30 Werktage; |
| 2. von 15 bis 25 Jahren | 32 Werktage; |
| 3. von 25 Jahren | 36 Werktage.“ |

2. § 38 Abs. 3 hat zu lauten:

- „(3) Abweichend vom Abs. 2 Z. 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,
1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten,
 - a) nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, oder
 - b) nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege,
 das Dienstverhältnis kündigt;
 2. wenn das Dienstverhältnis
 - a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.“

Artikel II

„Für die Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1984 beträgt das Urlaubsausmaß in jedem Kalenderjahr bei einem Dienstalter

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. bis zu 10 Jahren | 26 Werktage; |
| 2. von 10 bis 15 Jahren | 28 Werktage; |
| 3. von mehr als 15 Jahren | 32 Werktage; |
| 4. von 25 Jahren | 34 Werktage.“ |

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 1 mit 1. Jänner 1985
2. Artikel I Z. 2 und Artikel II mit 1. Jänner 1984.

Gemeindebediensteten-
gesetznovelle 1986.
(Einl.-Zahl 939/1,
Beilage Nr. 101)
(Mündl. Bericht Nr. 55)
(7-46 G 1/9-1986)

659.

**Gesetz vom, mit dem
das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geän-
dert wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle
1986)**

1968, 50/1969, 29/1970, 61/1971, 59/1973, 156/1975,
59/1977, 42/1978, 55/1979 und 65/1981, wird geändert
wie folgt:

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl.
Nr. 34, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 17/1959,
17/1960, 116/1962, 155/1964, 204/1966, 83/1967, 32/

1. Im § 25 b Abs. 2 ist nach dem 1. Satz einzufügen:
„In der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A
sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch
die für die Verwendungsgruppe A im Wege der Zeit-
vorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienst-
klasse IV zu berücksichtigen.“

2. Im § 30 Abs. 3, 2. Zeile, hat vor dem Wort „Ruhestand“ das Wort „dauernden“ zu entfallen.

3. § 39 c Abs. 1, letzter Satz hat zu lauten:

„Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 150 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 v. H. des Monatsbezuges der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.“

4. Dem § 40 Abs. 2 ist folgende lit. c anzufügen:

„c) für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Gemeindedienstzeit, in denen der öffentlich-rechtliche Bedienstete wegen Karenzurlaubes nach dem Gesetz vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, in der geltenden Fassung, oder Präsenz- oder Zivildienstes keinen Anspruch auf Bezüge hat.“

5. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten bei der Anstellung eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden. Die Zuerkennung einer höheren Gehaltsstufe erfolgt durch Gemeinderatsbeschluß mit Zustimmung der Landesregierung; hiebei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung Bedacht zu nehmen.“

6. § 47 hat zu lauten:

„§ 47

Dienstalterszulage

Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

- in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;
- in den Verwendungsgruppen C, D und E sowie I bis V nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse bzw. Verwendungsgruppe; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse bzw. Verwendungsgruppe.

Die §§ 30 bis 32 sind sinngemäß anzuwenden.“

7. § 49 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung einer Anstalt oder eines Unternehmens

der Verwendungsgruppe E –
die Dienstklassen II und III,
der Verwendungsgruppe D –
die Dienstklassen II und III,
der Verwendungsgruppe C –
die Dienstklassen II und IV,
der Verwendungsgruppe B –
die Dienstklassen III und V,
der Verwendungsgruppe A –
die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens

der Verwendungsgruppen E, D und C
in die Dienstklasse III,
der Verwendungsgruppen C und B
in die Dienstklasse IV,
der Verwendungsgruppen B und A
in die Dienstklasse V,

der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.“

8. Im § 50 haben die bisherigen Abs. 7 und 8 zu entfallen. Als neuer Abs. 7 ist anzufügen:

„(7) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abweichend vom Abs. 5 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die §§ 30 und 32 sind sinngemäß anzuwenden.“

9. Im § 51 hat der Abs. 11 zu entfallen. Der bisherige Abs. 12 erhält die Bezeichnung Abs. 11.

10. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Gehalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe und die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
	Schilling				
1	8.739	8.499	8.258	8.018	7.779
2	9.027	8.739	8.475	8.187	7.911
3	9.315	8.979	8.691	8.354	8.043
4	9.603	9.219	8.907	8.523	8.175
5	9.891	9.459	9.123	8.691	8.307
6	10.180	9.700	9.338	8.858	8.439
7	10.466	9.938	9.554	9.027	8.572
8	10.756	10.180	9.771	9.195	8.703
9	11.043	10.420	9.988	9.362	8.835
10	11.331	10.658	10.203	9.531	8.967
11	11.619	10.899	10.420	9.700	9.100
12	11.908	11.140	10.634	9.867	9.232
13	12.196	11.380	10.851	10.035	9.362
14	12.495	11.619	11.067	10.203	9.495
15	12.657	11.859	11.284	10.372	9.627
16	13.273	12.100	11.500	10.539	9.760
17	13.886	12.569	12.068	10.707	9.891
18	14.501	13.046	12.654	10.876	10.024
19	15.116	—	—	—	—
20	15.733	—	—	—	—
21	16.348	—	—	—	—

Das monatliche Gehalt erhöht sich jeweils im gleichen Ausmaß, wie sich das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung des Landes erhöht. Die Landesregierung hat die jeweils geltenden Gehaltsansätze kundzumachen."

11. § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenuffähige Verwaltungsdienstzulage in Höhe von 1.169 Schilling. Diese Zulage erhöht sich jeweils im gleichen Ausmaß, wie sich die Verwaltungsdienstzulage für die Beamten in handwerklicher Verwendung des Landes erhöht.“

12. § 54 a Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr bei einem Dienstalter

1. bis zu 15 Jahren	30 Werktage
2. von 15 bis 25 Jahren	32 Werktage
3. von 25 Jahren	36 Werktage

(2) Das Urlaubsausmaß beträgt ebenfalls 36 Werktage für öffentlich-rechtliche Bedienstete, deren Gehalt den Gehalt eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VI erreicht, sowie für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Dienstklasse VIII und IX.“

Artikel II

(1) Alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe B, die am 30. Juni 1981 in der Dienstklasse III, Gehaltsstufe 4 oder 5 eingereiht waren, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in die Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4 übergeleitet. Der Vorrückungstermin bleibt unverändert.

(2) Alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe C, die am 30. Juni 1981 in der Dienstklasse II, Gehaltsstufe 6 eingereiht waren, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in die Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1 übergeleitet. Die in der Dienstklasse III, Gehaltsstufen 2, 3, 4 und 5 eingereihten werden in die Gehaltsstufen 1, 2, 3 und 4 der Dienstklasse III übergeleitet; die in der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 2 eingereihten werden in die Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1983 übergeleitet.

(3) Alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe D, die am 30. Juni 1981 in die Dienstklasse II, Gehaltsstufe 6 eingereiht waren, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in die Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1 übergeleitet. Die in der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 1 eingereihten werden in die Dienstklasse III, Gehaltsstufe 7 und 1. Dienstalterszulage übergeleitet. Die in den Gehaltsstufen 2, 2. und 1. Dienstalterszulage sowie 2 und 2. Dienstalterszulage eingereihten werden in die Dienstklasse III, Gehaltsstufe 7, 2. Dienstalterszulage übergeleitet.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 3 darf keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung eintreten. Ist der Gehalt nach der Überstellung niedriger als der bisherige Gehalt, gebührt eine Ergänzungszulage bis zur Höhe des bisherigen Gehaltes.

Artikel III

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1981 hat die Tabelle im § 52 Abs. 1 zu lauten:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
	Schilling				
1	6.686	6.541	6.219	5.895	5.753
2	6.946	6.790	6.428	6.077	5.904
3	7.207	7.038	6.636	6.261	6.056
4	7.466	7.289	6.845	6.446	6.208
5	7.729	7.538	7.053	6.630	6.360
6	7.989	7.786	7.265	6.811	6.513
7	8.164	7.953	7.405	6.925	6.606
8	8.339	8.121	7.544	7.037	6.702
9	8.516	8.287	7.685	7.151	6.797
10	8.691	8.456	7.824	7.261	6.892
11	8.866	8.623	7.966	7.375	6.986
12	9.057	8.791	8.105	7.488	7.081
13	9.246	8.968	8.243	7.599	7.175
14	9.436	9.148	8.386	7.711	7.270
15	9.625	9.329	8.524	7.824	7.364
16	9.814	9.510	8.664	7.937	7.460
17	10.003	9.690	8.807	8.049	7.555
18	10.195	9.873	8.951	8.160	7.649
19	10.384	10.053	9.104	8.273	7.745

(2) für die Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 30. Juni 1982 hat die Tabelle im § 52 Abs. 1 zu lauten:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
	Schilling				
1	7.087	6.933	6.592	6.249	6.098
2	7.363	7.197	6.814	6.442	6.258
3	7.639	7.460	7.034	6.637	6.419
4	7.914	7.726	7.256	6.833	6.580
5	8.193	7.990	7.476	7.028	6.742
6	8.468	8.253	7.701	7.220	6.904
7	8.654	8.430	7.849	7.341	7.002
8	8.839	8.608	7.997	7.459	7.104
9	9.027	8.784	8.146	7.580	7.205
10	9.212	8.963	8.293	7.697	7.306
11	9.398	9.140	8.444	7.818	7.405
12	9.600	9.318	8.591	7.937	7.506
13	9.801	9.506	8.738	8.055	7.606
14	10.002	9.697	8.889	8.174	7.706
15	10.203	9.889	9.035	8.293	7.806
16	10.403	10.081	9.184	8.413	7.908
17	10.603	10.271	9.335	8.532	8.008
18	10.807	10.465	9.488	8.650	8.108
19	11.007	10.656	9.650	8.769	8.210

(3) für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Jänner 1983 hat die Tabelle im § 52 Abs. 1 zu lauten:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
	Schilling				
1	7.430	7.205	6.979	6.754	6.530
2	7.700	7.430	7.183	6.912	6.653
3	7.970	7.655	7.385	7.069	6.777
4	8.240	7.880	7.587	7.227	6.901
5	8.511	8.105	7.790	7.385	7.025
6	8.781	8.331	7.992	7.542	7.149
7	9.050	8.555	8.195	7.700	7.273
8	9.321	8.781	8.398	7.858	7.396
9	9.591	9.006	8.601	8.015	7.520
10	9.861	9.230	8.803	8.173	7.644
11	10.131	9.456	9.006	8.331	7.768
12	10.402	9.681	9.208	8.487	7.892
13	10.672	9.907	9.411	8.645	8.015
14	10.942	10.131	9.613	8.803	8.139
15	10.990	10.356	9.817	8.961	8.263
16	11.038	10.582	10.019	9.118	8.387
17	11.087	11.009	10.552	9.276	8.511
18	11.639	11.436	11.085	9.434	8.635

(4) für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Dezember 1983 hat die Tabelle im § 52 Abs. 1 zu lauten:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
	Schilling				
1	7.798	7.564	7.329	7.096	6.863
2	8.078	7.798	7.541	7.260	6.991
3	8.359	8.032	7.751	7.423	7.120
4	8.639	8.265	7.961	7.587	7.248
5	8.920	8.499	8.172	7.751	7.377
6	9.201	8.734	8.381	7.914	7.506
7	9.480	8.966	8.592	8.078	7.635
8	9.762	9.201	8.803	8.242	7.763
9	10.042	9.435	9.014	8.405	7.891
10	10.322	9.667	9.224	8.569	8.020
11	10.603	9.902	9.435	8.734	8.149
12	10.884	10.136	9.644	8.896	8.278
13	11.165	10.370	9.855	9.060	8.405
14	11.445	10.603	10.065	9.224	8.534
15	11.495	10.837	10.277	9.388	8.663
16	11.545	11.071	10.487	9.551	8.792
17	11.596	11.515	11.040	9.715	8.920
18	12.169	11.959	11.593	9.879	9.049

(5) für die Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1984 hat die Tabelle im § 52 Abs. 1 zu lauten:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
	Schilling				
1	8.189	7.949	7.708	7.468	7.229
2	8.477	8.189	7.925	7.637	7.361
3	8.765	8.429	8.141	7.804	7.493
4	9.053	8.669	8.357	7.973	7.625
5	9.341	8.909	8.573	8.141	7.757
6	9.630	9.150	8.788	8.308	7.889
7	9.916	9.388	9.004	8.477	8.022
8	10.206	9.630	9.221	8.645	8.153
9	10.493	9.870	9.438	8.812	8.285
10	10.781	10.108	9.653	8.981	8.417
11	11.069	10.349	9.870	9.150	8.550
12	11.358	10.590	10.084	9.317	8.682
13	11.646	10.830	10.301	9.485	8.812
14	11.934	11.069	10.517	9.653	8.945
15	11.985	11.309	10.734	9.822	9.077
16	12.036	11.550	10.950	9.989	9.210
17	12.089	12.005	11.518	10.157	9.341
18	12.677	12.460	12.086	10.326	9.474

(6) Die Tabelle im § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

1. Für die Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 30. Jänner 1983:

in der Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Schilling
I bis V	1 bis 19	1.038

2. Für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Dezember 1983:

in der Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Schilling
I bis V	1 bis 18	1.084

3. Für die Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1984:

in der Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Schilling
I bis V	1 bis 18	1.117

Artikel IV

(1) Öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung in den Verwendungsgruppen I bis V, Gehaltsstufe 19 sind ab 1. Juli 1982 in die Verwendungsgruppe I bis V, Gehaltsstufe 18 und 1. Dienstalterszulage überzuleiten. Öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung in den Verwendungsgruppen I bis V, Gehaltsstufe 19 und Dienstalterszulage sind ab 1. Juli 1982 in die Verwendungsgruppe I bis V, Gehaltsstufe 18 und 2. Dienstalterszulage überzuleiten.

(2) Ab 1. Jänner 1985 sind öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppe I, Gehaltsstufe 18 und 1. Dienstalterszulage in die Gehaltsstufe 19 und solche der Verwendungsgruppe I, Gehaltsstufe 18 und 2. Dienstalterszulage in die Gehaltsstufe 20 überzuleiten.

(3) Die Überleitungsbestimmungen des Abs. 1 und 2 sind auch auf öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung des Ruhestandes und deren Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.

Artikel V

Alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Verwendungsgruppe A, denen im Juni 1982 auf Grund ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ein Gehalt nach einem in den Gehaltsstufen 2 und 3 der Dienstklasse III vorgesehenen Gehaltsansatz gebühren würde, sind mit Wirkung vom 1. Juli 1982 öffentlich-rechtliche Bedienstete der Dienstklasse IV. Hierbei ist die sich gemäß ihrem Vorrückungstichtag ergebende Gesamtdienstzeit zu berücksichtigen.

Artikel VI

Ist das Gehalt einschließlich einer allfälligen Verwendungszulage, die der öffentlich-rechtliche Bedienstete auf Grund der Überleitung nach dieser Novelle erhält, niedriger als das Gehalt einschließlich der entsprechenden Verwendungszulage, das ihm bis zum 30. Juni 1981 gebührt hat, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage von dem ihm gebührenden Gehalt (einschließlich einer allfälligen Verwendungszulage) auf das bis zum 30. Juni 1981 gebührende Gehalt einschließlich der entsprechenden Verwendungszulage. Haben sich die Bemessungskriterien des § 25 b des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 für die Verwendungszulage nach dem 30. Juni 1981 geändert, so ist diese Änderung der Verwendungszulage in beiden Vergleichspositionen zugrunde zu legen.

Artikel VII

(1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1984 beträgt das Urlaubsausmaß bei einem Dienstalter

1. bis zu 10 Jahren	26 Werktage
2. von 10 bis 15 Jahren	28 Werktage
3. von mehr als 15 Jahren	32 Werktage
4. von 25 Jahren	34 Werktage

(2) Das Urlaubsausmaß beträgt ebenfalls 34 Werktage für öffentlich-rechtliche Bedienstete, deren Gehalt das Gehalt eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VI erreicht. Für öffentlich-rechtliche

Bedienstete der Dienstklasse VII nach einem Dienstalter von 30 Jahren sowie für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Dienstklasse VIII und IX beträgt das Urlaubsausmaß 36 Werktage.

Artikel VIII

Es treten außer Kraft:

1. Artikel II und III der Gemeindebedienstetengesetz-novelle 1975, LGBl. Nr. 156.
2. Artikel II der Gemeindebedienstetengesetz-novelle 1979, LGBl. Nr. 55.

Landtagswahlordnungs-novelle 1986.
(Einkl.-Zahl 950/1,
Beilage Nr. 105)
(7-5 La 1/78-1986)

Gesetz vom mit dem die Landtags-Wahlordnung 1960 geändert wird (Landtags-Wahlordnungsnovelle 1986)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 359/1964, 55/1969, 223/1969 und 9/1980, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

„§ 7 a

Besondere Wahlbehörden

(1) Um den aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, haben die Gemeindevahlbehörden bei Bedarf spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen. Diese Verfügung ist sogleich ortsüblich kundzumachen. Die Bestimmungen der §§ 50, 55 und 56 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die besonderen Wahlbehörden bestehen aus einem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner und die Entsendung von Vertrauenspersonen ist § 13 sinngemäß anzuwenden.“

2. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie der besonderen Wahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.“

3. § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vom Wahlrecht sind weiters Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist.“

Artikel IX

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 2, 4 und 6 bis 9, Art. II, Art. III Abs. 1 und Art. V, Art. VI und Art. VIII mit 1. Juli 1981;
2. Art. III Abs. 2 und 3 mit 1. Jänner 1982;
3. Art. I Z. 5 und 11 sowie Art. IV Abs. 1 mit 1. Juli 1982;
4. Art. I Z. 3 und Art. VII mit 1. Jänner 1984;
5. Art. I Z. 10 und 12 und Art. IV Abs. 2 mit 1. Jänner 1985.

660.

4. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

(1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Orte (Gemeinde, Wahlsprengel) als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Wähler, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge Bettlägrigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist und die die Möglichkeit der Stimmenabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 67 in Betracht kommt.

(3) Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine Wahlkarte nach Abs. 2 in Anspruch genommen hat, die Bettlägrigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er bettlägrig war, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde verzichtet.“

5. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten, bei Wahlkarten gemäß § 36 Abs. 2 aber spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Falle des § 36 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers und dergleichen, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, sowie eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis der Bettlägrigkeit sowie der medizinischen Unbedenklichkeit zu enthalten.“

6. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

Gemeinsame Bestimmungen über Wahlkarten

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik ‚Anmerkung‘ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte ‚Wahlkarte‘ in auffälliger Weise (z. B. mittels Buntstiftes) zu vermerken. Bei Ausstellungen gemäß § 36 Abs. 2 ist außerdem der Vermerk ‚Besuch‘ hinzuzufügen.

(2) Im Falle der Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 36 Abs. 2 an einen Wahlberechtigten, der außerhalb des Ortes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis bettlägrig ist, hat die ausstellende Gemeinde diejenige Gemeinde, in deren Bereich der Bettlägrige sich aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, daß dieser von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

(3) Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist, getrennt nach den im § 36 genannten Möglichkeiten, nach Ablauf der im § 37 Abs. 1 vorgesehenen Frist im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telefonisch der Kreiswahlbehörde bekanntzugeben. Die Kreiswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereiche ausgestellten Wahlkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor dem Wahltag, der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

(4) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist in den §§ 52 und 67 angeordnet. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthalten die §§ 63, 65, 67 a und 72 a die näheren Vorschriften.“

7. § 48 Abs. 3, 2. Satz hat zu lauten:

„In der Kundmachung ist auch an das im § 54 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens zu erinnern und darauf hinzuweisen, daß Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.“

8. Im § 65 Abs. 1, 1. Satz, ist nach der Wortfolge: „Wähler, denen eine Wahlkarte“ die Zitierung

„nach § 36 Abs. 1“

einzufügen.

9. Nach § 67 ist folgender § 67 a einzufügen:

„§ 67 a

Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägrige Wahlkartenwähler

(1) Dem Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörden ist am Wahltag ein Verzeichnis der Wähler, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen sind, auszufolgen. Aus diesem Verzeichnis haben die Nummer des Wählerverzeichnisses, der Familien- und Vorname sowie das Geburtsjahr und die Angabe jenes Ortes, an dem die Ausübung des Wahlrechtes gewünscht wird, hervorzugehen. Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 67 Abs. 2 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stimmzettelprüfung durch die besonderen Wahlbehörden umfaßt nur die im § 73 Abs. 2 bestimmte Feststellung. Die Wahlkuverts von bettlägrigen Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen sind gesondert zu zählen und den gemäß Abs. 3 tätig werdenden Wahlbehörden gesondert zu übergeben. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörden ist § 75 Abs. 2 lit. a bis h, Abs. 3 lit. a bis d, g und h sowie Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Gemeindewahlbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der bettlägrigen Wähler des Wahlkreises in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen; die Wahlkuverts von bettlägrigen Wählern aus anderen Wahlkreisen sind nach den §§ 73 Abs. 3 und 75 Abs. 3 lit. h zu behandeln. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Müllentsorgungspläne,
Erstellung.
(Einl.-Zahl 731/7)
(LBD-11 L 96-84/6)

661.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 444 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1984 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Ritzinger, Pinegger, Hammerl und Brandl, betreffend die Erstellung von Müllentsorgungsplänen für den gesamten steirischen Raum, wird zur Kenntnis genommen.

Eisenbahn-
Schnellverbindung.
(Einl.-Zahl 712/10)
(3-21 Ga 170-1986/12)

662.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lind, Pörtl, Buchberger, Dr. Dorfer und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Schaffung einer Eisenbahn-Schnellverbindung Graz–Gleisdorf über Pischelsdorf nach Hartberg–Friedberg–Wien-Neustadt–Wien, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Graden – „Jägerwirt“ –
„Bergwirt“ – Krenhof –
Kainacher Landesstraße.
(Einkl.-Zahl 840/4)
(LBD-11 L 107-85/4)

663.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Loidl, Sponer, Kohlhammer und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße im Ortsgebiet Graden vom Ortszentrum – „Jägerwirt“ – „Bergwirt“ nach Krenhof bis zur Einbindung in die L 341 (Kainacher Landesstraße) durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Agrargemeinschaftengesetz
1985,
Wiederverlautbarung.
(Einkl.-Zahl 954/1)
(8-10 A 1/16-1985)

664.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Agrargemeinschaften – AgrGG 1971, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1984, LGBl. Nr. 69/1984, sowie der wiederverlautbarte Text dieses Gesetzes mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Agrargemeinschaftengesetz 1985 – StAgrGG 1985“ werden zur Kenntnis genommen.

Bäuerinnen, getrennte
Ausbezahlung der
Pension.
(Einkl.-Zahl 862/3)
(5-222 La 24/7-1986)

665.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Präsident Klasnic, Neuhold und Lind, betreffend die getrennte Ausbezahlung der Pension an Bäuerinnen, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegekinder, Erhöhung des
Richtsatzes.
(Einkl.-Zahl 891/3)
(9-05 Ri 1/82-27)

666.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Präsident Klasnic, Prof. Dr. Eichtinger und Stoppacher, betreffend die Erhöhung des Richtsatzes für Pflegekinder, wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß,
Tätigkeitsbericht 1984.
(Einkl.-Zahl 1018/1)

667.

Der selbständige Bericht des Kontroll-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1984 an den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

Forschungsgesellschaft
Joanneum,
2. Zwischenbericht des
Untersuchungs-
Ausschusses.

668.

In der Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 28. Jänner 1986 wurde im damaligen Zwischenbericht ein weiterer Bericht für die Landtagssitzung am 15. April 1986 in Aussicht gestellt.

Bereits im Bericht vom 28. Jänner 1986 wurde festgestellt, daß für die endgültige Aussage des Untersuchungsausschusses das Ergebnis der Prüfungstätigkeit sowohl des Bundesrechnungshofes als auch des Landesrechnungshofes ein wesentliches Erfordernis darstellt.

In der Zwischenzeit haben nun die Schlußbesprechungen des Landesrechnungshofes am 18. März 1986 und des Bundesrechnungshofes am 25. März 1986 mit den betroffenen Organen der außeruniversitären Forschung und deren Einrichtungen in der Steiermark stattgefunden. Diesen Schlußbesprechungen waren auch die Mitglieder des Untersuchungs-Ausschusses beigezogen.

Die abschließenden Berichte beider Rechnungshöfe sind noch ausständig. Es ist jedoch zu erwarten, daß diese im Mai 1986 vorliegen werden.

In der Zwischenzeit wird der Untersuchungs-Ausschuß an Hand der vorliegenden Protokolle einen Rohbericht erstellen. Dieser Rohbericht wird nach Vorliegen der schriftlichen Rechnungshofberichte allenfalls zu modifizieren sein. Desgleichen wird nach Vorliegen der schriftlichen Rechnungshofberichte zu entscheiden sein, ob noch weitere Erhebungen zu pflegen bzw. Zeugen zu hören sein werden. Schließlich wird der Untersuchungs-Ausschuß darüber befinden, ob bzw. wie im Sinne des Landtagsauftrages noch eine Prüfung der von den Rechnungshöfen zeitlich und sachlich nicht erfaßten Bereiche zu erfolgen hat.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes wird der Untersuchungs-Ausschuß erst in der Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 24. Juni 1986 in der Lage sein, dem Hohen Haus einen konkreten Bericht vorzulegen.

Im Namen des Untersuchungs-Ausschusses ersuche ich den Hohen Landtag, diesen Bericht als zweiten Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen.

43. Sitzung am 13. Mai 1986

(Beschlüsse Nr. 669 bis 681)

Landesstraßenbau.
(Einl.-Zahlen 969/1
bis 1017/1)
(LBD-II'a 485 Ga 42/134-
1986)

669.

Die laut beiliegendem Verzeichnis beantragten Grundflächeninanspruchnahmen im Betrag von Schilling 26,175.125,25 zu Lasten 1/611203-0002 werden genehmigt.

Naturalwohnungen,
Zuweisung an land- und
forstwirtschaftliche
Landeslehrer.
(Einl.-Zahl 1020/1,
Beilage Nr. 110)
(ALS-373/V Di 1/71-1986)

670.

Gesetz vom über die Zuweisung von Naturalwohnungen an Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

§ 3

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des § 68 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG/1985, BGBl. Nr. 296, beschlossen:

§ 1

Wenn es im dienstlichen Interesse gelegen ist, können den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern (im folgenden als „Lehrer“ bezeichnet) Naturalwohnungen zur Benützung überlassen werden. Durch die Zuweisung einer Naturalwohnung wird kein den Vorschriften des Privatrechtes unterliegendes Bestandsverhältnis begründet.

§ 2

(1) Für die Benützung der Naturalwohnung hat der Lehrer eine angemessene Vergütung zu leisten und auf die Wohnung entfallende Betriebskosten zu ersetzen.

(2) Die Vergütung und die Betriebskostenanteile können von den Monatsbezügen des Lehrers im vorhinein einbehalten werden.

Durch Verordnung der Landesregierung sind die Höhe der monatlich zu leistenden Vergütung unter Bedachtnahme auf das Nutzflächenausmaß und den Ausstattungsstandard der Wohnung sowie der Betriebskostenersatz näher zu regeln. Für Naturalwohnungen, deren Benützung im Dienstinteresse erforderlich ist, kann ein bis zu 50 von 100 ermäßigter Verrechnungssatz vorgesehen werden.

§ 4

(1) Naturalwohnungen sind zu entziehen:

- a) bei Auflösung des Dienstverhältnisses,
- b) bei Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand,
- c) bei freiwilligem Verzicht,
- d) bei Wegfall des dienstlichen Interesses.

(2) In Härtefällen oder bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Umstände kann von einer Entziehung der Naturalwohnung aus den im Abs. 1 lit. a und b genannten Gründen abgesehen werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hubschrauber-Rettungsdienst,
Errichtung in der
Steiermark.
(Einl.-Zahl 371/11)
(Präs-04 F 8-86/146)

671.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Präsident Zdarsky, Meyer, Sponer und Genossen, betreffend den Abschluß einer Art.-15a-B-VG-Vereinbarung hinsichtlich der Errichtung eines Hubschrauber-Rettungsdienstes in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Spindelöl, Verbot für
Kraftfahrzeuge.
(Einkl.-Zahl 742/8)
(3-30 G 216-86/10)

672.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Halper, Ofner, Kohlhammer, Dr. Wabl und Genossen, betreffend ein Verbot der Verwendung von Spindelöl für den Betrieb von Kraftfahrzeugen, wird zur Kenntnis genommen.

Grundwassergefährdungs-
kataster, Erstellung.
(Einkl.-Zahl 570/6)
(3-30 G 216-86/11)

673.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Ofner, Brandl, Zellnig und Genossen, betreffend Erstellung eines landesweiten Grundwassergefährdungskatasters und den Bau von umweltfreundlichen Abwasseranlagen, die auch auf die Erfordernisse kleinerer Siedlungsgebiete Rücksicht nehmen, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsjägerprüfung.
(Einkl.-Zahl 967/1,
Beilage Nr. 108)
(8-40 Be 3/13-1986)

674.

**Gesetz vom
mit dem das Gesetz über die Prüfung für das
hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufs-
jägerprüfung) geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juli 1954 über die Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufsjägerprüfung), LGBl. Nr. 35, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, welche für den Jagdschutzdienst hauptberuflich bestätigt und beeidet werden sollen (§ 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23), haben sich zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Berufsjägerprüfung zu unterziehen.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Zur Prüfung werden nur österreichische Staatsbürger zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, die für öffentliche Sicherheitsorgane geforderte Eignung aufweisen und die Berufsjägersausbildung entsprechend der von der Steirischen Landesjägerschaft erlassenen Berufsjäger-Ausbildungsordnung ordnungsgemäß abgeschlossen haben.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

a) Rechtskunde: mit der Jagd, der Jagdausübung und den Wildkrankheiten im Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmun-

gen über die Rechte und Pflichten des Jagdschutzpersonals; Waffengesetz; Forstgesetz; Naturschutz; Landschaftspflege und Umweltschutz;

- b) Wildkunde: biologische und ökologische Wildbewirtschaftung, Wildernährung, Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung;
- c) Wildzählung; Abschußplanung; Jagdausübung;
- d) Waffenkunde und Gebrauch von Waffen;
- e) Erstellung und Erhaltung jagdlicher Reviereinrichtungen;
- f) forstliche Ausbildung: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik, Baukunde, Meßkunde, Holzverwertung; Forstschutz;
- g) Erkennen, Verhüten und Ermitteln von Wildschäden;
- h) Schutz des Wildes und Jagdschutz;
- i) Jagdhundewesen;
- j) Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

4. In § 5 Abs. 2 ist der Betrag „100 S“ durch den Betrag „200 S“ zu ersetzen.

5. In § 6 Abs. 2 ist die Wortfolge „im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark“ durch die Wortfolge „in der ‚Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark‘“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Prüflinge, die ihr Ausbildungsverhältnis nach der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Ausbildungsordnung begonnen haben, können die Berufs- jägerprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ablegen.

Landesweinbaugesetz.
(Einkl.-Zahl 968/1,
Beilage Nr. 109)
(8-60 W 9/15-1986)

675.

Gesetz vom über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Steiermärkisches Landesweinbaugesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Weingarten

Unter Weingarten im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche im Ausmaß von über 500 m² zu verstehen, die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m² bepflanzt ist.

§ 2

Bewirtschafter eines Weingartens

Bewirtschafter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person oder Personenmehrheit, die einen oder mehrere Weingärten im Sinne des § 1 auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

§ 3

Landesweinbaukataster

(1) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (im folgenden „Landeskammer“ genannt) hat ein Verzeichnis über alle in der Steiermark liegenden Weingärten anzulegen und zu führen (Landesweinbaukataster).

(2) Im Landesweinbaukataster sind die Weingärten nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

- a) Name und Anschrift des Eigentümers;
- b) Name und Anschrift des Bewirtschafters;
- c) Grundstücksnummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde sowie eine allfällige Riedbezeichnung;
- d) Flächenausmaß;
- e) Rebsorten und Auspendanzungszeit;
- f) Rebenerziehungsart.

(3) Der Landesweinbaukataster hat außerdem folgende Angaben über die Hangneigung zu enthalten:

Neigungsklasse 1	0-16 %
Neigungsklasse 2	17-25 %
Neigungsklasse 3	26-40 %
Neigungsklasse 4	41-50 %
Neigungsklasse 5	über 50 %.

§ 4

Anlage und Führung des Landesweinbaukatasters

(1) Die für die Anlage des Landesweinbaukatasters erforderlichen Daten gemäß § 3 Abs. 2 sind vom Eigentümer des Weingartens binnen 6 Wochen nach Erhalt einer von der Landeskammer übermittelten Aufforderung an diese bekanntzugeben. Die Hangneigung gemäß § 3 Abs. 3 ist von der Landeskammer von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Änderungen der Daten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sowie Rodungen sind vom Eigentümer binnen 6 Wochen ab Eintritt der Änderungen mittels der bei der Gemeinde aufliegenden Meldebögen der Gemeinde bekanntzugeben. Die Meldebögen sind von

der Gemeinde unverzüglich an die Landeskammer zu senden.

(3) Die Landeskammer hat die bekanntgegebenen Daten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und nötigenfalls richtigzustellen oder zu ergänzen. Zu diesem Zweck kann die Landeskammer die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie durch ihre Organe Grundstücke begehen und Nachmessungen vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Sind Richtigstellungen oder Ergänzungen der bekanntgegebenen Daten erforderlich, hat die Landeskammer dem Eigentümer die beabsichtigte Berichtigung oder Ergänzung schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag des Eigentümers hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzustellen, ob die bekanntgegebenen Daten zutreffen oder welche Richtigstellungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Dieser Antrag ist binnen 4 Wochen ab Zustellung der beabsichtigten Berichtigung oder Ergänzung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(5) Ein gemäß Abs. 4 erlassener Bescheid ist von der Bezirksverwaltungsbehörde an die Landeskammer zur Führung des Landesweinbaukatasters zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung hat ein Muster des Meldebogens (Abs. 2) durch Verordnung kundzumachen.

§ 5

Neuauspflanzungen

(1) Die beabsichtigte Neuauspflanzung von Weinreben auf Flächen, die nicht im Landesweinbaukataster enthalten sind, hat der Eigentümer bis zum 15. September des dem Auspendanzungszeit vorausgehenden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Namen und Anschrift des Eigentümers;
- b) Namen und Anschrift des Bewirtschafters;
- c) Grundstücksnummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde sowie eine allfällige Riedbezeichnung.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die angemeldete Auspendanzung von Weinreben innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu untersagen, wenn die Lage der hierfür vorgesehenen Fläche für den Weinbau nicht geeignet ist. Vor der Entscheidung ist die Landeskammer zu hören. Von einem allfälligen Untersagungsbescheid ist die Landeskammer in Kenntnis zu setzen.

(3) Nord-, Nordwest- und Nordosthänge sowie frostgefährdete Standorte sind für den Weinbau nicht geeignete Lagen.

(4) Wird dem Eigentümer nicht innerhalb von zehn Wochen nach der erfolgten Anmeldung ein Untersagungsbescheid zugestellt, so gilt die Auspendanzung von Weinreben auf der in der Anmeldung bezeichneten Fläche als bewilligt.

(5) Binnen sechs Wochen nach erfolgter Auspendanzung hat der Eigentümer zwecks Aufnahme des Weingartens in den Landesweinbaukataster der Landeskammer die erforderlichen Angaben gemäß § 3 Abs. 2 zu erstatten.

§ 6

Untersagung des Beginnes der Weinlese

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für bestimmte Gebiete und für bestimmte Rebsorten den Beginn der Weinlese vor einem bestimmten Zeitpunkt durch Verordnung untersagen, falls unter Bedachtnahme auf die Witterungsbedingungen des Lesejahres und die langjährige Erfahrung zu erwarten ist, daß die Weintrauben in diesen Gebieten voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt jenen Reifegrad erreichen, der in Durchschnittsjahren dort erzielt wird.

(2) Mit der Weinlese darf jedoch schon vor dem nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt begonnen werden, wenn der Traubenbestand durch Naturereignisse, wie beispielsweise Frost, Hagel, Traubenkrankheit geschädigt wurde, und der Eintritt weiteren schweren Schadens nur durch unverzügliche Lese abgewendet werden kann.

§ 7

Hektarhöchstertträge

Die Landesregierung kann durch Verordnung nach Anhörung der Landeskammer Hektarhöchstertträge festsetzen. Dabei hat sie auf die Rebsorten, die Bodenbeschaffenheit, das Klima, den Vegetationsverlauf und die Erziehungsform Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Weinbauaufsicht

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere notwendige Auskünfte einholen, die Vorlage von

Unterlagen verlangen sowie Grundstücke begehnen und Nachmessungen vornehmen. Zu Begehungen können Organe der Landeskammer beigezogen werden.

(2) Die Eigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 1) die geforderten Auskünfte zu geben, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten. Auf Verlangen haben die Eigentümer oder Bewirtschafter die Überwachungsorgane bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

§ 9

Strafbestimmungen

Wer

- a) die Erstattung der Angaben gemäß § 4 oder § 5 Abs. 5 unterläßt;
- b) den gemäß § 4 Abs. 3 oder § 8 geforderten Zutritt oder die Begleitung zu Grundstücken verweigert;
- c) einer Verordnung gemäß § 6 oder § 7 zuwiderhandelt, oder
- d) der Anmeldepflicht nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt oder einem Bescheid gemäß § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5000,— zu bestrafen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Universitätskinderklinik,
Anerkennung der
klinischen Befundung.
(Einl.-Zahl 919/4)
(9-20 Allg 30/72-1986)

676.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Schwab und Univ.-Prof. Dr. Schilcher, betreffend die Aufforderung an die Steiermärkische Landesregierung, die Diagnose bei chronischen Behandlungen von Kindern durch die Universitätskinderklinik nicht erneut durch ein Team überprüfen zu lassen, sondern die Diagnose für die ersten fünf Jahre anzuerkennen, wird zur Kenntnis genommen.

Zweites Eisenbahngleis
zwischen Graz-
Puntigam-Spielfeld-
Straß.
(Einl.-Zahlen 21/15 und
743/8)
(3-21 O 60-86/8)

677.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Dr. Heidinger, Aichhofer, Ing. Stoisser, Dipl.-Ing. Schaller, Einl.-Zahl 21/1, und der Abgeordneten Prutsch, Trampusch, Kohlhammer, Ileschitz und Genossen, Einl.-Zahl 743/1, betreffend die Zulegung eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Graz-Puntigam-Spielfeld-Straß, wird zur Kenntnis genommen.

Köflach-Piber, Errichtung
eines Landschafts- und
Gestütparkes.
(Einl.-Zahl 299/16)
(6-375/II Ko 22/19-1986)

678.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Halper, Brandl, Hammer, Erhart und Genossen, betreffend die Errichtung eines Landschafts- und Gestütparkes in Köflach-Piber, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderungsbericht
1983/1984.
(Einl.-Zahl 1019/1)
(WF-13 Wi 4-86/62)

679.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 5 Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz bzw. § 12 Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz (Wirtschaftsförderungsbericht 1983/1984) wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Grundstücks-
beschaffungs-
Ges. m. b. H., Frohnleiten.
(Einl.-Zahl 374/5)
(WF-12 Bo 9-86/50
WF-12 Mu 25-86/37
WF-12 Ra 23-86/47
WF-12 Fu 14-86/83
WF-14 Gu 1-86/7
WF-15 Gu 1-86/206)

680.

Der Bericht und die Empfehlung der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung über die vorgesehene weitere Tätigkeit der Steirischen Grundstücksbeschaffungs-Ges. m. b. H. wird zur Kenntnis genommen.

Die darin empfohlenen Maßnahmen werden genehmigt und sind von der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in die Wege zu leiten.

Atomkraftwerke.
(Beschlussantrag zu den
dringlichen Anfragen
Nr. 10 und 11)
(Präs-95 Z 1-78/3)

681.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse des besseren Schutzes der steirischen Bevölkerung vor möglichen atomaren Katastrophen unter anderem folgende Schritte zu setzen:

1. Atomkraftwerke sind nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Sicherheitstechnik nicht zu verantworten. Das Atomkraftwerk Zwentendorf ist daher abzuwracken.

Die Landesgesellschaft STEWEAG wird somit aufgefordert, in den Gremien des Gemeinschaftskraftwerkes Tullnerfeld/Zwentendorf-Ges. m. b. H. die nötigen Anträge zu stellen bzw. dahingehend auf die übrigen Mitgesellschafter einzuwirken.

2. Gesamtösterreichisch ist die Energieversorgung vorrangig über umwelt- und sozialverträgliche erneubare Energiequellen sicherzustellen.

Alle Maßnahmen des Energiesparens sind zu forcieren, um im Zusammenhang mit dem forcierten Ausbau regenerierbarer Energieformen und Alternativenenergieträger gemäß dem steirischen Energieplan den Verzicht auf Atomstrom zu ermöglichen.

3. Der Bund wird aufgefordert, raschestmöglich mit allen Nachbarstaaten völkerrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, die eine bestmögliche Information und den größtmöglichen Schutz der

Bevölkerung sicherstellen. Darüber hinaus möge darauf hingewirkt werden, daß vor allem die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf nicht errichtet wird.

4. Zivilschutzmaßnahmen sind raschest verstärkt durchzuführen, dazu gehören:
 - Vereinheitlichung des Strahlenschutzwesens bezüglich einheitlicher Grenzwerte
 - Offenlegung der Alarmpläne und besondere Information der Bevölkerung über Warn- und Katastrophenpläne bzw. -einrichtungen
 - Erstellung eines bundesweiten Schutzraumbaukonzeptes
 - rasche Durchführung einer gesamtsteirischen Schutzzonenerhebung zur Feststellung des Schutzraumbedarfes der Bevölkerung und
 - Beschleunigung des Schutzraumbaus sowohl im öffentlichen wie auch privaten Bereich
 - Erlassung eines Katastrophenhilfsdienstgesetzes
 - verstärkte Einbeziehung des Strahlenschutzes in die Ärzteausbildung
 - Adaptierung von Tunnelbauten für Zivil- und Strahlenschutz Zwecke
 - Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Bundesminister über Zivilschutzeinrichtungen im Plabutsch
 - Ausbau der Lebensmittel- und Medikamentenbevorratungsaktionen im Rahmen der Krisenvorsorge.
5. Mit Befriedigung wird zur Kenntnis genommen, daß Bund und Land zugesagt haben, daß für die Katastrophe von Tschernobyl Vergütung geleistet wird. Darüber hinaus wird der Bund aufgefordert, möglichst rasch eine Novellierung des Katastrophenfondsgesetzes 1985 mit dem Ziele vorzunehmen, daß auch für Umweltkatastrophen Entschädigungsleistungen gewährt werden.
6. Der zuständige Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten wird aufgefordert, abzuklären, welche völkerrechtlichen sowie international-privatrechtlichen Möglichkeiten des Schadenersatzes bestehen – mit dem Ziele einer Schadenersatzleistung durch die UdSSR bzw. ukrainische Sowjetrepublik.
7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in ihrer Außenpolitik unter dem Eindruck der Katastrophe von Tschernobyl alles zu unternehmen, um zu tatsächlichen Abrüstungsergebnissen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen, zu kommen.

44. Sitzung am 24. Juni 1986

(Beschlüsse Nr. 682 bis 695)

Murau, Bau einer
Abbundhalle für die
Landesberufsschule.
(Einl.-Zahl 911/6)
(ABS-11 Mu 1/137-1986)

682.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Ing. Stoisser, Ritzinger, Grillitsch und Kollmann, betreffend Bau einer Abbundhalle für die Landesberufsschule in Murau, über den Ankauf des Grundstückes, Grundstück-Nr. 451/11, neu gebildet aus dem Grundbestand der Liegenschaft EZ. 305, KG. Murau, gemäß dem Teilungsplan des Dipl.-Ing. Heinrich Kukuvec vom 11. November 1985, GZ.: 3820/85, durch Teilung des Grundstückes 296 Baufläche, mit den bestehenden Grenzen und Marken, mit allem, was sich hierauf erd-, mauer-, niet- und nagelfest befindet, in jenem Zustand, wie es anlässlich der örtlichen Begehung festgestellt worden ist, im Gesamtausmaß von 1598 m² zum Gesamtkaufpreis von S 1,653.507,70, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Pangerl Josef, Verkauf des
Personalwohnhauses in
Weiz.
(Einl.-Zahl 1037/1)
(3-24 L 296-86/1)

683.

- a) Dem Verkauf des Personalwohnhauses der Steiermärkischen Landesbahnen in Weiz, Bahnhofstraße Nr. 34, an den Landesbahnbediensteten LB-Inspektor Josef Pangerl samt Nebenflächen im Ausmaß von insgesamt rund 806 m² sowie
 - b) der Abtretung einer bereits als Straße genutzten Fläche am Bahnhof Weiz im Ausmaß von 248 m² an die Stadtgemeinde Weiz
- zum Gesamtpreis von S 822.850,- wird zugestimmt.

Pensionsregelung,
Angleichung.
(Einl.-Zahlen 780/3
und 780/4)
(1-66/1 Pe 2/18ad-1986)

684.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Dr. Strenitz, Präsident Zdarsky, Ofner und Genossen, betreffend die Angleichung der Pensionsregelung der teilbeschäftigten Landesbeamten an jene der Bundesbeamten, wird zur Kenntnis genommen.

Landesvertragsbediensteten-
gesetznovelle 1986.
(Einkl.-Zahl 1033/1,
Beilage Nr. 111)
(1-66 L 3/1-1986)

685.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landesvertragsbedienstetenge-
setz geändert wird (Landesvertragsbedienstete-
tengesetz-Novelle 1986)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetenge-
setz, LGBl. Nr. 125/1974, in der Fassung des Gesetzes
LGBl. Nr. 34/1984, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf die vom Land Steiermark anzustellenden
Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten ist dieses
Gesetz nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni
1985, LGBl. Nr. 77, in der jeweils geltenden Fassung,
anzuwenden.“

Artikel II

Die Bundesgesetze, mit denen das Vertragsbedien-
stetengesetz 1948 geändert wird, BGBl. Nr. 549/1984
und 573/1985, werden mit folgenden Änderungen
übernommen:

Im § 27 d Abs. 2 Z. 1 wird die Zitierung „§ 48 Abs. 6
des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ durch die
Zitierung „§ 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik“ ersetzt.

Artikel III

Die als Landesgesetze übernommenen Bundes-
gesetze treten mit derselben Wirksamkeit, wie sie für
Bundesbedienstete in Kraft gesetzt wurden, auch für
Landesbedienstete in Kraft.

Landesbeamtengesetz-
Novelle 1986.
(Einkl.-Zahl 1034/1,
Beilage Nr. 112)
(1-66 L 2/5-1986)

686.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert
wird (Landesbeamtengesetz-Novelle 1986)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landesbeamtengesetz, LGBl.
Nr. 124/1974, in der Fassung des Gesetzes LGBl.
Nr. 33/1984, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf die vom Land Steiermark anzustellenden
Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten ist dieses
Gesetz nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni
1985, LGBl. Nr. 77, in der jeweils geltenden Fassung,
anzuwenden.“

Artikel II

1. Die Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der als
Landesgesetz geltenden Fassung, wird wie folgt geän-
dert:

1.1 § 28 a hat zu lauten:

„§ 28 a

(1) Die Wochendienstzeit der Beamtin ist auf ihren
Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der
Beamtin angehört und für dessen Unterhalt über-
wiegend sie und (oder) ihr Ehegatte aufkommt,
auf die Hälfte herabzusetzen. Die Herabsetzung der
Wochendienstzeit endet spätestens mit dem Ablauf
von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag der Beamtin ist die vorzeitige Beendi-
gung der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach
Abs. 1 zum Monatsende zu verfügen. Der Antrag ist
mindestens ein Monat vor der beabsichtigten Voll-
beschäftigung zu stellen.

(3) Für die Zeit der Herabsetzung der Wochendienst-
zeit gemäß Abs. 1 gebühren die Bezüge und pauscha-
lierten Nebengebühren im halben Ausmaß.

(4) Eine Beamtin, deren Wochendienstzeit nach
Abs. 1 herabgesetzt wird, hat den Pensionsbeitrag von
dem sich aus der Vollbeschäftigung ergebenden Bezug
in voller Höhe zu leisten.

(5) Die Bestimmungen des § 20 c Abs. 1 letzter Satz
und § 27 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sowie des § 4
Abs. 3 und § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965, in der

Fassung der Landesbeamtengesetz-Novelle 1984, LGBl. Nr. 33, sind auf Beamtinnen, deren Wochen- dienstzeit gemäß Abs. 1 herabgesetzt worden ist, nicht anzuwenden."

1.2 § 43 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Das Urlaubsausmaß beträgt für das Kalenderjahr 1985:

1. 28 Werktage bei einem Dienstal- ter von weniger als 18 Jahren,
2. 30 Werktage bei einem Dienstal- ter von 18 Jahren,
3. 36 Werktage:
 - a) bei einem Dienstal- ter von 25 Jahren,
 - b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX sowie für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, des- sen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhe- genuß begründenden Zulagen um höchstens S 25,- unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

(2) Das Urlaubsausmaß beträgt ab dem Kalenderjahr 1986:

1. 30 Werktage bei einem Dienstal- ter von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage:
 - a) bei einem Dienstal- ter von 25 Jahren,
 - b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX sowie für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, des- sen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhe- genuß begründenden Zulagen um höchstens S 25,- unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt."

1.3 § 46 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Versieht der Beamte Schicht- oder Wechsel- dienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 43 und 44 ausge- drückte Urlaubsausmaß in Stunden festsetzen.

(2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die Wochen- dienstzeit des Beamten nach § 28 Abs. 2 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist."

2. Das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/ 1947, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, wird mit der Maßgabe geändert, daß dem Teil B der Hand- werker-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt I a des Gehaltsüberleitungsgesetzes) Dienstzweige und Anstellungserfordernisse in der Verwendungsgruppe P2 ein Punkt 7 a anzufügen ist, der zu lauten hat:

„7 a. Anstellungserfordernis: Erlernung eines Lehr- berufes und 10jährige Verwendung im erlernten Lehrberuf im bestehenden Dienstverhältnis, wenn der Lehrberuf nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, erlernt wurde, sowie weiterhin Verwendung im erlernten Lehrberuf."

Artikel III

1. Die Bundesgesetze, mit denen das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, BGBl. Nr. 548/1984, 268/1985 und 572/1985, werden mit folgenden Änderungen über- nommen:

1.1 Im § 13 Abs. 10 wird die Zitierung „§§ 50 a oder b BDG 1979" durch die Zitierung „§§ 28 Abs. 2 oder 28 a DP" ersetzt.

1.2 § 15 a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach den §§ 28 Abs. 2 oder 28 a DP herabgesetzt ist, gebühren abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 5 angeführten Art."

1.3 § 16 Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstlei- stungen im Falle der §§ 28 Abs. 2 oder 28 a DP mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet."

1.4 Im § 22 Abs. 2 Z. 3 wird die Zitierung „§§ 50 a oder 50 b BDG 1979" durch die Zitierung „§§ 28 Abs. 2 oder 28 a DP" ersetzt.

1.5 § 28 Abs. 3 hat zu lauten (1985 und 1986):

ab 1. Jänner 1985

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
Dienstklasse I						
1	7.779,—	8.258,—	8.739,—	—	—	
2	7.911,—	8.475,—	9.027,—	—	—	
3	8.043,—	8.691,—	9.315,—	—	—	
4	8.175,—	8.907,—	9.603,—	—	—	
5	8.307,—	9.123,—	9.891,—	—	—	
Dienstklasse II						
1	8.439,—	9.338,—	10.180,—	10.180,—	—	
2	8.572,—	9.554,—	10.466,—	10.539,—	—	
3	8.703,—	9.771,—	10.756,—	10.899,—	—	
4	8.835,—	9.988,—	11.043,—	11.259,—	—	
5	8.967,—	10.203,—	11.331,—	—	—	
Dienstklasse III						
1	9.100,—	10.420,—	11.619,—	11.619,—	13.311,—	
2	9.232,—	10.634,—	11.908,—	11.980,—	—	
3	9.362,—	10.851,—	12.196,—	12.344,—	—	
4	9.495,—	11.067,—	12.495,—	—	—	
5	9.627,—	11.284,—	—	—	—	
6	9.760,—	11.500,—	—	—	—	
7	9.891,—	12.068,—	—	—	—	
8	10.024,—	—	—	—	—	
1. DAZ	10.157,—	12.636,—	—	—	—	
2. DAZ	10.356,50	13.488,—	—	—	—	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	—	—	19.425,—	23.860,—	32.526,—	46.717,—
2	—	16.348,—	20.040,—	24.665,—	34.291,—	49.381,—
3	12.657,—	16.965,—	20.652,—	25.466,—	36.056,—	52.046,—
4	13.273,—	17.577,—	21.456,—	27.231,—	38.722,—	54.714,—
5	13.886,—	18.193,—	22.260,—	28.995,—	41.384,—	57.377,—
6	14.501,—	18.806,—	23.059,—	30.762,—	44.050,—	60.044,—
7	15.116,—	19.425,—	23.860,—	32.526,—	46.717,—	—
8	15.733,—	20.040,—	24.665,—	34.291,—	49.381,—	—
9	16.348,—	20.652,—	25.466,—	36.056,—	—	—
1. DAZ	16.963,—	21.264,—	—	—	—	—
2. DAZ	17.885,50	22.182,—	—	—	—	—
DAZ	—	21.570,—	26.667,50	38.703,50	53.377,—	64.044,50"

ab 1. Jänner 1986

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
Dienstklasse I						
1	8.279,—	8.758,—	9.239,—	—	—	—
2	8.411,—	8.975,—	9.527,—	—	—	—
3	8.543,—	9.191,—	9.815,—	—	—	—
4	8.675,—	9.407,—	10.103,—	—	—	—
5	8.807,—	9.623,—	10.391,—	—	—	—
Dienstklasse II						
1	8.939,—	9.838,—	10.680,—	10.680,—	—	—
2	9.072,—	10.054,—	10.966,—	11.039,—	—	—
3	9.203,—	10.271,—	11.256,—	11.399,—	—	—
4	9.335,—	10.488,—	11.543,—	11.759,—	—	—
5	9.467,—	10.703,—	11.831,—	—	—	—
Dienstklasse III						
1	9.600,—	10.920,—	12.119,—	12.119,—	13.877,—	—
2	9.732,—	11.134,—	12.414,—	12.489,—	—	—
3	9.862,—	11.351,—	12.714,—	12.869,—	—	—
4	9.995,—	11.567,—	13.026,—	—	—	—
5	10.127,—	11.784,—	—	—	—	—
6	10.260,—	12.000,—	—	—	—	—
7	10.391,—	12.581,—	—	—	—	—
8	10.524,—	—	—	—	—	—
1. DAZ	10.657,—	13.162,—	—	—	—	—
2. DAZ	10.856,50	14.033,50	—	—	—	—
Dienstklasse IV						
1	—	—	20.251,—	24.874,—	33.908,—	48.702,—
2	—	17.043,—	20.892,—	25.713,—	35.748,—	51.480,—
3	13.195,—	17.686,—	21.530,—	26.548,—	37.588,—	54.258,—
4	13.837,—	18.324,—	22.368,—	28.388,—	40.368,—	57.039,—
5	14.476,—	18.966,—	23.206,—	30.227,—	43.143,—	59.816,—
6	15.117,—	19.605,—	24.039,—	32.069,—	45.922,—	62.596,—
7	15.758,—	20.251,—	24.874,—	33.908,—	48.702,—	—
8	16.402,—	20.892,—	25.713,—	35.748,—	51.480,—	—
9	17.043,—	21.530,—	26.548,—	37.588,—	—	—
1. DAZ	17.648,—	22.168,—	—	—	—	—
2. DAZ	18.645,50	23.125,—	—	—	—	—
DAZ	—	22.487,—	27.800,50	40.348,—	55.647,—	66.766,—

1.6. § 28 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Gehalt der Förster beträgt:

ab 1. Jänner 1985		ab 1. Jänner 1986	
Gehaltsstufe		Gehaltsstufe	
1	10.180,—	1	10.680,—
2	10.539,—	2	11.039,—
3	10.899,—	3	11.399,—
4	11.259,—	4	11.759,—
5	11.619,—	5	12.119,—
6	11.980,—	6	12.489,—
7	13.273,—	7	13.837,—
8	13.886,—	8	14.476,—
9	16.348,—	9	17.043,—
10	16.965,—	10	17.686,—
11	17.577,—	11	18.324,—
12	18.193,—	12	18.966,—
13	18.806,—	13	19.605,—
14	19.425,—	14	20.251,—
15	20.652,—	15	21.530,—
16	21.456,—	16	22.368,—
17	22.260,—	17	23.206,—
18	23.059,—	18	24.039,—
19	23.860,—	19	24.874,—
20	24.665,—	20	25.713,—
21	25.466,—	21	26.548,—
DAZ	26.667,50	DAZ	27.800,50

1.7 § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verwaltungsdienstzulage beträgt bei den Beamten der Verwendungsgruppe B 1

	ab 1. 1. 1985	ab 1. 1. 1986
in den Gehaltsstufen	Schilling	Schilling
1 bis 13	1.169,—	1.219,—
14 bis 21	1.485,—	1.548,—

1.8. § 39 Abs. 3 hat zu lauten (1985 und 1986):

ab 1. Jänner 1985

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
Dienstklasse I					
1	8.739,—	8.499,—	8.258,—	8.018,—	7.779,—
2	9.027,—	8.739,—	8.475,—	8.187,—	7.911,—
3	9.315,—	8.979,—	8.691,—	8.354,—	8.043,—
4	9.603,—	9.219,—	8.907,—	8.523,—	8.175,—
5	9.891,—	9.459,—	9.123,—	8.691,—	8.307,—
Dienstklasse II					
1	10.180,—	9.700,—	9.338,—	8.858,—	8.439,—
2	10.466,—	9.938,—	9.554,—	9.027,—	8.572,—
3	10.756,—	10.180,—	9.771,—	9.195,—	8.703,—
4	11.043,—	10.420,—	9.988,—	9.362,—	8.835,—
5	11.331,—	10.658,—	10.203,—	9.531,—	8.967,—
Dienstklasse III					
1	11.619,—	10.899,—	10.420,—	9.700,—	9.100,—
2	11.908,—	11.140,—	10.634,—	9.867,—	9.232,—
3	12.196,—	11.380,—	10.851,—	10.035,—	9.362,—
4	12.495,—	11.619,—	11.067,—	10.203,—	9.495,—
5	12.548,—	11.859,—	11.284,—	10.372,—	9.627,—
6	12.602,—	12.100,—	11.500,—	10.539,—	9.760,—
7	—	12.569,—	12.068,—	10.707,—	9.891,—
8	—	—	—	10.876,—	10.024,—
1. DAZ	—	13.038,—	12.636,—	11.045,—	10.157,—
2. DAZ	—	13.741,50	13.488,—	11.298,50	10.356,50

Dienstklasse IV

1	—	—
2	—	—
3	12.657,—	12.657,—
4	13.273,—	13.273,—
5	13.886,—	13.886,—
6	14.501,—	14.501,—
7	15.116,—	15.116,—
8	15.733,—	15.733,—
9	16.348,—	16.348,—
1. DAZ	16.963,—	16.963,—
2. DAZ	17.885,50	17.885,50

ab 1. Jänner 1986

„(3) Das Gehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
Dienstklasse I					
1	9.239,—	8.999,—	8.758,—	8.518,—	8.279,—
2	9.527,—	9.239,—	8.975,—	8.687,—	8.411,—
3	9.815,—	9.479,—	9.191,—	8.854,—	8.543,—
4	10.103,—	9.719,—	9.407,—	9.023,—	8.675,—
5	10.391,—	9.959,—	9.623,—	9.191,—	8.807,—
Dienstklasse II					
1	10.680,—	10.200,—	9.838,—	9.358,—	8.939,—
2	10.966,—	10.438,—	10.054,—	9.527,—	9.072,—
3	11.256,—	10.680,—	10.271,—	9.695,—	9.203,—
4	11.543,—	10.920,—	10.488,—	9.862,—	9.335,—
5	11.831,—	11.158,—	10.703,—	10.031,—	9.467,—

Dienstklasse III

1	12.119,—	11.399,—	10.920,—	10.200,—	9.600,—
2	12.414,—	11.640,—	11.134,—	10.367,—	9.732,—
3	12.714,—	11.880,—	11.351,—	10.535,—	9.862,—
4	13.026,—	12.119,—	11.567,—	10.703,—	9.995,—
5	13.081,—	12.363,—	11.784,—	10.872,—	10.127,—
6	13.138,—	12.614,—	12.000,—	11.039,—	10.260,—
7	—	13.103,—	12.581,—	11.207,—	10.391,—
8	—	—	—	11.376,—	10.524,—
1. DAZ	—	13.592,—	13.162,—	11.545,—	10.657,—
2. DAZ	—	14.325,50	14.033,50	11.798,50	10.856,50

Dienstklasse IV

1	—	—
2	—	—
3	13.195,—	13.195,—
4	13.837,—	13.837,—
5	14.476,—	14.476,—
6	15.117,—	15.117,—
7	15.758,—	15.758,—
8	16.402,—	16.402,—
9	17.043,—	17.043,—
1. DAZ	17.684,—	17.684,—
2. DAZ	18.645,50	18.645,50

2. Das Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, BGBl. Nr. 180/1985, wird mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 übernommen.

3. Das Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird, BGBl. Nr. 426/1985, wird mit Ausnahme des § 40 a übernommen.

4. Das Bundesgesetz, mit dem das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 395/1984, wird übernommen.

Gefährdete Arten freilebender Tiere und Pflanzen; Übereinkommen über den internationalen Handel. (Einkl.-Zahl 966/1, Beilage Nr. 107) (Mündl. Bericht Nr. 56) (6-Allg. Bu 38/427-1986)

Gesetz vom über Maßnahmen des Landes Steiermark zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

- a) Übereinkommen
das am 3. März 1973 in Washington geschlossene Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982;
- b) Art
jede Gruppe (Art, Unterart, Gattung) von Tieren oder Pflanzen, die dem Übereinkommen unterliegt;
- c) Exemplar
ein Tier oder eine Pflanze einer Art, lebend oder tot, auch konserviert;

Artikel IV

Das Nebengebühreuzulagengesetz, LGBl. Nr. 67/1974, wird wir folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird angefügt:

„Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen die Wochendienstzeit herabgesetzt gewesen ist, begründen die unter Z. 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4 und 5 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhenuß, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag in der gemäß § 22 Abs. 2 jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.“

Artikel V

Die gemäß Art. III übernommenen Bundesgesetze treten zu jenen Zeitpunkten in Kraft, zu denen sie für Bundesbeamte in Kraft getreten sind.

687.

- d) Teil
ein ohne weiteres erkennbarer Teil eines Exemplares;
- e) Erzeugnis
ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus einem Exemplar oder einem Teil;
- f) Vertragsstaat
ein Staat, für den das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

§ 2

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung. Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz ist jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 3

Bescheinigung für die Ausfuhr

(1) Eine Bescheinigung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ausfuhr von Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen von Arten, die in den Anhängen I oder II des Übereinkommens angeführt sind, sowie von Exem-

plaren, Teilen und Erzeugnissen von Arten, die auf Antrag Österreichs in Anhang III des Übereinkommens aufgenommen wurden, ist von der Behörde auszustellen, wenn

- a) das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war, oder
- b) es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar, um einen Teil eines solchen Exemplars oder um ein Erzeugnis aus einem solchen Exemplar handelt.

(2) Zur Vorlage bei der für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung zuständigen Bundesbehörde ist für im Abs. 1 genannte Exemplare, Teile und Erzeugnisse von der Behörde eine Bescheinigung auszustellen,

- a) welcher der im Anhang I, II oder III des Übereinkommens genannten Arten das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis zuzurechnen ist,
- b) im Falle von Arten, die in Anhang I oder II des Übereinkommens genannt sind, daß diese Ausfuhr dem Überleben dieser Art nicht abträglich ist,
- c) daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht unter Verletzung der bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren und Pflanzen beschafft worden ist, und
- d) daß die Behörde sich vergewissert hat, daß jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

§ 4

Bescheinigung für die Wiederausfuhr

(1) Eine Bescheinigung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Wiederausfuhr von Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen von Arten, die in den Anhängen I oder II des Übereinkommens angeführt sind, ist von der Behörde auszustellen, wenn

- a) das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war, oder
- b) es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar, um einen Teil eines solchen Exemplars oder um ein Erzeugnis aus einem solchen Exemplar handelt.

(2) Zur Vorlage bei der für die Erteilung einer Wiederausfuhrbewilligung zuständigen Bundesbehörde ist für im Abs. 1 genannte Exemplare, Teile und Erzeugnisse von der Behörde eine Bescheinigung auszustellen, welcher der im Anhang I oder II des Übereinkommens genannten Arten das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis zuzurechnen ist und daß die Behörde sich vergewissert hat, daß jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

(3) Auf Bescheinigungen, die für die Wiederausfuhr von Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen von Arten,

die auf Antrag Österreichs in Anhang III zum Übereinkommen aufgenommen wurden, erforderlich sind, ist § 3 anzuwenden.

§ 5

Bescheinigung für die Einfuhr

Zur Vorlage bei der für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung zuständigen Bundesbehörde ist für Exemplare, Teile oder Erzeugnisse von im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten von der Behörde eine Bescheinigung auszustellen, daß

- a) die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist,
- b) im Falle eines lebenden Exemplars der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplars verfügt und
- c) das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

§ 6

Sonstige Bescheinigungen

(1) Für den bewilligungsfreien Verkehr mit Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, ist von der Behörde eine Bescheinigung auszustellen, daß die Behörde sich vergewissert hat, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war.

(2) Für das bewilligungsfreie Verleihen, Verschenken oder Vertauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbar gemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren und lebendem Pflanzenmaterial ist von der Behörde eine Bescheinigung auszustellen, wenn nachgewiesen wird, daß dies im nichtkommerziellen Verkehr zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen geschieht, die in einer bei der zuständigen Behörde ihres Staates geführten Liste verzeichnet sind. Die Exemplare oder das Material sind mit einem von der Behörde ausgegebenen oder genehmigten Zeichen zu versehen, wenn sie nicht bereits dem Übereinkommen entsprechend gekennzeichnet sind.

(3) In der Steiermark tätige Wissenschaftler und wissenschaftliche Einrichtungen sind auf Antrag in einer von der Behörde geführten Liste zu verzeichnen. Hierüber ist ihnen eine Bestätigung auszustellen.

(4) Zur Vorlage bei der für die Gestattung eines bewilligungsfreien Verkehrs mit Exemplaren zuständigen Bundesbehörde ist einem Wanderzoo, einer nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung von der Behörde eine Bescheinigung auszustellen, wenn

- a) es sich um Exemplare handelt, die erworben worden sind, bevor das Übereinkommen auf sie anzuwenden war, oder die in Gefangenschaft gezüchtet worden oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangen sind, und
- b) sich die Behörde vergewissert hat, daß jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt wer-

den wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet ist.

§ 7

Form der Bescheinigungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheinigungen haben den Titel des Übereinkommens und die Bezeichnung und den Dienststempel der ausstellenden Behörde sowie eine von ihr zugeteilte Kontrollnummer aufzuweisen.

(2) Kopien der von der Behörde erteilten Bescheinigungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und dürfen – außer in dem darauf vermerkten Umfang – nicht an Stelle des Originals verwendet werden.

(3) Für jede Sendung von Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

§ 8

Kennzeichnung

(1) Die Landesregierung kann,

- a) soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder
- b) soweit dies zum zweifelsfreien Nachweis darüber, daß ein Exemplar, ein Teil oder ein Erzeugnis erworben worden ist, bevor das Übereinkommen darauf anwendbar war, oder
- c) soweit dies zum zweifelsfreien Nachweis dafür, daß es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar, um einen Teil eines solchen Exemplars oder um ein Erzeugnis aus einem solchen Exemplar handelt, notwendig ist,

durch Verordnung Bestimmungen über die Kennzeichnung erlassen.

(2) In dieser Verordnung sind die Art und Form des Kennzeichens sowie die Art der Anbringung und der behördlichen Überwachung festzusetzen.

§ 9

Meldepflicht

(1) Wer über lebende Exemplare von Arten, die in den Anhängen I oder II des Übereinkommens angeführt sind, verfügt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ausübung eines Gewerbes bereits erworben worden sind, hat dies unter Angabe von Art, Zahl und Standort binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde zu melden. Allfällige Veränderungen sind binnen sechs Wochen zu melden.

(2) Eine Meldung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar handelt.

(3) Wer als Züchter von Exemplaren der in den Anhängen I oder II des Übereinkommens angeführten Arten tätig ist, hat dies unter Angabe der gezüchteten Arten und des Standortes binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Behörde zu melden. Allfällige Veränderungen sind binnen sechs Wochen zu melden.

§ 10

Sorgepflicht

Alle lebenden Exemplare sind während der Durchführung, der Lagerung oder des Versandes in angemessener Weise zu betreuen, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

§ 11

Strafbestimmungen

Soweit nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu S 30.000,— zu bestrafen, wer

1. vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Gesetz auszustellende Bescheinigung erschleicht,
2. gegen die Meldepflicht gemäß § 9 verstößt,
3. gegen die Sorgepflicht gemäß § 10 verstößt, oder
4. die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält.

§ 12

Verfall

(1) Die den Gegenstand der strafbaren Handlungen bildenden Exemplare, Teile oder Erzeugnisse können samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden (§§ 17 und 39 VStG 1950).

(2) Wird ein lebendes Exemplar beschlagnahmt oder für verfallen erklärt, so ist es in ein Schutzzentrum gemäß Art. VIII Abs. 5 des Übereinkommens oder, falls dies nicht möglich ist, an einen anderen Ort, der geeignet ist und mit den Zwecken dieses Übereinkommens vereinbar erscheint, zu bringen.

(3) Demjenigen, der sich einer Verwaltungsübertretung nach § 11 schuldig gemacht hat, ist der Ersatz der Aufwendungen aufzuerlegen, die der Behörde infolge der Beschlagnahme und des Verfalls eines lebenden Exemplars entstanden sind.

(4) Werden tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse für verfallen erklärt, so sind sie, soweit dies von wissenschaftlichem, kulturellem oder erzieherischem Interesse ist, wissenschaftlichen Einrichtungen, Schulen oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen zur kostenlosen Übernahme anzubieten. Ist dies nicht der Fall, so sind solche Exemplare, Teile oder Erzeugnisse zu vernichten.

(5) Kann ein Exemplar durch Verfall nicht erfaßt werden, so ist der Täter (§ 11) zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen, der dem Wert oder, wenn dieser nicht festgestellt werden kann, dem vermutlichen Wert des Exemplars entspricht. Der Wertersatz ist im Straferkenntnis, wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Bescheid auszusprechen.

Statistik, Zusammenarbeit
zwischen Bund und
Ländern.
(Einl.-Zahl 1038/1)
(Präs-24 B 7-82/24)

688.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik wird zur Kenntnis genommen.

Murau, Waldsterben durch
Schadstoffemissionen.
(Einl.-Zahl 864/4)
(3-07 U 14-84/129)

689.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prof. Dr. Eichtinger, Kollmann und Kröll, betreffend vermehrte Anzeichen des Zunehmens des Waldsterbens im Bezirk Murau durch Schadstoffemissionen aus den angrenzenden Bezirken, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirte, Herabsetzung der
Kostenbeteiligung beim
Spitalsaufenthalt.
(Einl.-Zahl 850/4)
(5-222 La 18/24-1986)

690.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Lind, Neuhold und Schwab, betreffend Herabsetzung der Kostenbeteiligung beim Spitalsaufenthalt für Landwirte von bisher 28 Tagen auf wenigstens 14 Tage nach dem Sozialversicherungsgesetz für Bauern, wird zur Kenntnis genommen.

Straße, Altausseer Straße.
(Einl.-Zahl 1031/1)
(LBD-32 St 2-80/93)

691.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße L 702, Altausseer Straße, von km 5,660 bis km 6,260 aufgelassen und gleichzeitig die Verbindungsstraße „Altaussee-Loser“ in einer Länge von 770 m als Landesstraße eingereiht. Die Übergabe bzw. Übernahme der Straße erfolgt unentgeltlich und lastenfrei und tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Neumarkt, Übernahme der
„Privaten Handelsschule“
durch den Bund.
(Einl.-Zahl 685/9)
(13-367 La 83/81-1985)

692.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Grillitsch, Dipl.-Ing. Dr. Dornik, Prof. Dr. Eichtinger und Kollmann, betreffend die Übernahme der „Privaten Handelsschule“ in Neumarkt durch den Bund, wird zur Kenntnis genommen.

Liezen, Errichtung einer
Höheren technischen
Lehranstalt für
Umwelttechnologien.
(Einkl.-Zahl 912/4)
(13-367 La 200/2-1986)

693.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schwab, Ing. Stoisser, Dr. Dorfer, Kröll und Kanduth, betreffend die Errichtung einer Höheren technischen Lehranstalt für Umwelttechnologie im Bezirk Liezen, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschulorganisations-
Ausführungsgesetz-
Novelle.
(Einkl.-Zahl 1035/1,
Beilage Nr. 113)
(Mündl. Bericht Nr. 57)
(13-367 Schu 24/72-1986)

694.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Aus-
führungsgesetz geändert wird (8. Steiermärki-
sche Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975, 142/1980, 365/1982 und 271/1985, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 205/1966, 111/1967, 166/1969, 46/1972, 1/1978, 19/1983 und 12/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse – ausgenommen die Vorschulklasse – darf 30 nicht übersteigen und soll 10 nicht unterschreiten; aus besonderen Gründen, wie zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation, sind Abweichungen hievon zulässig. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl in Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bis zu 20 v. H. überschritten werden.“

2. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Über die Zahl der Klassen gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Überschreitungen der Klassenschülerhöchstzahl in Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht richtet sich nach den Vorschriften des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 290/1972.“

3. § 6 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bei Abteilungsunterricht in der 3. und 4. Schulstufe ist der Unterricht in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache getrennt nach Schulstufen zu erteilen.“

4. § 10 hat zu lauten:**„§ 10****Klassenschülerzahl**

(1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.

(2) Aus besonderen Gründen, wie zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation, kann von der Mindestschülerzahl des Abs. 1 abgewichen werden. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl in Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bis zu 20 v. H. überschritten werden.

(3) Über die Zahl der Klassen gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Überschreitungen der Klassenschülerhöchstzahl in Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht richtet sich nach den Vorschriften des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 290/1972.“

5. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An jeder einzelnen Hauptschule darf die Schülerzahl einer Schülergruppe im leistungsdifferenzierten Unterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen darf auf jeder Schulstufe einer Hauptschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Anzahl der Klassen nur um 1, ab 6 Klassen nur um 2 überschreiten, ausgenommen jene Fälle, in denen die Schülerzahl in einer Schülergruppe 25 erreicht. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können an Hauptschulen mit nur einer einzigen Klasse auf der 5. bis 7. Schulstufe ab 25 Schülern, an Hauptschulen mit nur einer einzigen Klasse auf der 8. Schulstufe ab 21 Schülern drei Schülergruppen eingerichtet werden.“

6. § 11 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Abhaltung von alternativen Pflichtgegenständen, von Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen darf nur bei einer Mindestzahl von 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft von 12 Anmeldungen erfolgen. Der Unterricht im Freigegegenstand Maschinschreiben ist in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl 20 erreicht. Förderunterricht

gemäß § 1 Abs. 5 lit. e sublit. aa darf nur bei einer Mindestzahl von 8, Förderunterricht gemäß § 1 Abs. 5 lit. e sublit. cc darf nur bei einer Mindestzahl von 6 Schülern erteilt werden. Die Schülerzahl für den Förderunterricht darf jedoch 12 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 9 Schüler nicht unterschreiten. Für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung zulässig, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf in diesen Fällen die Schülerzahl der Klasse um nicht mehr als 2 unterschreiten."

7. § 15 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 8, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule 10 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule 15 nicht übersteigen. Bei Klassen mit mehreren Schulstufen kann sich die Klassenschülerhöchstzahl um die Anzahl der in der Klasse zusammengefaßten Schulstufen verringern.

(2) Die Zahl der Schüler in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 10 nicht übersteigen darf.“

8. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf § 20 in Klassen zusammenzufassen.“

9. a) § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten, soweit nicht Abs. 2 Anwendung findet.“

9. b) § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Aus besonderen Gründen, wie zur Erhaltung von Schulstandorten, kann von den Mindestschülerzahlen der Abs. 1 und 2 abgewichen werden. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl in Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bis zu 20 v. H. überschritten werden.“

9. c) Dem § 20 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Über die Zahl der Klassen gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Überschreitungen der Klassenschülerhöchstzahl in Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht richtet sich nach den Vorschriften des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 290/1972.“

10. § 21 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) An jedem einzelnen Polytechnischen Lehrgang darf die Schülerzahl einer Schülergruppe im leistungsdifferenzierten Unterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen eines Polytechnischen Lehrganges darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens 1, ab einer Klassenzahl von 6 um höchstens 2 und ab einer Klassenzahl von 11 um höchstens 3 überschreiten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können jedoch in Polytechnischen Lehrgängen mit nur einer einzigen Klasse ab 21 Schülern drei Schülergruppen eingerichtet werden.

(2) Der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Maschinschreiben, Hauswirtschaft und Kinderpflege ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in Werkerziehung und Maschinschreiben 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 erreicht.“

Artikel II

Artikel II der 7. Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle, LGBl. Nr. 12/1984, wird wie folgt geändert:

1. Z. 2. wird aufgehoben.

2. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An jedem einzelnen Polytechnischen Lehrgang darf die Schülerzahl einer Schülergruppe im leistungsdifferenzierten Unterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen eines Polytechnischen Lehrganges darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens 1, ab einer Höchstzahl von 6 um höchstens 2 und ab einer Klassenzahl von 11 um höchstens 3 überschreiten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können jedoch in Polytechnischen Lehrgängen mit nur einer einzigen Klasse ab 21 Schülern drei Schülergruppen eingerichtet werden.“

Artikel III

(1) Artikel I Z. 4. bis 6. dieses Gesetzes tritt hinsichtlich der 5. Schulstufe mit 1. September 1985, der 6. Schulstufe mit 1. September 1986, der 7. Schulstufe mit 1. September 1987 und der 8. Schulstufe mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Artikel I Z. 7. bis 10. dieses Gesetzes tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(3) Artikel II dieses Gesetzes tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(4) Artikel I Z. 1. bis 3. dieses Gesetzes tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mittelstandsförderungsgesetz
und Industrie-
förderungsgesetz,
Wiederverlautbarung.
(Einl.-Zahl 1032/1)
(WF-11 Wi 2-86-35)

695.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes in der Fassung der Gesetze vom 16. April 1985, LGBl. Nr. 57 bzw. Nr. 58, sowie der wiederverlautbarte Text dieser Gesetze mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz“ bzw. „Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz“ werden zur Kenntnis genommen.

45. Sitzung am 9. Juli 1986

(Beschlüsse Nr. 696 bis 713)

Dipl.-Ing. Mussack Hermann,
Liegenschaftserwerb.
(Einl.-Zahl 904/2)
(WF-12 Zi 2/80-1986)

696.

In Abänderung bzw. Ergänzung des Landtagsbeschlusses vom 26. November 1985, Beschluß Nr. 588, wird nunmehr dem lastenfreien Erwerb der gesamten Liegenschaften EZZ. 338 und 442, je KG. Pinggau, zugestimmt, wobei sich der Preis gegenüber dem bisherigen Preis von 8,5 Millionen Schilling um S 1.098.485,92 auf nunmehr S 9.598.458,92 erhöht.

Dieser gegenüber dem seinerzeitigen Beschluß erhöhte Preis wird dadurch entrichtet, daß das Landesdarlehen Konto Nr. 0915-0000471, aushaftend mit einem Betrag von S 1.098.458,92, aufgerechnet wird. Der Verkäufer hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, daß Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises Löschungsquittungen für die ob den kaufgegenständlichen Liegenschaften besicherten Pfandrechte ausgehändigt werden.

Verkehrstarif für den
Großraum Graz.
(Einl.-Zahlen 913/5 und
928/4)
(03-21 Ve 21-86/7)

697.

Dem Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Trampusch, Prutsch, Freitag, Dr. Horvatek, Ileschitz, Kirner, Loidl, Prensberger, Dr. Strenitz und Genossen, Einl.-Zahl 913/1, und der Abgeordneten Trampusch, Prutsch, Dr. Horvatek, Ileschitz, Loidl, Prensberger, Dr. Strenitz und Genossen, Einl.-Zahl 928/1, betreffend

1. den Abschluß eines Grund- und Finanzierungsvertrages zwischen der Republik Österreich, dem Land Steiermark, der Landeshauptstadt Graz und den Grazer Stadtwerken AG für einen Verkehrsverbund im Großraum Graz ab 1. Juli 1986 sowie
2. der Bezahlung des auf das Land Steiermark entfallenden Drittels des Durchtarifierungsverlustes und der einmaligen Einführungskosten, wird zugestimmt.

Grundstücksankauf bzw.
-verkauf.
(Einl.-Zahl 1052/1)
(10-24 Ro 16/34-1986)

698.

1. Der Verkauf der Grundstücke 1651 und 1652 der EZ. 528, KG. Geidorf, im Ausmaß von 555 m² zum Preis von S 1500,- je m², somit S 832.500,-, an Dr. Wolfgang Pohl, 8010 Graz, Carl-Maria-von-Weber-Gasse 9, Dr. Rudolf Fidler, 8010 Graz, Rosenberggürtel 41, Herta Pohl, 8010 Graz, Carl-Maria-von-Weber-Gasse 9, Michael Pohl, 8010 Graz, Carl-Maria-von-Weber-Gasse 9, Dr. Erika Fidler, 8010 Graz, Rosenberggürtel 41, Mag. Regina Fidler, 8010 Graz, Rosenberggürtel 41, Dr. Anneliese Meßner, 8010 Graz, Grazbachgasse 13, und an die Firma Dr. Pohl KG., 8010 Graz, Carl-Maria-von-Weber-Gasse 9, wird genehmigt.
2. Der Ankauf des Grundstückes 1654/1 der EZ. 529, KG. Geidorf, im Ausmaß von 402 m² zum Preis von S 1500,- je m², somit S 603.000,-, von Laura Umbauer, 8010 Graz, Zinzendorfsgasse 21, wird genehmigt.

Ausfallshaftungen 1985.
(Einl.-Zahl 1053/1)
(10-23 Bu 1/189-1986)

699.

Die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des Landes Steiermark im Jahre 1985 von S 43.204.000,- auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt. Von diesen Bürgschaften sind S 26.604.000,- im Jahre 1985 rechtskräftig zustandegekommen.

Kanalabgabengesetznovelle
1986.
(Einl.-Zahl 1056/1,
Beilage Nr. 116)
(7-48 Ka 1/78-1986)

700.

**Gesetz vom, mit dem
das Kanalabgabengesetz 1955 geändert wird
(Kanalabgabengesetznovelle 1986)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 158/1963 und LGBI. Nr. 40/1971, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kanalbenützungsgebühren dürfen das Jahreserfordernis für Instandhaltung und Betrieb der Kanalanlage, einschließlich zu leistender Annuitäten für die Rückzahlung von Darlehen, die für Errichtung, die Erweiterung, den Umbau oder die Erneuerung der technischen Einrichtungen der öffentlichen Kanalanlage aufgenommen worden sind, sowie die Bildung einer angemessenen Erneuerungsrücklage, nicht überschreiten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Anleihen, Aufnahme durch
das Land.
(Einl.-Zahl 1057/1,
Beilage Nr. 117)
(10-23 La 58/6-1986)

701.

**Gesetz vom über die Aufnahme
von Anleihen durch das Land Steiermark**

§ 3

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1986 bestimmt.

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt einer Milliarde Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Dietrichsteinplatz 15,
Ankauf einer Wohnung.
(Einl.-Zahl 1059/1)
(10-34 D 3/74-1986)

702.

Der Erwerb der von der vom Raiffeisenverband Graz angebotenen Wohnung im Haus Dietrichsteinplatz 15 im Ausmaß von 95,16 m² zum Zweck der Unterbringung der Rechtsabteilung 14 zu einem Kaufpreis von S 1.256.112,- (= S 13.200,-/m²) wird genehmigt.

Grunderwerbssteuer-
befreiung,
Gewährung bei
Dachgeschösausbauten.
(Einl.-Zahl 924/3)
(Präs-23 Da 1-85/5)

703.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtodt, Neuhold, Dipl.-Ing. Schaller und Kröll, betreffend die Gewährung einer Grunderwerbssteuerbefreiung bei Dachgeschösausbauten, wird zur Kenntnis genommen.

Ölfeuerungs-gesetz 1973,
Änderung.
(Einl.-Zahl 1054/1,
Beilage Nr. 115)
(3-12 O 1-86/199)

704.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Ölfeuerungs-gesetz 1973
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 13. Februar 1973, LGBl. Nr. 53, über den Bau und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen (Steiermärkisches Ölfeuerungs-gesetz 1973), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1985, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 5 Abs. 1 Z. 2 (Heizöl leicht) hat es statt 0,5" 0,3" und in Z. 3 (Heizöl mittel) statt 0,75" 0,6" zu lauten.

Artikel II**Übergangsbestimmungen**

Lagerbestände an Heizöl mit einem höheren als im Art. I (§ 5 Abs. 1 Z. 2 und 3) festgelegten Schwefelgehalt, die nachweisbar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt wurden, dürfen in Verbrennungseinrichtungen bis längstens 30. Juni 1987 verbrannt werden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landesfremdenverkehrs-
Investitionsfonds,
Gebarung 1985.
(Einl.-Zahl 1055/1)
(LFVA-323 L 16/20-1986)

705.

Der Bericht über die Gebarung des Landesfremdenverkehrs-Investitionsfonds für das Jahr 1985 wird zur Kenntnis genommen.

Alten- und Pflegeheime,
Schaffung von Richtlinien.
(Einl.-Zahlen 786/6
und 866/6)
(9-05 He 1/14-1985)

706.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Hirschmann, Schwab und Pötl, betreffend die Erstellung von Richtlinien für den Standard von Pflegeheimen, Einl.-Zahl 786/1, und der Abgeordneten Präsident Klasnic, Dr. Kalnoky, Schrammel, Schwab und Dr. Maitz, betreffend die Schaffung von Richtlinien für private Alten- und Pflegeheime, Einl.-Zahl 866/1, wird zur Kenntnis genommen.

Feldbach-Bad Gleichenberg,
Errichtung einer
Pflegestation.
(Einl.-Zahl 893/3)
(9-04 Fe 9/5-1985)

707.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harms, Neuhold, Buchberger und Schrammel, betreffend die Gewährung einer Förderung für die Errichtung einer Pflegestation Feldbach-Bad Gleichenberg, wird zur Kenntnis genommen.

Familie, finanzielle
Benachteiligung
gegenüber kinderlosen
Ehepaaren.
(Einl.-Zahl 921/3)
(Präs-23 Fi 5-85/6)

708.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Klasnic, Dr. Kalnoky, Pörtl, Schrammel und Schwab, betreffend die derzeit bestehende finanzielle Benachteiligung der Familien mit Kindern gegenüber Alleinstehenden und kinderlosen Ehepaaren, wird zur Kenntnis genommen.

Sonderkulturengesetz,
Vorlage.
(Einl.-Zahlen 727/11 und
731/16)
(8-61 A 1/18-1986)

709.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Prutsch, Kohlhammer, Trampusch, Ofner, Freitag, Dr. Wabl und Genossen, Einl.-Zahl 727/1, und zum Beschluß Nr. 447 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1984 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Chibidziura, Buchberger, Schrammel, Zellnig und Prutsch, Einl.-Zahl 731/1, betreffend die Vorlage eines Steirischen Sonderkulturengesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Jagdgesetz,
Wiederverlautbarung.
(Einl.-Zahl 1058/1)
(8-40 La 2/180-1986)

710.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1954, LGBL. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 10/1986, sowie der wiederverlautbarte Text des Gesetzes mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Jagdgesetz 1986“ werden zur Kenntnis genommen.

Statut der Landeshauptstadt
Graz 1967, Änderung.
(Einl.-Zahl 1061/1,
Beilage Nr. 119)
(Mündlicher Bericht
Nr. 58)
(7-45 Ga 2/5-1986)

711.

**Gesetz vom, mit dem das Statut
der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird**

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Bezirksvorsteher

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. Nr. 130/1967, LGBL. Nr. 127/1972, LGBL. Nr. 9/1973, LGBL. Nr. 27/1973, LGBL. Nr. 15/1976, LGBL. Nr. 54/1983, LGBL. Nr. 6/1985 und LGBL. Nr. 11/1985, wird wie folgt geändert:

(1) In jedem Stadtbezirk sind zur Herstellung einer engeren Verbindung zwischen der Bevölkerung und den Organen und Einrichtungen der Stadt ein erster, ein zweiter und ein dritter Bezirksvorsteher zu wählen.

(2) Die Bezirksvorsteher werden gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates von den nach der Grazer Gemeindewahlordnung wahlberechtigten

Gemeindemitgliedern, die im Stadtbezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt."

2. Nach § 4 werden die §§ 4 a, 4 b, 4 c, 4 d, 4 e, 4 f und 4 g eingefügt:

„§ 4 a

Wahlperiode, Angelobung, Funktionsdauer, Mandatsverlust, Verhinderung in der Ausübung der Funktion, Einberufung des Ersatzmannes, Urlaub

(1) Die Wahlperiode des Bezirksvorstehers beginnt mit Ablauf des Wahltages. Die Funktionsdauer der Bezirksvorsteher beginnt mit deren Angelobung und endet mit der Angelobung der neugewählten Bezirksvorsteher. Sie endet schon früher durch Tod, Verlust der Funktion oder eine an den Bürgermeister gerichtete schriftliche Verzichtserklärung.

(2) Die Bezirksvorsteher haben in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister das im § 17 Abs. 3 vorgesehene Gelöbnis zu leisten.

(3) Ein Bezirksvorsteher wird seines Mandates verlustig:

1. wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wählbarkeit eintritt;
2. wenn er das in Abs. 1 geforderte Gelöbnis nicht ablegt;
3. wenn seine Wahl für nichtig erklärt wird;
4. wenn er die Ausübung seiner Funktion trotz zweimaliger, mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen verbundenen Aufforderung durch den Bürgermeister verweigert.

(4) Der Mandatsverlust ist durch einen Bescheid der Landesregierung zu verfügen.

(5) Wenn ein Bezirksvorsteher seiner Funktion verlustig wird sowie in jedem sonstigen Falle der Beendigung seiner Funktion ist nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung für die Stadt Graz der Ersatzmann einzuberufen.

(6) Ein Bezirksvorsteher ist gehindert, seine Funktion auszuüben:

- a) aus den Gründen des § 20 Abs. 4 lit. a und b;
- b) wenn er gleichzeitig dem Gemeinderat angehört.

(7) Ist ein Bezirksvorsteher aus den im Abs. 6 angeführten Gründen gehindert, seine Funktion auszuüben, so ist binnen drei Tagen, nachdem der Verhinderungsgrund dem Bürgermeister bekannt geworden ist, der Ersatzmann zur vorübergehenden Funktionsausübung einzuberufen und vom Bürgermeister anzugeloben.

(8) Ist ein Bezirksvorsteher durch Krankheit für länger als zwölf Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, oder für länger als sechs Wochen beurlaubt, ist auf Antrag der Wahlpartei, der der Bezirksvorsteher angehört, der Ersatzmann zur vorübergehenden Funktionsausübung einzuberufen und vom Bürgermeister anzugeloben.

(9) Dem einberufenen Ersatzmann gebühren für die Zeit der vorübergehenden Ausübung dieser Funktion,

sofern sie mehr als vier Wochen gedauert hat, die in § 39 Abs. 5 vorgesehenen Funktionsbezüge und Pauschalauslagensätze. Gleichzeitig sind für die Dauer der Vertretung die Funktionsbezüge und Pauschalauslagensätze des vertretenen Bezirksvorstehers einzustellen.

(10) Der erste Bezirksvorsteher wird im Krankheitsfall bis zu zwölf Wochen, im Fall einer Beurlaubung bis zu sechs Wochen vom zweiten, ist auch dieser verhindert, vom dritten Bezirksvorsteher vertreten. In diesen Fällen tritt keine Änderung der Funktionsbezüge und Pauschalauslagensätze ein.

(11) Urlaube von Bezirksvorstehern bis zur Dauer von sechs Wochen im Einzelfall bewilligt der Bürgermeister, Urlaube von längerer Dauer der Gemeinderat.

§ 4 b

Aufgaben der Bezirksvorsteher

(1) Die Bezirksvorsteher sind zur Vertretung der bezirksbezogenen Interessen der Bevölkerung gegenüber den Organen und Einrichtungen der Stadt berufen.

(2) Die Bezirksvorsteher haben darüber hinaus jene ihnen vom Gemeinderat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten zu besorgen, welche die Interessen des Bezirkes berühren und innerhalb der Bezirksgrenzen erledigt werden können. Sie sind hiebei an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden.

(3) Sofern das Statut nicht anderes bestimmt, sind die Aufgaben der Abs. 1 und 2 vom 1. Bezirksvorsteher unbeschadet der den 2. und 3. Bezirksvorstehern zukommenden Rechte wahrzunehmen.

§ 4 c

Rechte der Bezirksvorsteher

(1) Die Bezirksvorsteher haben das Recht, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches persönliche Erhebungen über den Zustand der öffentlichen Einrichtungen zu pflegen, Einblick in den Geschäftsgang der zur dezentralisierten Behandlung von Gemeindeangelegenheiten eingerichteten Dienststellen des Magistrates (Bezirksämter) zu nehmen und dem Bürgermeister oder den nach der Referatseinteilung zuständigen Stadtsenatsreferenten bezirksbezogene Vorschläge zu erstatten.

(2) Die Bezirksvorsteher haben innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit das Recht der Teilnahme an allen kommissionellen Verhandlungen in Behördenverfahren sowie ein Informationsrecht über bezirksbezogene behördliche Verfahren und bezirksbedeutsame Entscheidungen des eigenen Wirkungsbereiches in Vollziehung von Landesgesetzen.

§ 4 d

Qualifizierter Widerspruch

Die Bezirksvorsteher haben das Recht, gegen bevorstehende bezirksbezogene Entscheidungen, sofern es sich nicht um behördliche Verfahren handelt, die den eigenen Wirkungsbereich der Stadt betreffen und von

wesentlicher Bedeutung sind, schriftlich Widerspruch einzubringen. Wird ein Widerspruch von allen Bezirksvorstehern eines Bezirkes einstimmig eingebracht und gemeinsam gefertigt, hat das entscheidungsbefugte Organ im Ablehnungsfall den Widerspruch anlässlich der Entscheidungsfindung begründend zu behandeln.

§ 4 e

Pflichten der Bezirksvorsteher

(1) Die allgemeinen Pflichten der Bezirksvorsteher ergeben sich aus dem Gelöbnis.

(2) Insbesondere sind Bezirksvorsteher verpflichtet, ihre Aufgaben nachhaltig zu erfüllen, in ihrem örtlichen Wirkungsbereich Sprechstunden abzuhalten und je Bezirk mindestens einmal jährlich die in § 4 f geregelten Bezirks- bzw. Stadtteilversammlungen durchzuführen.

(3) Bezirksvorsteher, die ihre Pflichten vernachlässigen, werden vom Bürgermeister schriftlich daran erinnert. Bezirksvorstehern, die eine der ihnen auferlegten Verpflichtungen oder die Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 47 Abs. 7 verletzen, obwohl sie vom Bürgermeister bereits einmal schriftlich an ihre Pflichten erinnert wurden, kann der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters für die Dauer von einem bis zu drei Monaten die Funktionsbezüge und Pauschalzulagensätze entziehen, falls sie nicht glaubhaft machen, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert waren.

(4) Der Bürgermeister kann die Bezirksvorsteher von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 4 f

Bezirksversammlungen

(1) Die Bezirksvorsteher haben gemeinsam Bezirksversammlungen durchzuführen, in denen sie die Bezirksbevölkerung über bezirksbezogene Angelegenheiten zu informieren, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu legen und der Bevölkerung Gelegenheit zur Darlegung bezirksbezogener Wünsche und Vorschläge zu geben haben. Diese Versammlungen können sich auch auf Teile von Bezirken beschränken. Der Vorsitz obliegt dem 1. Bezirksvorsteher.

(2) In den Bezirksversammlungen vorgetragene bezirksbezogene Wünsche und Vorschläge sind zu erfassen und in Behandlung zu nehmen.

§ 4 g

Geschäftsordnung für Bezirksvorsteher

Nähere Regelungen im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen können vom Gemeinderat in einer für Bezirksvorsteher geltenden Geschäftsordnung getroffen werden."

3. § 39 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Den 1. Bezirksvorstehern gebühren Funktionsbezüge in der Höhe von 85 v. H., den 2. und 3. Bezirksvorstehern Funktionsbezüge in Höhe von 70 v. H. des Funktionsbezuges eines Gemeinderates. Als Ersatz der

mit der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 4 Abs. 1 und 2) verbundenen Auslagen und des allenfalls entgangenen Arbeitsverdienstes gebührt weiters ein Pauschalzulagensatz in Höhe von 25 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges.“

4. § 46 hat zu lauten:

„§ 46

Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderat sowie in den Ausschüssen, denen sie angehören, an den Abstimmungen teilzunehmen und nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen sowie auch die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen. Sie haben ferner das Recht, während der Sitzungen in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen der Einsicht nicht entgegenstehen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, an Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind berechtigt, in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen der Einsicht nicht entgegenstehen. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder sind sie berechtigt, das Wort zu ergreifen.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, spätestens in der dritten der Anfrage folgenden Sitzung mündlich oder schriftlich zu antworten.

(4) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, in den ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates im Rahmen einer Fragestunde eine mündliche Anfrage an ein Mitglied des Stadtsenates zu richten.

(5) Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragerechtes wird in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat getroffen.

(6) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates frei und an keinen Auftrag gebunden.

(7) Das Recht auf Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des § 39.“

5. § 67 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, gemäß § 46 Abs. 2 an Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse, denen sie nicht angehören, teilzunehmen.“

Die bisherigen Abs. 9 bis 11 erhalten die Bezeichnung 10 bis 12.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeindewahlordnung Graz
1986.
(Einkl.-Zahl 1060/1,
Beilage Nr. 118)
(Mündlicher Bericht
Nr. 59)
(7-5 I Ga 35/28-1986)

712.

**Gesetz vom, mit dem eine
Gemeindewahlordnung für die Landeshaupt-
stadt Graz beschlossen wird (Gemeindewahl-
ordnung Graz 1986)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Erstes Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen**

1. Abschnitt

**Allgemeines über die Wahlen des Gemeinderates und
der Bezirksvorsteher**

§ 1

Mitgliederzahl, Wahlperiode

(1) Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz besteht aus 56 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen sind. Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

(2) Gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderates sind für jeden Bezirk drei Bezirksvorsteher auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes zu wählen. Sie führen die Funktionsbezeichnung 1., 2. und 3. Bezirksvorsteher, wobei die Reihenfolge gemäß § 74 Abs. 6 festzulegen ist.

(3) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode).

§ 2

Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

(1) Die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher sind vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Wahlausschreibung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates, die Zahl der zu wählenden Bezirksvorsteher, den Wahltag sowie den Tag zu enthalten, der als Stichtag (§ 15 Abs. 3) gilt.

(2) Die Wahlen sind vom Bürgermeister auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag auszusprechen. Die Ausschreibung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der neugewählte Gemeinderat frühestens zwölf Wochen vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens zwölf Wochen nach Ablauf derselben zusammentreten kann.

2. Abschnitt

**Wahlbehörden für die Wahlen des Gemeinderates
und der Bezirksvorsteher**

§ 3

Allgemeines

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheidern aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Mitgliedern der Wahlbehörden und den Vertrauenspersonen ist vor jeder Wahl vorzuhalten, daß sie über alle ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Personaldaten der Wahlberechtigten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(6) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 auch Vertreter der wahlwerbenden Gruppen beiwohnen.

§ 4

Wirkungskreis der Wahlbehörden

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden sind von der Gemeinde die notwendigen Amtsräume, Hilfskräfte und Hilfsmittel beizustellen.

§ 5

Sprenge Wahlbehörden

(1) Für jeden Wahlsprengel ist eine Sprengelwahlbehörde zu bestellen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengel-

gelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Den Sprengelwahlbehörden obliegt die Leitung und Durchführung der Wahlhandlung (§ 51 ff.) sowie die Feststellung des Sprengelwahlergebnisses (§§ 67, 68, 70, 71, 72).

(5) Die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden und Vertrauenspersonen müssen am Wahltag im zugehörigen Wahllokal angeschlagen sein.

§ 6

Stadtwahlbehörde

(1) Für das gesamte Stadtgebiet wird die Stadtwahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm zu bestellenden Stellvertreter als Vorsitzenden und Stadtwahlleiter und aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) An den Sitzungen der Stadtwahlbehörde hat außerdem ein beamteter Fachreferent mit beratender Stimme teilzunehmen, der vom Bürgermeister aus dem Stande der Beamten des höheren Dienstes der Stadtgemeinde zu entnehmen ist.

(5) Die Mitglieder der Stadtwahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Sprengelwahlbehörde oder Einspruchskommission (§ 27) angehören.

(6) Mitglieder der Stadtwahlbehörde können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Stadtwahlbehörde aus.

(7) Der Stadtwahlbehörde obliegen insbesondere die im § 27 Abs. 2, § 29, §§ 37 bis 42, § 44 Abs. 3, § 46 Abs. 2, § 61, § 62, § 63 Abs. 1, §§ 72 bis 81, 82 Abs. 3, 83 und 84 bezeichneten Aufgaben.

(8) Die Stadtwahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach diesem Gesetz (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 7) zukommenden Wirkungsbereiches, auch die Aufsicht über die Sprengelwahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann sie insbesondere allgemeine Anordnungen an die Sprengelwahlleiter erlassen. Entscheidungen der Sprengelwahlbehörde, z. B. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, kann sie jedoch, auch wenn sich diese im Einzelfall als rechtswidrig darstellen, weder aufheben noch abändern. Werden sonstige Amtshandlungen oder Unterlassungen einer Sprengelwahlbehörde am Wahltag, die eindeutig ungesetzlich sind, z. B. Fehlen des Anschlages der veröffentlichten Listen der wahlwerbenden Gruppen in der Wahlzelle, allfällige Verletzungen des Wahlheimnisses und dergleichen, der Stadtwahlbehörde bekannt, ist der Vorsitzende der Stadtwahlbehörde, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, verpflichtet, die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anweisungen zu erteilen, falls der zuständige Sprengelwahlleiter von der ihm nach § 51 zustehenden Ordnungsgewalt keinen oder keinen entsprechenden Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Stadtwahlbehörde kann auch eine Überschreitung der im § 7, § 8, § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Sprengelwahlbehörden sowie der im § 24 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 44 Abs. 3 und § 50 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung aus zwingenden Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

(10) Die Namen der Mitglieder der Stadtwahlbehörde sind durch Anschlag an den Amtstafeln des Rathauses und Amtshauses sowie der Bezirksämter kundzumachen.

§ 7

Fristen zur Bestellung der Wahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter

(1) Die Wahlleiter, die zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am siebenten Tag nach dem Stichtag zu ernennen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hand des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzugeben.

(3) Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 4 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 8

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner

(1) Spätestens am zehnten Tage nach dem Stichtage haben die Vertrauensmänner der wahlwerbenden Gruppen, die sich an der Wahlwerbung (§ 37) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen. Den Vorschlägen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 2, die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner zugrunde zu legen, die ihnen nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden im Zeitpunkt der Wahlausschreibung zukommt.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 3 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben für die Bildung der Wahlbehörden sind an den Stadtwahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, außer, wenn die Stadtwahlbehörde gemäß § 6 Abs. 9 eine Fristerstreckung genehmigt.

(5) Sind dem Bürgermeister (Stadtwahlleiter) die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die wahlwerbenden Gruppen vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Gemeinderate vertretenen wahlwerbenden Gruppe eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens hundert Wahlberechtigten der Gemeinde unterschrieben wird.

(6) Der Stadtwahlleiter kann verlangen, daß die Vertrauensmänner einer wahlwerbenden Gruppe, die Vorschläge gemäß Abs. 1 einbringt, ausdrücklich und schriftlich erklären, daß sich diese wahlwerbende Gruppe an der Wahlwerbung gemäß § 37 beteiligen wolle. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gelten die Vorschläge als nicht eingebracht.

(7) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner können die Antragsteller ihre Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen. Diese Eingaben sind an den Stadtwahlleiter zu richten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 9

Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden werden innerhalb der für diese Wahlbehörden festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Gruppen unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 74 Abs. 3 bis 5 und 8 nach ihrer bei der letzten Wahl des Gemeinderates festgestellten Stärke berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden obliegt dem Stadtsenat, deren Berufung dem Bürgermeister. Tritt hierdurch in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Tage der Wahlausschreibung eine Änderung ein, so haben die Vertrauensmänner der von der Änderung betroffenen wahlwerbenden Gruppen (§ 8 Abs. 1) innerhalb der von der Stadtwahlbehörde zu bestimmenden Frist über Aufforderung des Stadtwahlleiters die erforderlichen Vorschläge einzubringen.

(3) Hat eine wahlwerbende Gruppe gemäß Abs. 1 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Gemeinderat durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde und jede Einspruchskommission (§ 27) höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Stadtwahlbehörde auch allen anderen wahlwerbenden Gruppen zu, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers haben. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 5, der §§ 5, 6, 8, 9, 10, 13 und 14 sowie § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften der §§ 50 und 54 Abs. 4 werden hiedurch nicht berührt.

§ 10

Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzu berufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzugeben. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzmänner abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

§ 11

Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer (Ersatzmänner) anwesend sind. Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn sie für ein von derselben wahlwerbenden Gruppe entsendetes, an der Teilnahme an der Sitzung der Wahlbehörde verhindertes Mitglied ihre Funktion ausüben sollen.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

§ 12

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

(1) Wenn, ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung, eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der wahlwerbenden Gruppen Vertrauensmänner heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner wahlwerbenden Gruppe Vorschläge gemäß § 8 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden.

§ 13

Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer derselben

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzmann sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so wird er desselben verlustig. Die wahlwerbende Gruppe, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattete, hat einen neuen Vorschlag für die Besetzung des frei gewordenen Mandates einzubringen.

(2) Der Bürgermeister kann die Bestellung zum Wahlleiter oder zu einem Stellvertreter jederzeit

zurücknehmen und diese Organe neu bestellen. Desgleichen steht es den wahlwerbenden Gruppen, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder Ersatzmännern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus den Wahlbehörden zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(3) Hat eine wahlwerbende Gruppe, auf deren Antrag Beisitzer und Ersatzmänner in die Wahlbehörden berufen wurden, keinen Wahlvorschlag eingebracht (§ 37) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 42), so verlieren diese Beisitzer und Ersatzmänner ihre Mandate. In diesem Falle sind alle Mandate der Beisitzer und Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 9 auf die wahlwerbenden Gruppen, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

(4) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 3 sind die Bestimmungen des § 8 und § 9 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs. 1 bis 4 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amt.

§ 14

Entschädigung und Ersatz von Barauslagen

(1) Mitgliedern der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen gebührt auf Antrag der Ersatz der in Ausübung ihres Ehrenamtes notwendig erwachsenen Barauslagen.

(2) Sind Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert, ihrem Verdienst nachzugehen, so gebührt ihnen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang.

(3) Die Mitglieder der Wahlbehörden haben ihren Gebührenanspruch längstens binnen 14 Tagen nach Beendigung einer Sitzung der Wahlbehörde beim Wahlleiter einzubringen.

(4) Über Anträge nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Bürgermeister endgültig.

Zweites Hauptstück

Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten

1. Abschnitt

Voraussetzungen des Wahlrechtes

§ 15

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Das Wahlrecht für den Bezirksvorsteher steht dem Wähler nur hinsichtlich des Bezirkes zu, in dem sein ordentlicher Wohnsitz gelegen ist.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 zutreffen, ist nach dem Stichtage (§ 2 Abs. 1) zu beurteilen.

(4) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(5) Bei einer gleichzeitigen Durchführung der Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher mit Nationalrats- oder Landtagswahlen gelten für den Kreis der Wahlberechtigten die Bestimmungen des § 89.

2. Abschnitt

Wahlausschließungsgründe

§ 16

Wegen gerichtlicher Verurteilung

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

§ 17

Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit

Vom Wahlrecht sind weiters Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist.

§ 18

Gemeinsame Bestimmungen

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 16 und 17 angeführten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrechte nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.

3. Abschnitt

Erfassung der Wahlberechtigten

§ 19

Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlberechtigten sind von der Gemeinde in das Wählerverzeichnis (Muster Anlage 1) einzutragen. Hierbei kann sich die Gemeinde ihrer maschinentechnischen Einrichtungen bedienen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind für jeden Wahlsprengel nach Straßen und Hausnummern anzulegen. Außerdem ist die Bezirksbezeichnung anzuführen.

(3) Wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften ständige Evidenzen der für den Nationalrat Wahl- und Stimmberechtigten geführt werden, sind die Wählerverzeichnisse auf Grund dieser ständigen Evidenzen unter Beachtung des § 15 anzulegen.

§ 20

Ort der Eintragung

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtage (§ 2 Abs. 1) seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Käme hiernach die Eintragung in mehrere Wählerverzeichnisse in Frage, so ist der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtage tatsächlich gewohnt hat.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf im Wählerverzeichnis der Gemeinde nur einmal eingetragen sein.

§ 21

Bericht über die Zahl der Wahlberechtigten

Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses ist die Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, festzustellen und der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses der Stadtwahlbehörde zu berichten.

4. Abschnitt

Einspruchs- und Berufungsverfahren

§ 22

Auflegung des Wählerverzeichnisses

(1) Am einundzwanzigsten Tage nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in allgemein zugänglichen Amtsräumen durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 4 und des § 25 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie z. B. Schreibfehler u. dgl.

§ 23

Kundmachung in den Häusern

Vor Beginn der Einsichtsfrist ist von der Gemeinde in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschla-

gen, welche die Familien- und Vornamen der in diesem Hause wahlberechtigten und im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

§ 24

Ausföhlung von Abschriften an die Parteien

(1) Allen wahlwerbenden Gruppen sind auf ihr Verlangen, spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses, Abschriften gegen Ersatz der Kosten auszuföhlen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens am siebenten Tage nach der Wahlausschreibung bei der Gemeinde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 v. H. der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezuge der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszuföhlen.

§ 25

Einsprüche

(1) Innerhalb der Einspruchsfrist kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen des Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 22 Abs. 2) schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Amtsstelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Formblatt) anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

(5) Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes (§§ 4 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählerevidenz sind hinsichtlich der Feststellung des Wahlrechtes zur Gemeinderatswahl die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 dieser Wahlordnung anzuwenden.

§ 26

**Verständigung der zur Streichung
beantragten Personen**

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde (§ 27) vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 27

**Entscheidung über Einsprüche,
Einspruchskommissionen**

(1) Über den Einspruch entscheiden binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen Einspruchskommissionen, die vom Bürgermeister in der erforderlichen Anzahl errichtet werden. Sie bestehen aus einem vom Bürgermeister zu bestellenden rechtskundigen Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens zwölf Beisitzern und der gleichen Anzahl von Ersatzmännern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Einspruchskommissionen werden vor jeder Gemeinderatswahl neu gebildet.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der in die Einspruchskommissionen zu entsendenden Beisitzer (Ersatzmänner) sowie ihre Berufung obliegt der Stadtwahlbehörde. Bei dieser sind auch die Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner einzubringen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3, § 6 Abs. 6 und 10, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 bis 7, § 9 Abs. 1, Abs. 2, zweiter Satz und Abs. 3, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 bis 4 und § 14 sinngemäß auch für die Einspruchskommissionen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung.

(4) Die Entscheidung der Einspruchskommission ist von der Gemeinde dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die vor jeder Wahl gebildeten und unter sinnvoller Anwendung des § 13 allenfalls geänderten Einspruchskommissionen bleiben bis zur Rechtskraft des Wahlergebnisses im Amte.

§ 28

Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie von der Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und

an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 29

Berufungen

(1) Gegen die Entscheidung der Einspruchskommission können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegrafisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen. Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von drei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgehaltenen Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Berufung hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Stadtwahlbehörde zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 4 und § 27 Abs. 4 und § 28 finden sinngemäß Anwendung.

§ 30

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Abschluß des Verfahrens zur Erfassung der Wahlberechtigten gemäß dem 3. und 4. Abschnitt dieses Hauptstückes hat die Gemeinde die Wahlberechtigten schriftlich von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Wahllokales, der Wahlzeit und der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis zu benachrichtigen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

§ 31

Teilnahme an der Wahl

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bezirksvorstehers seines Wohnsitzbezirktes jeweils eine Stimme.

§ 32

Ort der Ausübung des Wahlrechtes

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Wahlsprengels ausüben.

5. Abschnitt

Wahlkarten

§ 33

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

(1) Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

1. Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde zwischen dem Stichtag und dem Wahltag in einen anderen Stadtbezirk verlegen;
2. Wählern, die sich am Wahltag in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten, und zwar
 - a) Mitgliedern von Wahlbehörden, deren Hilfskräften und den Wahlzeugen;
 - b) Personen, deren Aufenthalt in einem anderen Wahlsprengel im öffentlichen Interesse begründet ist und hiedurch die Ausübung ihres Wahlrechtes in dem Sprengel, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, voraussichtlich verhindert würde (z. B. Sicherheitsorgane, Postbedienstete, Bedienstete der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe);
 - c) Personen, die sich am Wahltag in einer Grazer Heil- und Pflegeanstalt in Obhut befinden oder dort Dienst verrichten;
3. ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 62) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 61 in Betracht kommt.

(2) Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine Wahlkarte nach Abs. 1 Z. 3 in Anspruch genommen hat, die Bettlägerigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er die Gemeinde rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 62 eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet.

§ 34

Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde spätestens am dritten, bei Wahlkarten gemäß § 33 Abs. 1 Z. 3 aber spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer dem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) im Falle des § 33 Abs. 1 Z. 1: die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich der Wechsel der Wohnung ergibt;
- b) in den Fällen des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b: eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Tätigkeiten am Wahltag hervorgeht;
- c) im Falle des § 33 Abs. 1 Z. 2 lit. c: die Bestätigung der Anstaltsleitung;
- d) im Falle des § 33 Abs. 1 Z. 3 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 62 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers u. dgl., wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, sowie eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis der Bettlägerigkeit sowie der medizinischen Unbedenklichkeit zu enthalten.

(2) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag in gelber Farbe herzustellen (Muster Anlage 2).

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind neben der Wahlkarte je ein

amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bezirksvorstehers seines Bezirkes auszufolgen. Diese sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist zu verschließen und dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag sorgfältig zu verwahren und am Wahltag ungeöffnet dem Wahlleiter zu überreichen.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

(5) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

§ 35

Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarten

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Stampiglie oder Buntstiftes) vorzumerken. Bei Ausstellungen gemäß § 33 Abs. 1 Z. 3 ist außerdem der Vermerk „Besuch“ hinzuzufügen.

(2) Mitglieder der Sprengelwahlbehörden, deren Hilfskräfte sowie die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht vor der Sprengelwahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.

(3) In welchen Wahllokalen Wahlkartenwähler, die nicht bei einer Sprengelwahlbehörde tätig sind, ihr Wahlrecht ausüben können, bestimmt die Stadtwahlbehörde (§ 44 Abs. 3). Im übrigen gelten für die Stimmenabgabe von Wahlkartenwählern die Bestimmungen des § 59, für die Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten die Bestimmungen des § 61 und für die Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Personen die Bestimmungen des § 62.

Drittes Hauptstück

Wählbarkeit, Wahlwerbung

1. Abschnitt

Voraussetzungen der Wählbarkeit

§ 36

Wählbarkeit

(1) In den Gemeinderat wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 2 Abs. 1) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Stichtag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Für die Wahl des Bezirksvorstehers sind außer den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen der ordentliche Wohnsitz im Bezirk oder die Berufsausübung im Bezirk erforderlich.

2. Abschnitt Wahlwerbung

§ 37

Wahlvorschläge

(1) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge gesondert für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bezirksvorstehers frühestens am Tag der Wahlausschreibung ab 8 Uhr früh, spätestens am dreiundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Der Tag und die Uhrzeit des Einlangens sind auf den Wahlvorschlägen zu vermerken. Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvorsteher können nur von wahlwerbenden Gruppen abgegeben werden, die auch für den Gemeinderat kandidieren. Für die Wahl der Bezirksvorsteher können die wahlwerbenden Gruppen für einen, mehrere oder alle Stadtbezirke je einen Wahlvorschlag einbringen.

(2) Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat muß von wenigstens zweihundert Wahlberechtigten der Gemeinde unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hiebei ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Stadtwahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß gegenüber der Stadtwahlbehörde nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift veranlaßt worden ist.

(3) a) Der Wahlvorschlag für den Gemeinderat muß enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die Liste der wahlwerbenden Gruppe, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Mandate bei der Wahl des Gemeinderates zur Vergebung gelangen, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Wohnadresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse) und seines Ersatzmannes.

b) Die Wahlvorschläge für die Bezirksvorsteher müssen enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben sowie für welchen Bezirk der Wahlvorschlag gilt;
2. die Liste von höchstens sechs Bewerbern für die zu besetzenden Stellen der Bezirksvorsteher in mit arabischen Ziffern bezeichneter Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Wohnadresse jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse) und seines Ersatzmannes.

(4) In die Wahlvorschläge dürfen Bewerber mit ihren schriftlichen Zustimmungserklärungen aufgenommen werden. Die Erklärungen sind den Wahlvorschlägen anzuschließen.

(5) Die Wahlvorschläge müssen einheitliche, zusammenhängende Urkunden darstellen.

(6) Die wahlwerbenden Gruppen haben an die Gemeinde einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von S 4000,- zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Übermittlung der Wahlvorschläge bei der Stadtwahlbehörde bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gelten die Wahlvorschläge als nicht eingebracht.

(7) Wird ein Wahlvorschlag nicht veröffentlicht, so ist der Kostenbeitrag zurückzuerstatten.

§ 38

Wahlvorschläge ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter

Wenn Wahlvorschläge keine zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführen, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.

§ 39

Überprüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Stadtwahlbehörde überprüft unverzüglich, jedoch spätestens am achtzehnten Tage vor dem Wahltag, ob die eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens zweihundert Wahlberechtigten der Gemeinde unterschrieben und die in den Gruppenlisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind, des weiteren, ob die Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen (in Worten und mit Buchstabenkurzbezeichnung) so unterscheidbar sind, daß sie nicht zu Verwechslungen Anlaß geben. Die Stadtwahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterschrieben hat, dessen Unterschrift für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen, die Unterschriften für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften und die dazugehörigen Daten im Sinne des § 37 Abs. 2 auf oder entspricht er nicht den im § 37 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (§ 37 Abs. 4) bis zum zehnten Tage vor dem Wahltag nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In diesen Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Gruppe entsprechend zu verständigen.

(3) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Gruppenbezeichnungen tragen, so hat der Stadtwahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Gruppenbezeichnung anzubahnen. Gelingt

ein Einvernehmen nicht, so hat die Stadtwahlbehörde Gruppenbezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl enthalten waren, zu belassen. Werden Wahlvorschläge mit nicht oder schwer unterscheidbarer Gruppenbezeichnung erstmals eingebracht, so ist die Gruppenbezeichnung des früher eingebrachten Wahlvorschlages zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(4) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Gruppenbezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(5) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), aber nach Ansicht des Stadtwahlleiters der Name des Listenführers dem Namen des Listenführers einer anderen Liste gleicht oder von diesem schwer unterscheidbar ist, so hat der Stadtwahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung nicht Anlaß gibt. Wird dieser Aufforderung bis zum zehnten Tage vor dem Wahltag nicht entsprochen, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

§ 40

Ergänzungsvorschläge, Verzichtserklärungen, Zurückziehung der Wahlvorschläge

(1) Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 37 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die wahlwerbende Gruppe ihre Liste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der wahlwerbenden Gruppe bedürfen, sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Stadtwahlbehörde einlangen.

(2) Die Bewerber eines Wahlvorschlages können im Wahlverfahren spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag durch eine schriftliche Erklärung auf ihre Wahlwerbung verzichten. Nach Ablauf dieser Frist bei der Stadtwahlbehörde einlangende Verzichtserklärungen sind nicht mehr zu berücksichtigen. Wenn sämtliche Bewerber eines Wahlvorschlages bis zu dem vorerwähnten Zeitpunkt auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben und ein Ergänzungsvorschlag gemäß Abs. 1 vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter nicht eingebracht wurde, gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.

(3) Eine wahlwerbende Gruppe kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Stadtwahlbehörde einlangen und von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten gefertigt sein, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

§ 41

Wahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern

(1) Weisen mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates den Namen desselben Wahlwerbers

auf, so ist dieser von der Stadtwahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er auf dem ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trägt, zu belassen.

(2) Dasselbe gilt, wenn mehrere Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvorsteher den Namen desselben Wahlwerbers aufweisen.

(3) Das gleichzeitige Kandidieren desselben Wahlwerbers auf je einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl der Bezirksvorsteher ist zulässig.

§ 42

Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Frühestens am neunten, spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag hat die Stadtwahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen; falls eine Gruppenliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie Mandate bei der Wahl des Gemeinderates zur Vergebung gelangen, oder eine Gruppenliste für die Wahl der Bezirksvorsteher mehr als 6 Kandidaten enthält, sind die überzähligen Bewerber zu streichen. Sodann sind die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.

(2) Nach der Veröffentlichung an Wahlvorschlägen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge nicht.

(3) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der wahlwerbenden Gruppen, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die wahlwerbenden Gruppen bei der letzten Landtagswahl im Land erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl für die betreffende Wählergruppe ermittelten Gesamtsumme der Stimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Im Anschluß an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen, wobei sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(5) Den unterscheidenden Gruppenbezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene wahlwerbende Gruppe nicht an der Wahlwerbung, so hat in der Veröffentlichung nur die ihr nach Abs. 1 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuschreiben.

(6) Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 3 a Z. 1 bis 3 und § 37 Abs. 3 b Z. 1 bis 3) zur Gänze ersichtlich sein.

§ 43

Art der Veröffentlichung

In der Veröffentlichung gemäß § 42 sind bei allen wahlwerbenden Gruppen die Gruppenbezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hierbei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Gruppenbezeichnung sind in schwarzem Druck das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Gruppenbezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

Viertes Hauptstück

Abstimmungsverfahren

1. Abschnitt

Wahlort und Wahlzeit

§ 44

Wahlsprenkel als Wahlort, Verfügungen der Stadtwahlbehörde

(1) Jeder Wahlsprenkel ist Wahlort.

(2) Der Bürgermeister setzt die ordentlichen Wahlsprenkel (§ 45) spätestens am zehnten Tage nach dem Stichtage fest.

(3) Die Stadtwahlbehörde setzt spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltage die Wahlzeit (§ 49), die Verbotszonen (§ 48 Abs. 1), die besonderen Wahlsprenkel in Heil- und Pflegeanstalten (§ 61) sowie für jeden Wahlsprenkel das zugehörige Wahllokal (§ 46) fest. Die Stadtwahlbehörde hat auch zu bestimmen, ob und wo eigene Wahllokale für Wahlkartenwähler (allgemeine Wahlkartenwahllokale) zu errichten sind bzw. in welchen Wahllokalen – abgesehen von den im § 35 Abs. 2, § 61 und § 62 geregelten Fällen – Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sonst ihr Wahlrecht ausüben können.

(4) Spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag sind die nach Abs. 2 und 3 getroffenen Verfügungen vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen. Diese Kundmachung muß am Wahltag auch am Gebäude des Wahllokals angeschlagen sein. In der Kundmachung ist anzugeben, wie viele Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind sowie an das im § 48 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens zu erinnern, und darauf hinzuweisen, daß Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

(5) Die Stadtwahlbehörde hat zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprenkel auch zu bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 62 eingerichtet werden. Diese Verfügung ist sogleich ortsüblich kundzumachen.

§ 45

Wahlsprenkel

(1) Die nach § 44 Abs. 2 und 3 festzusetzenden Wahlsprenkel sind derart abzugrenzen, daß am Wahltag in jedem Wahlsprenkel die Wähler in der für diese

Wahl vorgesehenen Wahlzeit abgefertigt werden können. Der Wahlsprenkel darf nicht über die Grenzen des zugehörigen Stadtbezirkes hinausreichen.

(2) Die Bildung von Wahlsprenkeln mit weniger als 30 Wählern ist nicht zulässig.

§ 46

Wahllokale

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß die zur Vornahme der Wahl notwendigen Einrichtungsstücke, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung zur Verfügung stehen. Weiters ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler vorhanden ist.

(2) In den Wahllokalen können zur Beschleunigung des Ablaufes der Wahlhandlung für eine Wahlbehörde mehrere Wahlzellen aufgestellt werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Stadtwahlbehörde.

(3) Für jeden Wahlsprenkel ist ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprenkels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann für mehrere Wahlsprenkel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Gebäude ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

(4) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die vorwiegend Zwecken einer politischen Partei dienen.

§ 47

Wahlzelle

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird. Bei Wahlsprenkeln mit mehr als 500 Wahlberechtigten sind im Wahllokal mindestens zwei Wahlzellen aufzustellen.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden können. Sie sind womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung der Stimmzettel auszustatten (Bleistift, Schreibunterlage usw.). Außerdem sind die von der Stadtwahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Listen der wahlwerbenden Gruppen (§ 42) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

§ 48

Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Stadtwahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen oder Übertragung durch Lautsprecher oder Tonbandanlagen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von sonstigen Wahlwerbeschriften u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Außerhalb der Verbotzone ist die Wahlwerbung durch Ansprachen, Übertragungen durch Lautsprecher oder Tonbandanlagen u. dgl., die in der Verbotzone gehört wird, ebenfalls verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Übertretungen der im Abs. 1 angesprochenen Verbote werden vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, geahndet.

§ 49

Wahlzeit

Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe (Wahlzeit) sind so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird.

2. Abschnitt

Wahlzeugen

§ 50

Wahlzeugen, Eintrittsschein

(1) In jedes Wahllokal können von jeder wahlwerbenden Gruppe, deren Wahlvorschlag von der Stadtwahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Sprengelwahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Stadtwahlbehörde spätestens am sechsten Tage vor dem Wahltage durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Gruppe schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Stadtwahlbehörde einen Eintrittsschein (Muster Anlage 3), der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Beobachter der wahlwerbenden Gruppe zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

3. Abschnitt

Die Wahlhandlung

§ 51

Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters

(1) Die Leitung der Wahl steht den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

§ 52

Beginn der Wahlhandlung

(1) Am Tage der Wahl wird zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal die Wahlhandlung durch den Sprengelwahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 4), die Wahlkuverts und eine entsprechende Anzahl von amtlichen Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sowie § 3 Abs. 5 vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die gegen Bestätigung von der Stadtwahlbehörde übernommene Anzahl von Stimmzetteln bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, hierauf deren etwaige Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimmen abgeben. Soweit sie ins Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte (§ 33 ff.) ausüben. Im übrigen gelten für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen des § 59.

§ 53

Wahlkuverts

(1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts zu benützen.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes durch Mitglieder der Wahlbehörden wird, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

§ 54

Betreten des Wahllokales

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde und deren Hilfskräfte nur die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen, die Wähler zur Abgabe der Stimmen und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimmen haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Der Bürgermeister, der Stadtwahlleiter und dessen Stellvertreter sind berechtigt, jedes Wahllokal zu betreten.

(3) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahlen erforderlich erscheint, kann der Sprengelwahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(4) Abgesehen von den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen ist der Zutritt in das Wahllokal nach Maßgabe eines Beschlusses der Stadtwahlbehörde auch mindestens 18 Jahre alten Mittelspersonen zwischen den Parteien und den Wahlzeugen (§ 50) zu gestatten, sofern sie sich mit einem vom Stadtwahlleiter unterfertigten Eintrittsschein ausweisen können. Ebenso wie den Wahlzeugen steht ihnen eine Einflußnahme auf den Gang der Wahlhandlung nicht zu.

(5) In jedes Wahllokal darf jedoch nur eine Mittelsperson jeder wahlwerbenden Partei entsendet werden.

§ 55

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde, schwer Sehbehinderte und Gebrechliche von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen und jenen nach Abs. 3 abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches beider Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Personen, die des Lesens unkundig sind, dürfen sich ebenfalls von einer Geleitperson führen lassen.

(4) Wer eine Geleitperson beanspruchen kann, entscheidet im Zweifelsfalle die Sprengelwahlbehörde durch Abstimmung. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Wer sich fälschlich als gebrechlich, blind, schwer sehbehindert oder des Lesens unkundig ausgibt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

§ 56

Identitätsfeststellung

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Geburts- und Taufscheine, Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Führerscheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweis-karten u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Besitzt ein Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der in Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 57

Die Stimmenabgabe

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er ins Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl des Bezirksvorstehers.

(2) Handelt es sich um einen Wahlkartenwähler, so hat der Wahlleiter den ihm vom Wahlkartenwähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 34 Abs. 3) zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und diese mit dem gelben Wahlkuvert dem Wahlkartenwähler auszuhändigen. Hat ein Wahlkartenwähler einen Stimmzettel nicht zur Verfügung, so sind ihm für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bezirksvorstehers je ein amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.

(3) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort legt der Wähler die Stimmzettel nach Ausfüllung in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es ungeöffnet in die Urne legt.

(4) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung eines der Stimmzettel ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so ist ein solcher Umstand im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und daraufhin diesem Wähler ein weiterer gleichartiger Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durchzureißen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses bei sich zu bewahren.

§ 58

Vermerke im Abstimmungs- und Wählerverzeichnis durch die Sprengelwahlbehörde

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimmen abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

(4) Für Wahlkartenwähler gelten die Bestimmungen der §§ 57 und 59.

§ 59

Vorgang bei Wahlkartenwählern

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 56 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, wenn für sie nicht eigene Wahllokale (Abs. 2) festgesetzt sind, am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte, welche mit der korrespondierenden fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen ist, ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) In den nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahllokalen sind die Wahlkartenwähler unter fortlaufender Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist nach Abnahme der Wahlkarte auf derselben zu vermerken. Die Eintragung in ein Wählerverzeichnis hat zu entfallen.

(3) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind auch in ihrem zuständigen Wahlsprengel, woselbst sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, zur Abstimmung zuzulassen, wenn sie dort gleichzeitig die Wahlkarte abgeben. In einem solchen Fall ist aber der Wähler nicht als Wahlkartenwähler (Abs. 1), sondern nach den Bestimmungen über die Wähler ohne Wahlkarte zu behandeln. Die Wahlkarte ist der Niederschrift als Beilage anzuschließen; eine besondere Anmerkung des Namens in der Niederschrift unterbleibt.

§ 60

Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Sprengelwahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grunde können von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insofern Einsprüche erhoben werden, als das Wahlkuvert der Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, nicht in die Wahlurne eingeworfen wurde.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

4. Abschnitt

Besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechtes

§ 61

Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Stadtwahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 44 bis 46 sind hierbei sinngemäß zu beachten.

(2) Im Falle des Abs. 1 haben die gehfähigen Pflegelinge ihr Wahlrecht in den Wahllokalen der nach Abs. 1 zuständigen Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das gleiche gilt für gehfähige Pflegelinge, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pflegelinge, die eine Wahlkarte besitzen oder ins Wählerverzeichnis eingetragen sind, auch in deren Liegeräume begeben. Hierbei ist durch entsprechende Einrichtungen vorzusorgen, daß der Pflegeлинг unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen die ihm vom Sprengelwahlleiter zu übergebenden Stimmzettel ausfüllen und in das ihm von diesem zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann Letzteren in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieser Wahlordnung, insbesondere die der §§ 33 bis 35 und 59 über die Wahlkarten, zu beachten.

§ 62

Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler

(1) Um den aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 33 Abs. 1 Z. 3 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat die Stadtwahlbehörde besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen. Dem Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörde ist am Wahltag ein Verzeichnis der Wähler, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen sind, auszufolgen. Aus diesem Verzeichnis haben die Nummer des Wählerverzeichnisses, der Familien- und Vorname sowie das Geburtsjahr und die Angabe jenes Ortes, an dem die Ausübung des Wahlrechtes gewünscht wird, hervorzugehen. Die Bestimmungen des § 44 und 46 sind sinngemäß zu beachten.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 61 Abs. 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hinsichtlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind die Bestimmungen des § 70 sinngemäß anzuwenden.

(4) Das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden hat die Stadtwahlbehörde festzustellen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der Stadtwahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.

5. Abschnitt

Amtlicher Stimmzettel

§ 63

Amtlicher Stimmzettel

(1) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates hat die Listennummern, die Gruppenbezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, die Familien- und Vornamen sowie das Geburtsjahr der von den wahlwerbenden Gruppen vorgeschlagenen Bewerber, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 42 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bezirksvorstehers hat überdies die Bezirksbezeichnung zu enthalten (Muster Anlage 6). Die Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Stadtwahlbehörde hergestellt werden. Für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl der Bezirksvorsteher sind verschiedenfarbige Stimmzettel zu verwenden.

(2) Die Größe der Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Bewerber der wahlwerbenden Gruppen zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14½ bis 15½ cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Gruppenbezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Gruppenbezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Gruppenbezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Stadtwahlbehörde den Sprengelwahlbehörden, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereiche der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v. H. zu übermitteln. Für die Wahl der Bezirksvorsteher sind außerdem eine ausreichende Zahl von amtlichen Stimmzetteln sämtlicher Stadtbezirke zur Verfügung zu stellen. Die Stimmzettel sind jeweils gegen Bestätigung auszufolgen.

(4) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder diesen gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu S 3000,-, im Falle der

Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel gleicher oder ähnlicher Art für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(5) Der Strafe nach Abs. 4 unterliegt auch, wer unbefugt Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 64

Gültige Ausfüllung

(1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebenen Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Gruppenliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Gruppenbezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Gruppenliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Gruppenliste eindeutig zu erkennen ist.

(3) Der Wähler kann die Reihenfolge, in der die Bewerber gemäß § 37 Abs. 3 a Z. 2 und Abs. 3 b Z. 2 in der veröffentlichten Gruppenliste aufscheinen, durch Beifügen eines Reihungsvermerkes (§ 69 Abs. 4) ändern oder Bewerber streichen.

(4) Sind auf dem amtlichen Stimmzettel Bewerber verschiedener wahlwerbender Gruppen gereiht, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 65

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Gruppenliste vom Wähler bezeichnet wurde oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt oder
3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 64 Abs. 4 oder § 66 Abs. 3 nicht beeinträchtigt ist.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Wahl des Bezirksvorstehers, wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für diese Wahl enthält.

(2) Sonstige, nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit der amtlichen Stimmzettel nicht.

(3) Weisen die Stimmzettel eine verschiedene Reihung von Bewerbern auf, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 66

Ungültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Gruppenliste der Wähler wählen wollte oder
3. überhaupt keine Gruppenliste oder kein Bewerber angezeichnet wurde, oder
4. zwei oder mehrere Gruppenlisten oder Bewerber verschiedener Gruppenlisten angezeichnet wurden oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Gruppenbezeichnung enthält, oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Gruppenliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die für die gleiche Wahl auf verschiedene wahlwerbende Gruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

6. Abschnitt

Feststellung des Sprengelwahlergebnisses

§ 67

Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal und in dem hiezu bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Sprengelwahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Zahl der insgesamt von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der von Wahlkartenwählern abgegebenen gelben Wahlkuverts;
- c) die Zahl der ins Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- d) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a mit der Zahl zu c nicht übereinstimmt.

(3) Die von den Wahlkartenwählern abgegebenen gelben Kuverts sind ungeöffnet in einen Umschlag zu

legen, der zu verschließen und der Stadtwahlbehörde zu übermitteln ist.

(4) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die übrigen von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, trennt die für die Wahl in den Gemeinderat abgegebenen Stimmzetteln von den für die Wahl der Bezirksvorsteher abgegebenen Stimmzetteln, überprüft die Gültigkeit beider, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt das Gesamtergebnis der Wahl, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl der Bezirksvorsteher, fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) die nach Abs. 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden und hierauf der Stadtwahlbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Weise bekanntzugeben.

§ 68

Vorbereitung der Wahlpunkteermittlung

Für jede wahlwerbende Gruppe sind hierauf die auf diese entfallenden gültigen Stimmzettel, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl der Bezirksvorsteher, nach

- a) Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke und ohne Streichungen und
- b) Stimmzetteln mit Reihungsvermerken oder Streichungen

zu ordnen. Sodann ist die Anzahl der Stimmzettel nach a und der Stimmzettel nach b festzustellen.

§ 69

Stimmzettel ohne und mit Reihungsvermerken des Wählers

(1) Zur Ermittlung der Wahlpunkte (§ 75) werden die Stimmzettel in

- a) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und
- b) Stimmzettel mit Reihungsvermerken eingeteilt.

(2) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke sind solche, auf welchen der Wähler eine der Gruppenlisten des Stimmzettels oder anstatt oder neben dieser Gruppenliste den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Gruppenliste, jedoch in allen Fällen ohne Reihungsvermerke (Abs. 4) unzweideutig (§ 64 Abs. 2) bezeichnet.

(3) Stimmzettel mit Reihungsvermerken sind solche, auf welchen der Wähler mit oder ohne Bezeichnung einer Gruppenliste des amtlichen Stimmzettels den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Gruppenliste mit einem Reihungsvermerk (Abs. 4) versieht oder streicht.

(4) Der Reihungsvermerk des Wählers im Sinne des Abs. 3 ist am Stimmzettel in der Weise ersichtlich zu machen, daß die Namen der Bewerber mit Reihungsziffern (zum Beispiel 1, 2, 3 usw.) versehen werden, aus denen die Reihenfolge zu erkennen ist, in der die Bewerber nach dem Wunsche des Wählers die auf die

gewählte Gruppenliste etwa entfallenden Mandate erhalten sollen. Enthält ein Stimmzettel nur Namen mit gleich hohen Reihungsziffern, so gelten die Reihungsziffern als nicht beigelegt. Werden Namen durch Anhaken, Unterstreichen, Beifügung eines Kreuzes usw. bezeichnet, so gilt diese Bezeichnung nur dann als Reihungsvermerk, wenn den bezeichneten Namen die Reihungsziffern beigelegt sind.

§ 70

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes, des Wahlsprengels und Wahllokales sowie den Wahltag;
 - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen;
 - c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
 - d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
 - e) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Bezirksvorsteher;
 - f) die Namen der Wahlkartenwähler, sofern der Wahlsprengel nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt war, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl der Bezirksvorsteher;
 - g) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (§ 60) und die Zulassung von Geleitpersonen (§ 55);
 - h) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);
 - i) die Feststellungen der Wahlbehörde nach dem § 67 Abs. 2 und 4 und § 68, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.
- (2) Der Niederschrift sind anzuschließen:
- a) das Wählerverzeichnis;
 - b) das Abstimmungsverzeichnis;
 - c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
 - d) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
 - e) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Gruppenlisten, den Stimmzetteln ohne und mit Reihungsvermerken geordnet, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
 - f) die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
 - g) die von den Wahlkartenwählern abgegebenen gelben Wahlkuverts in dem besonders gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag.
- (3) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.
- (4) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde.

§ 71

Übermittlung des Wahlaktes an die Stadtwahlbehörde

Die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden sind sodann der Stadtwahlbehörde in verschlossenen Umschlägen in der von ihr vorgeschriebenen Weise zu übermitteln.

§ 72

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Sprengelwahlbehörde kurzfristig den Beginn der Wahlhandlung verschieben oder die begonnene Wahlhandlung unterbrechen, muß aber von diesen Umständen die Stadtwahlbehörde sofort verständigen und deren Entscheidung einholen.

(2) Jede von der Stadtwahlbehörde getroffene Entscheidung über eine Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung ist von dieser sofort auf bestmögliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurnen mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

Fünftes Hauptstück

Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt

Vorläufige und endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 73

Vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Stadtwahlbehörde hat die ihr von den Sprengelwahlbehörden in verschlossenen Umschlägen übermittelten gelben Wahlkuverts der Wahlkartenwähler zu mischen und nach dem Öffnen der Wahlkuverts für die Wahl in den Gemeinderat und, getrennt nach Stadtbezirken, für die Wahl der Bezirksvorsteher die Feststellungen im Sinne des Abs. 2 zu treffen.

(2) Für die Wahl in den Gemeinderat hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 67 Abs. 5 bekanntgegebenen Sprengelwahlergebnisse und auf Grund des von ihr nach Abs. 1 ermittelten Ergebnisses das vorläufige Wahlergebnis für den gesamten Gemeindebereich nach den Vorschriften des § 74 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln. Sie stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden gültigen Stimmen;
- e) die Wahlzahl;

f) die Zahl der auf jede wahlwerbende Gruppe entfallenden Gemeinderatsmandate.

(3) Für die Wahl der Bezirksvorsteher hat sodann die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 67 Abs. 5 bekanntgegebenen Sprengelwahlergebnisse und auf Grund des von ihr nach Abs. 1 ermittelten Ergebnisses das vorläufige Wahlergebnis für die einzelnen Stadtbezirke nach § 74 Abs. 6 zu ermitteln. Sie stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden gültigen Stimmen;
- e) welcher wahlwerbenden Gruppe die Stellen des 1. Bezirksvorstehers, des 2. Bezirksvorstehers und des 3. Bezirksvorstehers in den einzelnen Stadtbezirken zukommen.

§ 74

Endgültiges Ergebnis, Ermittlung der Gemeinderatsmandate und der Stellen des 1., 2. und 3. Bezirksvorstehers

(1) Hierauf überprüft die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 71 übermittelten Wahlakten die Sprengelwahlergebnisse, berichtigt etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen und ermittelt die von ihr gemäß § 73 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig.

(2) Die zu vergebenden Gemeinderatsmandate werden auf die Listen der wahlwerbenden Gruppen mittels der Wahlzahl verteilt.

(3) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet: die für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die sechsfünftgrößte der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Wahlzahl.

(4) Jede wahlwerbende Gruppe erhält so viele Gemeinderatsmandate, als die Wahlzahl in ihrer Gruppensumme enthalten ist.

(5) Wenn nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen auf ein oder mehrere noch zu vergebende Gemeinderatsmandate den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(6) Die Reihenfolge der zu vergebenden Stellen der Bezirksvorsteher ist in folgender Weise zu ermitteln: Als 1. Bezirksvorsteher ist der an 1. Stelle der veröffentlichten Gruppenliste jener wahlwerbenden Gruppe gewählt, die im Stadtbezirk die meisten gültigen Stimmen für die Bezirksvorsteherwahl erreicht hat, als 2. Bezirksvorsteher der an 1. Stelle der veröffentlichten Gruppenliste jener wahlwerbenden Gruppe, die zweitmeisten und als 3. Bezirksvorsteher, der an 1. Stelle der veröffentlichten Gruppenliste jener wahlwerbenden Gruppe gewählt, die die drittmeisten gültigen Stimmen für die Bezirksvorsteherwahl im Bezirk erreicht hat.

(7) Haben nach dieser Berechnung mehrere für den Bezirksvorsteher wahlwerbende Gruppen auf die Stelle eines Bezirksvorstehers den gleichen Anspruch, entscheidet die größere Summe der gültig abgegebenen Stimmen, die auf die gleichzeitig für den Gemeinderat wahlwerbende Gruppe im entsprechenden Stadtbezirk entfällt. Besteht auch dann ein gleicher Anspruch, entscheidet das Los.

(8) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Stadtwahlbehörde zu ziehen.

§ 75

Ermittlung der Wahlpunkte – Gemeinderat

(1) Wenn bei einer wahlwerbenden Gruppe die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit Reihungen und Streichungen mehr als 30 v. H. der auf die betreffende wahlwerbende Gruppe im Gemeindebereich entfallenden gültigen Stimmzettel beträgt, hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der von ihr gemäß § 74 Abs. 1 überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder Wahlwerber der gewählten Gruppenliste im Gemeindebereich erreicht hat, in folgender Weise zu ermitteln:

1. Für jeden Stimmzettel ohne Reihungsvermerk (§ 69 Abs. 2) erhält der an 1. Stelle der veröffentlichten Gruppenliste (§ 42) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Gruppenliste angeführt sind; der an 2., 3., 4. usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl (Grundzahl). Jeder Wahlwerber erhält demnach bei Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke insgesamt so viele Wahlpunkte, als das Produkt aus der Zahl dieser Stimmzettel und der Grundzahl des betreffenden Wahlwerbers ergibt.
2. a) Für jeden Stimmzettel mit Reihungsvermerk (§ 69 Abs. 3) erhält der vom Wähler an 1. Stelle gereihte Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Gruppenliste angeführt sind. Der vom Wähler an 2., 3., 4. usw. Stelle gereihte Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl.
- b) Sind auf einem Stimmzettel nicht alle Bewerber einer Gruppenliste mit dem Reihungsvermerk des Wählers versehen, so erhalten nur die vom Wähler gereihten Bewerber Wahlpunkte gemäß Z. 2 lit. a. Die übrigen erhalten, im Anschluß daran, Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl, wobei die Reihung in der veröffentlichten Gruppenliste zugrunde zu legen ist.
- c) Ist auf einem Stimmzettel ohne oder mit Reihungsvermerk der Name eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Wahlwerber eines Wahlvorschlages gestrichen, so erhält der gestrichene Bewerber für diesen Stimmzettel keinen Wahlpunkt. Die Ermittlung der Wahlpunkte der übrigen Bewerber geht so vor sich, als ob der gestrichene Bewerber im veröffentlichten Wahlvorschlag nicht enthalten wäre.
- d) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehrere Bewerber mit gleich hohen Reihungsziffern neben andersgereihten Bewerbern angeführt, so sind diese Bewerber bei der Ermittlung der Wahlpunkte zwischen den Bewerbern zu reihen,

welche die nächsthöhere oder die nächstniedrigere Reihung aufweisen. Sie erhalten gleich hohe Wahlpunkte (z. B. 5 a, 5 b, 5 c usw.). Im übrigen ist sinngemäß nach lit. a oder b vorzugehen.

3. Die Summe der Wahlpunkte gemäß Z. 1 und 2 lit. a bis d ergibt die Anzahl der auf die Bewerber entfallenden Wahlpunkte.

(2) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Wahlpunkte an Hand der Stimmzettel unmöglich machen, so ist die Ermittlung der Wahlpunkte so vorzunehmen, als ob die gültigen Stimmen ohne Reihungsvermerke und Streichungen der Wähler abgegeben worden wären.

§ 76

Ermittlung der Wahlpunkte – Bezirksvorsteher

Wenn bei einer wahlwerbenden Gruppe die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit Reihungen und Streichungen mehr als 30 v. H. der auf die betreffende Gruppe im Stadtbezirk entfallenden gültigen Stimmzettel beträgt, hat die Stadtwahlbehörde die Wahlpunkte, die jeder Wahlwerber der gewählten Gruppenliste im Stadtbezirk erreicht hat, im Sinne des § 75 zu ermitteln.

§ 77

Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Listen der zum Gemeinderat wahlwerbenden Gruppen, Reihung der Ersatzmänner

(1) Wenn nach § 75 Wahlpunkte ermittelt wurden, sind die auf eine wahlwerbende Gruppe gemäß § 74 Abs. 4 entfallenden Mandate der Reihe nach jenen Wahlwerbern zuzuweisen, die die höchste, die nächstniedrigere usw. Zahl von Wahlpunkten erzielt haben.

Weisen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Wahlpunkten auf, so entscheidet zwischen ihnen das Los, wenn es sich um die Zuweisung des einzigen der betreffenden wahlwerbenden Gruppe zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des letzten zu vergebenden Mandates handelt. Andernfalls erhält jeder der Bewerber, die die gleiche Anzahl von Wahlpunkten erzielt haben, je ein Mandat.

(2) Entfällt die Ermittlung der Wahlpunkte gemäß § 75, so sind die auf die betreffende wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate den einzelnen Wahlwerbern in der Reihenfolge, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, zuzuweisen.

(3) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Anzahl ihrer Wahlpunkte bzw., wenn Wahlpunkte gemäß § 75 nicht ermittelt wurden, nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.

§ 78

Feststellung der Streichungen und Reihungen des Listenführers der Mehrheitspartei

Nach Feststellung der Ersatzmänner hat die Stadtwahlbehörde für jene wahlwerbende Gruppe, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat hat, zu ermitteln, ob der an erster Stelle stehende Wahlwerber von mehr

als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgekehrt wurde. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in der Niederschrift nach § 80 zu beurkunden.

§ 79

Zuweisung der Stellen der Bezirksvorsteher an die Bewerber der Listen der wahlwerbenden Gruppen, Reihung der Ersatzmänner

Wenn nach § 76 Wahlpunkte ermittelt wurden, ist die auf eine wahlwerbende Gruppe gemäß § 74 Abs. 6 entfallende Bezirksvorsteherstelle jenem Wahlwerber zuzuweisen, der die höchste Zahl von Wahlpunkten erzielt hat. Die Reihenfolge der Ersatzmänner ergibt sich aus der der höchsten Wahlpunktezahl folgenden nächstniedrigeren Zahl von Wahlpunkten. Hätten hier nach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung der Stelle eines Bezirksvorstehers den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 80

Niederschrift

(1) Die Stadtwahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen;
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 74 Abs. 1;
- d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Gemeindebereich in der nach § 73 gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Gruppenliste gewählten Bewerber für den Gemeinderat in der Reihenfolge ihrer im Gemeindebereich erzielten Wahlpunkte unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte; entfällt gemäß § 75 die Ermittlung der Wahlpunkte, so sind nur die Namen der gewählten Bewerber anzuführen;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner für den Gemeinderat in der im § 84 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte; entfällt gemäß § 75 die Ermittlung der Wahlpunkte, so sind nur die Namen der Ersatzmänner anzuführen;
- g) die Namen und die Reihung der gewählten Bezirksvorsteher und Ersatzmänner unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte; entfällt gemäß § 76 die Ermittlung der Wahlpunkte, so sind nur die Namen der gewählten Bewerber und Ersatzmänner anzuführen;
- h) die allfällige Feststellung gemäß § 78.

(3) Der Niederschrift der Stadtwahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden sowie die gemäß § 42 veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Stadtwahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Stadtwahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der Landesregierung einzusenden.

§ 81

Verlautbarung des Wahlergebnisses

Die Stadtwahlbehörde hat sodann die endgültigen Wahlergebnisse (§ 74 Abs. 1) sowie die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner für den Gemeinderat und für die Stellen der Bezirksvorsteher unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einbringung von Einwendungen nach § 82 sobald als möglich durch Anschlag an den Amtstafeln des Rathauses und Amtshauses sowie der Bezirksämter auf die Dauer einer Woche zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt anzugeben, an dem sie an diesen Stellen angeschlagen wurde.

2. Abschnitt

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen

§ 82

(1) Binnen drei Tagen, gerechnet vom Ablauf des ersten Tages der Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 81), können von den in der Gemeinde Graz an der Wahlwerbung beteiligt gewesen wahlwerbenden Gruppen durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter bei der Stadtwahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen schriftlich Einsprüche erhoben werden.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, können solche Einsprüche ohne weitere Überprüfung zurückgewiesen werden.

(3) Werden hinlänglich begründete Einsprüche erhoben, so überprüft die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Wahlakten das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Stadtwahlbehörde sofort das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung nach § 81 zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Stadtwahlbehörde die Einsprüche abzuweisen.

(5) Andere als die in den Abs. 2 bis 4 genannten Überprüfungen und Richtigstellungen stehen der Wahlbehörde nicht zu.

3. Abschnitt

Verständigung der Gewählten

§ 83

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bzw. im Falle der Einbringung von Einwendungen gegen ein Wahlergebnis nach erfolgter Entscheidung setzt die Stadtwahlbehörde die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis.

4. Abschnitt

Ersatzmänner

§ 84

Berufung, Ablehnung, Streichung

(1) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben,

sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird, Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Anzahl ihrer Wahlpunkte bzw., wenn Wahlpunkte gemäß § 75 nicht ermittelt wurden, nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.

(2) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihre Funktion als Bezirksvorsteher angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Anzahl ihrer Wahlpunkte bzw., wenn Wahlpunkte gemäß § 76 nicht ermittelt wurden, nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.

(3) Ersatzmänner auf Wahlvorschlägen zur Gemeinderatswahl werden vom Stadtwahlleiter auf das frei gewordene Gemeinderatsmandat berufen. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach Abs. 1. Der Name des einberufenen Ersatzmannes ist zu verlautbaren.

(4) Ersatzmänner auf Wahlvorschlägen zur Bezirksvorsteherwahl werden vom Stadtwahlleiter auf die frei gewordene Stelle des Bezirksvorstehers berufen. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung gemäß Abs. 2.

(5) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein frei gewordenes Gemeinderatsmandat oder eine frei gewordene Stelle eines Bezirksvorstehers berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner; in diesem Falle hat der Stadtwahlleiter den nächstgereihten Ersatzmann einzuberufen.

(6) Ein Ersatzmann auf einem Wahlvorschlag kann jederzeit von der Stadtwahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Stadtwahlbehörde zu verlautbaren.

Sechstes Hauptstück**Sonderbestimmungen bei gleichzeitiger Durchführung der Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher mit Nationalrats- oder Landtagswahlen**

§ 85

Für die gleichzeitige Durchführung der Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher mit Nationalrats- oder Landtagswahlen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit Anwendung, als in den §§ 86 bis 93 nicht anderes angeordnet ist.

§ 86

Stichtag

Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl (Landtagswahl) festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher.

§ 87

Wahlsprenge

(1) Die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) gebildeten Wahlsprengelelten auch als Wahlsprengelel für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher für jene Wahlberechtigten, die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) und die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher wahlberechtigt sind. Die Wahllokale, Wahlzellen und Wahlzeiten für die Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher sind in diesen Wahlsprengelelen dieselben wie für die Wahl in den Nationalrat (Landtag).

(2) Für Personen, die nur für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher wahlberechtigt sind, sind eigene Wahlsprengelele in ausreichender Anzahl einzurichten. Für diese Wahlsprengelele finden die Bestimmungen der §§ 44 bis 48 sinngemäß Anwendung. Die Wahlzeit ist auch für diese Wahlsprengelele dieselbe wie für die Wahl in den Nationalrat (Landtag).

§ 88

Wahlbehörden

(1) Für die Wahlsprengelele nach § 87 Abs. 1 sind zu Sprengelwahlleitern und deren Stellvertretern die für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) ernannten Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter zu bestellen. Stadtwahlleiter und dessen Stellvertreter sind der Gemeindewahlleiter für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) und dessen Stellvertreter.

(2) Für die Wahlsprengelele nach § 87 Abs. 1 sind von den wahlwerbenden Gruppen als Beisitzer und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden die Beisitzer und Ersatzmänner der für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) zuständigen Sprengelwahlbehörden und als Beisitzer und Ersatzmänner der Stadtwahlbehörde die Beisitzer und Ersatzmänner der für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) zuständigen Gemeindewahlbehörde namhaft zu machen und vom Bürgermeister zu bestellen. Diese Wahlbehörden sind jedoch, wenn ihre Zusammensetzung nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 entspricht, durch die erforderliche Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern auf das Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Gruppen nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl zu ergänzen, auch wenn hiedurch die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebene Höchstanzahl von Beisitzern und Ersatzmännern überschritten wird.

(3) In die Stadtwahlbehörde und in die Sprengelwahlbehörden nach § 87 Abs. 1 sind als Vertrauenspersonen die für die Durchführung der Nationalratswahl (Landtagswahl) entsendeten Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Gruppen zu berufen, sofern hierauf gemäß § 9 Abs. 3 ein Anspruch besteht. Wahlwerbende Gruppen, die sich nur an den Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher beteiligen, können in diese Wahlbehörden ebenfalls Vertrauenspersonen gemäß § 9 Abs. 3 entsenden.

(4) Für die Wahlsprengelele nach § 87 Abs. 2 sind Sprengelwahlbehörden nach den Bestimmungen der §§ 5, 7, 8 und 9 zu bestellen.

§ 89

Wählerverzeichnis, Ausübung des Wahlrechtes hinsichtlich des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher, Abstimmungsverzeichnis

(1) Für die Wahlsprengelele nach § 87 Abs. 1 entfällt die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher. In diesen Wahlsprengelelen ist die Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl (Landtagswahl) abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen. Eine gesonderte Auflegung dieses Wählerverzeichnisses sowie ein gesondertes Einspruchs- und Berufungsverfahren für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher findet nicht statt. In diesen Wahlsprengelelen entfällt auch die Führung eines gesonderten Abstimmungsverzeichnisses für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher.

(2) Personen, die nur für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher wahlberechtigt sind und ihr Wahlrecht in den Wahlsprengelelen nach § 87 Abs. 2 ausüben haben, sind in eigene Wählerverzeichnisse einzutragen. Für die Erfassung dieser Wahlberechtigten, die Auflegung der Wählerverzeichnisse sowie die Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 30.

§ 90

Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren

(1) Personen, die zum Gemeinderat und zum Nationalrat (Landtag) wahlberechtigt sind und ihr Wahlrecht in den Wahlsprengelelen nach § 87 Abs. 1 ausüben haben, ist, wenn sie von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, neben dem amtlichen Stimmzettel für die Nationalratswahl (Landtagswahl) auch je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl der Bezirksvorsteher auszufolgen. Die Vereinigung des amtlichen Stimmzettels für die Nationalratswahl (Landtagswahl) mit den Stimmzetteln für die Wahlen des Gemeinderates und den Bezirksvorsteher ist nicht zulässig. Personen, die nur für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher wahlberechtigt sind und ihr Wahlrecht in den Wahlsprengelelen nach § 87 Abs. 2 ausüben haben, sind, wenn sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, nur amtliche Stimmzettel für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher auszufolgen.

(2) Bei gleichzeitiger Durchführung der Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher mit einer Nationalratswahl oder mit Nationalrats- und Landtagswahlen hat die Reihung der wahlwerbenden Gruppen bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln nach der Stärke der wahlwerbenden Gruppen im Nationalrat gemäß den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung und nur, soweit hiedurch an der Wahlwerbung bei Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher beteiligt gewesene wahlwerbende Gruppen nicht gereiht sind, nach der im § 42 vorgesehenen Reihenfolge zu erfolgen. Finden Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher gleichzeitig mit einer Landtagswahl statt, so ist für die Reihung der wahlwerbenden Gruppen die Reihung gemäß den Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung maßgebend, wobei auch in diesem Falle die Bestim-

mungen des § 42 über die Reihung der wahlwerbenden Gruppen subsidiär anzuwenden sind.

(3) Die Stimmzettel für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher müssen die Aufschriften (Aufdrucke) „Gemeinderatswahl“ bzw. „Bezirksvorsteherwahl“ oder eine sonstige diesbezügliche deutliche Bezeichnung tragen.

(4) Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der für die Nationalratswahl (Landtagswahl) und den Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher abgegebenen Stimmzettel ist gesondert nach den bezüglichen Wahlordnungen zu beurteilen.

(5) Für jeden Wähler ist nur ein Wahlkuvert auszugeben, welches zur Aufnahme aller in Betracht kommenden Stimmzettel zu dienen hat.

(6) Die Sprengelwahlbehörden in den Wahlsprengeln nach § 87 Abs. 1 haben das im § 67 Abs. 2 bis 5 und im § 70 vorgeschriebene Verfahren für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher gesondert von jenem für die Nationalratswahl (Landtagswahl) durchzuführen.

(7) Die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher sind zur deutlichen Unterscheidung von den Niederschriften für die Nationalratswahl (Landtagswahl) in andersfarbigem Papier aufzulegen. Sie sind mit den im § 70 Abs. 2 lit. d bis g bezeichneten Beilagen im Sinne des § 71 der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Die Sprengelwahlbehörden in den Wahlsprengeln nach § 87 Abs. 2 haben mit der Niederschrift auch das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Der Stadtwahlbehörde obliegt das Ermittlungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 73 bis 84.

(8) Nach der Durchführung des Stimmzählungsverfahrens ist für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher ein besonderer Wahlakt anzulegen, der aus den für diese Wahl bestimmten Niederschriften und Stimmzetteln besteht. Die Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Stimmzettel usw. für die Nationalratswahl (Landtagswahl) bleiben beim Wahlakte für die Nationalratswahl bzw. Landtagswahl.

§ 91

Wahlzeugen

Die von einer wahlwerbenden Gruppe für die Nationalratswahl (Landtagswahl) entsendeten Wahlzeugen sind im jeweiligen Wahllokal auch Wahlzeugen für die Gemeinderatswahl.

§ 92

Wahlkartenwähler

(1) Für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher werden keine eigenen Wahlkarten ausgestellt, sondern die für die Nationalratswahl (Landtagswahl) von der Gemeinde Graz ausgestellten Wahlkarten berechtigen auch zur Teilnahme an den Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher.

(2) Wahlkarten, die von einer steiermärkischen Gemeinde außer Graz ausgestellt worden sind, berechtigen nur zur Teilnahme an der Nationalratswahl und an der Landtagswahl.

(3) Wahlkarten, die von einer Gemeinde außerhalb der Steiermark ausgestellt worden sind, berechtigen nur zur Teilnahme an der Nationalratswahl.

(4) In den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen ist zusätzlich eine bzw. zwei weitere Urnen mit folgender Beschriftung aufzustellen: „Nur für Nationalratswähler“ bzw. „Nur für Nationalrats- und Landtagswähler“ bzw. „Nur für Landtagswähler“.

§ 93

Termine

Die in der Nationalrats-Wahlordnung (Landtags-Wahlordnung) vorgesehenen Termine und Fristen gelten auch für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher.

Siebentes Hauptstück Schlußbestimmungen

§ 94

Fristen

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so gilt er als letzter Tag der Frist. Die mit dem Wahlverfahren befaßten Stellen haben vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postlaufes werden außer bei der im § 82 Abs. 1 vorgesehenen Frist für Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung des Wahlergebnisses eingerechnet.

§ 95

Notmaßnahmen

Wenn die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvorsteher infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können, so kann der Bürgermeister die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Stadtwahlbehörde verfügen und alle sonstigen Anordnungen treffen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten erscheinen.

§ 96

Eigener Wirkungsbereich der Stadt

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt, ausgenommen die Handhabung der Strafbestimmungen im § 25 Abs. 4, § 48 Abs. 3, § 51 Abs. 3, § 53 Abs. 2, § 55 Abs. 5 und § 63 Abs. 4 und 5, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 97

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die Gemeindewahlordnung Graz 1957, LGBl. Nr. 2/1958, in der Fassung LGBl. Nr. 20/1963, 17/1968, 150/1969, 70/1977 und 22/1980, aufgehoben.

Magistrat Graz**Anlage 2**

zur Gemeindewahlordnung Graz

WahlsprengeI-Nr.

(Straße, Gasse, Platz) (Nr.)

Wahlkarte

ausgestellt auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis

(fortlaufende Zahl:)

für (Familien- und Vorname):

geb. am:

Familienstand:

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht in Graz auch außerhalb des WahlsprengeI, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, auszuüben.

Die Wahlkarte ist der Wahlbehörde ungeöffnet zu übergeben.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden in keinem Falle ausgefolgt.

Graz, am

Für den Bürgermeister:

Amtssiegel

Stadtwahlbehörde Graz**Anlage 3**

zur Gemeindewahlordnung Graz

Eintrittsschein

für den Wahlzeugen:

gültig für das Wahllokal der

SprengeIwahlbehörde Nr.

Familien- und Vorname:

Beruf:

Wohnort:

Dieser Eintrittsschein ermächtigt den Wahlzeugen gemäß § 50 der Gemeindewahlordnung Graz 19 LGBl. Nr. /19 , zum Eintritt in das Wohllokal. Der Wahlzeuge hat diesen Eintrittsschein der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokales vorzuweisen. Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

Graz, am

Der Stadtwahlleiter:

Amtssiegel

Anlage 5
zur Gemeindewahlordnung Graz

Amtlicher Stimmzettel

für die

Gemeinderatswahl Graz, am

Liste-Nr.	Für gewählte wahlwerbende Gruppe im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5	<input type="radio"/>		
6	<input type="radio"/>		
7	<input type="radio"/>		
8 usw.	<input type="radio"/>		

Bewerber der wahlwerbenden Gruppen

	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5	Liste 6	Liste 7	
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	
5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	
6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	
7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	
8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	
9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	
10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	
11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	
12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	
13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	
14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	
15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	
16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	
17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.	
18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	
usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.
	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	

Anlage 6
zur Gemeindewahlordnung Graz

Amtlicher Stimmzettel

für die

Bezirksvorsteherwahl Graz, am

..... Bezirk

Liste- Nr.	Für gewählte wahlwerbende Gruppe im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5	<input type="radio"/>		
6	<input type="radio"/>		
7	<input type="radio"/>		
8 usw.	<input type="radio"/>		

Bewerber der wahlwerbenden Gruppen

Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5	Liste 6	Liste 7	usw.
Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	usw.						
1. 2. 3. 4. 5. 6.							
Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der Bewerber der Liste der wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages	usw.
usw.	usw.						

Landes-
Verfassungsgesetznovelle
1986, Volksrechtegesetz.
(Einl.-Zahl 1076/1,
Beilage Nr. 120)
(Präs-22 V 3-1986/1)

713.

Landesverfassungsgesetz vom 9. Juli 1986, mit dem das Landesverfassungsgesetz 1960 geändert wird (Landesverfassungsgesetznovelle 1986)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 62/1960, 358/1964, 53/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972, der Verfassungsbestimmung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1973, der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 26/1976, 7/1980, 58/1982, der Verfassungsbestimmung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1984 sowie des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 76/1985, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 ist ein Abs. 8 anzufügen:

„(8) Soweit Gesetzesvorschläge den Wirkungsbereich der Gemeinde berühren, hat der Ausschuß eine Anhörung der Gemeinden vorzunehmen. Dieses Anhörungsrecht kommt dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, zu.“

2. Nach § 35 ist anzufügen:

„Viertes Hauptstück

Volksrechte in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes

§ 36

(1) Vorlagen der Landesregierung, die Gesetzesvorschläge von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstand haben, sind vor Zuleitung an den Landtag einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

(2) Die Landesregierung kann in Fällen besonderer Dringlichkeit beschließen, vom allgemeinen Begutachtungsverfahren Abstand zu nehmen.

(3) Vorlagen von Mitgliedern und Ausschüssen des Landtages, die Gesetzesvorschläge zum Gegenstand haben, können vor Behandlung im Landtag einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Zu einem solchen Beschluß sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Im allgemeinen Begutachtungsverfahren haben Landesbürger, Gemeinden, Interessenvertreter und sonstige betroffene Personen und Einrichtungen das Recht, innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(5) Jedermann hat das Recht, in die eingelangten Stellungnahmen Einsicht zu nehmen.

(6) Die Unterlassung des Begutachtungsverfahrens hat auf die Rechtmäßigkeit des Gesetzes keinen Einfluß.

(7) Verwaltungsrechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

(8) Das Nähere über das Begutachtungsverfahren und die Einsichtnahme in die Stellungnahmen ist durch Landesgesetz zu regeln.

§ 37

(1) Verordnungen der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes können von der Landesregierung vor ihrer Erlassung einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

(2) Im allgemeinen Begutachtungsverfahren haben Landesbürger, Gemeinden, Interessenvertreter und sonstige betroffene Personen und Einrichtungen das Recht, innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(3) Jedermann hat das Recht, in die eingelangten Stellungnahmen Einsicht zu nehmen.

(4) Verwaltungsrechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

(5) Das Nähere über das Begutachtungsverfahren und die Einsichtnahme in die Stellungnahmen ist durch Landesgesetz zu regeln.

§ 38

(1) Das Recht des Volksbegehrens umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze.

(2) Das Volksbegehren ist in Form eines Gesetzesentwurfes zu stellen und zu begründen. Volksbegehren, die diesen Formerfordernissen nicht entsprechen, sind als Eingaben an den Landtag (§ 46) zu behandeln.

(3) Jedes von mindestens 17.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten gestellte Volksbegehren ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Dieser hat innerhalb eines Jahres darüber zu beschließen.

(4) Der Zustellungsbevollmächtigte hat das Recht, zum Beschluß des Landtages innerhalb von drei Wochen nach Beschlußfassung eine schriftliche Äußerung an den Landtag abzugeben, die in der nächsten Sitzung dem Landtag zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 39

(1) Ist ein Volksbegehren von mindestens 85.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten gestellt worden und faßt der Landtag innerhalb eines Jahres (§ 38 Abs. 3) keinen dem Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluß, ist das Volksbegehren einer Volksabstimmung (§ 41) zu unterziehen, wenn es der Zustellungsbevollmächtigte des Volksbegehrens innerhalb von drei Wochen verlangt.

(2) Wurde das Volksbegehren durch Volksabstimmung angenommen, hat die Landesregierung das Volksbegehren unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

§ 40

(1) Durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse von mindestens 80 der Gemeinden des Landes Steiermark kann der Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze verlangt werden. Dieses Verlangen ist in Form eines Gesetzesentwurfes zu stellen und zu begründen.

(2) Jeder durch Gemeindeinitiative eingebrachte Gesetzesentwurf ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Dieser hat innerhalb eines Jahres darüber zu beschließen.

§ 41

(1) Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluß des Landtages vor seiner Beurkundung zu unterziehen, wenn es

- a) von mindestens 85.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten,
- b) vom Landtag oder
- c) von mindestens 80 der Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse

innerhalb von drei Monaten nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird.

(2) Wenn ein Gesetzesbeschluß des Landtages durch Volksabstimmung abgelehnt wurde, hat seine Verlautbarung zu unterbleiben.

(3) Stimmberechtigt sind die zum Landtag Wahlberechtigten. In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Das Ergebnis einer Volksabstimmung ist von der Landesregierung amtlich zu verlautbaren.

§ 42

(1) Ist eine Volksabstimmung (§ 41) verlangt worden, kann der Landtag den Gesetzesbeschluß als dringlich erklären.

(2) Dringlich erklärte Gesetzesbeschlüsse werden unbeschadet der Durchführung einer Volksabstimmung (§ 41) verlautbart. Wird jedoch das dringlich erklärte Gesetz durch die Volksabstimmung abge-

lehnt, tritt es nach Ablauf von zwei Jahren ab Verlautbarung des Volksabstimmungsergebnisses außer Kraft.

(3) Gesetzesbeschlüsse betreffend Landesverfassungsgesetze dürfen nicht als dringlich erklärt werden.

§ 43

(1) Das Initiativrecht der Landesbürger umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung von in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallenden Maßnahmen (Angelegenheiten der Regierungspolitik und der Vollziehung), soweit diese im Interesse des gesamten Landes oder einzelner politischer Bezirke liegen.

(2) Die Initiative kann in Form der einfachen Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage gestellt werden und hat eine Begründung zu enthalten.

(3) Wird eine Initiative von mindestens 85.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterstützt, ist sie zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung zu machen. Gleiches gilt, wenn eine Initiative mit Bedeutung für einen politischen Bezirk von mindestens 20. v. H. oder 10.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterstützt wird, die im betroffenen politischen Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(4) Das Ergebnis der Behandlung in der Landesregierung ist amtlich zu verlautbaren.

§ 44

(1) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Landesbürger hinsichtlich künftiger, das Land betreffende politische Entscheidungen, Planungen und Gegenstände der Gesetzgebung sowie Fragen der Vollziehung aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

(2) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn sie

- a) von mindestens 17.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten,
- b) vom Landtag,
- c) von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages,
- d) von der Landesregierung,
- e) von mindestens 80 der Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse

verlangt wird.

(3) Volksbefragungen können für das gesamte Land oder für einzelne politische Bezirke durchgeführt werden.

(4) Das Ergebnis der Volksbefragung ist zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung bzw. des Landtages zu machen.

(5) Das Ergebnis der Volksbefragung sowie dessen Behandlung in der Landesregierung bzw. im Landtag ist amtlich zu verlautbaren.

§ 45

(1) Volksbegehren, Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung, Gemeindeinitiativen, Initiati-

ven und Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

(2) Das Nähere über Volksbegehren, Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung, Gemeindeinitiative, Volksabstimmung, Initiativrecht und Volksbefragung ist durch Landesgesetz zu regeln.

§ 46

(1) Jedermann hat das Recht, Eingaben an Organe des Landes zu richten. Derartige Eingaben sind umgehend in Behandlung zu nehmen und zu beantworten.

(2) Zur Behandlung der an den Landtag gerichteten Eingaben bestellt der Landtag einen Petitionsausschuß. Dem Petitionsausschuß ist jährlich von der Landesregierung ein schriftlicher Bericht über die Art der Behandlung und Beantwortung bei den an andere Organe des Landes gerichteten Eingaben zu erstatten.

(3) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

§ 47

(1) Jedermann hat das Recht, in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Auskünfte zu verlangen und Beschwerden zu erheben. Die verlangten Auskünfte sind zu erteilen und die Beschwerden aufzuklären, soweit die Amtsverschwiegenheit oder andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Alle mit Aufgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes betrauten Organe sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, wenn das Interesse der Parteien oder einer Gebietskörperschaft an der Geheimhaltung das Interesse des Auskunftsuchenden oder Beschwerdeberechtigten an der Mitteilung überwiegt (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

§ 48

(1) Die Gemeinden wirken an der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes durch Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungen (§§ 36 und 37), Gemeindeinitiativen (§ 40), Anträge auf Volksabstimmung (§ 41) und Anträge auf Volksbefragung (§ 44) mit.

(2) Überdies wirken die Gemeinden an der Gesetzgebung durch die besondere Anhörung (§ 18 Abs. 8) mit.

(3) Die im Abs. 1 genannten Mitwirkungsrechte der Gemeinden sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

Fünftes Hauptstück

Volksrechte in der Gemeinde

§ 49

(1) Das Initiativrecht umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und sonstigen Maßnahmen in Angelegenheiten des eigen-

nen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Wird eine Initiative von mindestens 10 v. H. oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten unterstützt, ist sie vom Bürgermeister unverzüglich dem zuständigen Organ der Gemeinde zur geschäftsmäßigen Behandlung vorzulegen. Dieses Organ hat innerhalb eines Jahres darüber zu entscheiden.

(2) Ist eine Initiative von mindestens 25 v. H. der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten gestellt worden und faßt das zuständige Organ der Gemeinde innerhalb eines Jahres keine der Initiative entsprechende Entscheidung, so ist die Initiative einer Volksabstimmung (Abs. 3) zu unterziehen, wenn es der Zustellungsbevollmächtigte der Initiative innerhalb von drei Wochen verlangt. Wurde die Initiative durch Volksabstimmung angenommen, ist sie einer Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde gleichzuhalten.

(3) Einer Volksabstimmung ist jeder Beschluß des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu unterziehen, wenn sie von mindestens 25 v. H. der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat verlangt wird. Das Ergebnis einer Volksabstimmung ist einem entsprechenden Beschluß des Gemeinderates gleichzuhalten. In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens 10 v. H. oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat verlangt wird.

(5) Gemeindeversammlungen dienen der Information und Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindebürgern. Gemeindeversammlungen sind mindestens jährlich und jedenfalls auf Antrag von 5 v. H. der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten abzuhalten.

(6) Initiativen, Volksbefragungen und Gemeindeversammlungen können auch für Teile von Gemeinden (Ortschaften, Stadtbezirke) durchgeführt werden.

(7) Initiativen, Initiativen mit nachfolgender Volksabstimmung, Volksabstimmungen und Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

(8) Das Nähere ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über Volksabstimmung, Initiative und Volksbefragung auf Landesebene durch Landesgesetz zu regeln.

§ 50

Das Petitions- sowie das Auskunfts- und Beschwerderecht stehen auch gegenüber den Organen der Gemeinde zu. Die §§ 46 und 47 sind sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Gesetz vom 9. Juli 1986 über die Rechte der Bürger in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und über die Rechte der Bürger in der Gemeinde (Steiermärkisches Volksrechtgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Volksrechte

Dieses Gesetz regelt die Ausübung folgender im Steiermärkischen Landes-Verfassungsgesetz vorgesehener Rechte der Bürger (Volksrechte).

Volksrechte in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes:

- I. Begutachtung von Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen (§§ 36 und 37 L-VG 1960) §§ 2 bis 13
- II. Volksbegehren und Initiativrecht der Landesbürger (§§ 38 und 43 L-VG 1960) §§ 14 bis 39
- III. Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung (§ 39 L-VG 1960) §§ 40 bis 45
- IV. Gemeindeinitiative (§ 40 L-VG 1960) §§ 46 bis 51
- V. Volksabstimmung (§§ 41 und 42 L-VG 1960) §§ 52 bis 81
- VI. Volksbefragung (§ 44 L-VG 1960) §§ 82 bis 109
- VII. Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht (§§ 46 und 47 L-VG 1960) §§ 110 bis 115

Volksrechte in der Gemeinde:

- VIII. Initiativrecht (§ 49 Abs. 1 L-VG 1960) §§ 116 bis 123
- IX. Initiative mit nachfolgender Volksabstimmung (§ 49 Abs. 2 L-VG 1960) §§ 124 bis 129
- X. Volksabstimmung (§ 49 Abs. 3 L-VG 1960) §§ 130 bis 154
- XI. Volksbefragung (§ 49 Abs. 4 L-VG 1960) §§ 155 bis 176
- XII. Gemeindeversammlung (§ 49 Abs. 5 L-VG 1960) §§ 177 bis 180
- XIII. Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht (§ 50 L-VG 1960) §§ 181 bis 186.

Volksrechte in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes

I. Abschnitt

Begutachtung von Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen

§ 2

Begutachtungsrecht

(1) Im allgemeinen Begutachtungsverfahren haben Landesbürger, Gemeinden, Interessenvertreter und sonstige betroffene Personen und Einrichtungen das Recht, zu Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen der Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(2) Verwaltungsrechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

(3) Die Unterlassung des Begutachtungsverfahrens hat auf die Rechtmäßigkeit des Gesetzes keinen Einfluß.

Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe der Landesregierung

§ 3

Einleitung der Begutachtung

(1) Über einen Gesetzesvorschlag von grundsätzlicher Bedeutung hat die Landesregierung vor Zuleitung der Gesetzesvorlage an den Landtag das allgemeine Begutachtungsverfahren durchzuführen. Die Landesregierung kann in Fällen besonderer Dringlichkeit beschließen, vom allgemeinen Begutachtungsverfahren Abstand zu nehmen.

(2) Über einen Verordnungsentwurf der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes kann die Landesregierung vor Erlassung der Verordnung das allgemeine Begutachtungsverfahren durchführen.

(3) Die Entscheidung über die Durchführung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens ist durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung vorzulegen. Die Durchführung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens ist überdies in geeigneter Form bekanntzumachen.

§ 4

Inhalt der Verlautbarung

Die Verlautbarung hat

- a) die Bezeichnung des Gesetzesvorschlages oder des Verordnungsentwurfes,
 - b) Beginn und Ende der sechswöchigen Begutachtungsfrist,
 - c) den Hinweis, wo der Gesetzesvorschlag oder der Verordnungsentwurf angefordert werden kann, an wen die Stellungnahmen zu richten sind und wo in die eingelangten Stellungnahmen Einsicht genommen werden kann,
- zu enthalten.

§ 5

Öffentliche Auflage

(1) Während der Begutachtungsfrist sind beim Amt der Landesregierung und in jeder Bezirksverwaltungsbehörde zur öffentlichen Einsichtnahme

- a) der Gesetzesvorschlag oder der Verordnungsentwurf samt allfälligen Erläuterungen,
- b) eine Aufstellung, aus der die voraussichtliche Gesamtbelastung (unmittelbare Belastung, Folgebeltung) des Landes und der Gemeinden hervorgeht, sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Neuregelung,
- c) eine kurzgefaßte Darlegung des Zwecks des Gesetzesvorschlages bzw. des Verordnungsentwurfes,
- d) eine Information über den Zweck und die Wirkung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens aufzulegen.

(2) Jedermann kann von Amt der Landesregierung kostenlos die in Abs. 1 genannten Unterlagen beziehen.

§ 6

Stellungnahmen

(1) Bis Ende der sechswöchigen Frist können zum Gesetzesvorschlag oder zum Verordnungsentwurf schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.

(2) Die Stellungnahme muß den Titel des Gesetzesvorschlages oder des Verordnungsentwurfes sowie den Namen (die Bezeichnung) und die Adresse des Stellungnehmenden enthalten und von diesem gefertigt sein.

§ 7

Behandlung der Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen

(1) Wenn die Landesregierung nach Abschluß des allgemeinen Begutachtungsverfahrens einen Gesetzesvorschlag dem Landtag zur geschäftsmäßigen Behandlung vorlegt, hat sie dem Gesetzesvorschlag einen Bericht über die allgemeine Begutachtung anzuschließen.

(2) Der Bericht hat insbesondere auszuführen, wieviele Stellungnahmen eingelangt sind und auf welche Punkte des Gesetzesvorschlages sie sich beziehen.

(3) Auf ihr Verlangen sind den Mitgliedern des Ausschusses vor Abstimmung über den Ausschlußbericht und den Abgeordneten vor Beschlußfassung im Landtag die Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Bekanntgabe der Behandlung

Der Beginn der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag ist in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

§ 9

Behandlung der Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen der Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat über die allgemeine Begutachtung des Verordnungsentwurfes einen Bericht zu erstellen. Der Bericht hat insbesondere auszuführen, wieviele Stellungnahmen eingelangt sind und auf welche Punkte des Verordnungsentwurfes sie sich beziehen. Auf ihr Verlangen sind den Mitgliedern der Landesregierung vor Beschlußfassung in der Landesregierung die Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bericht ist unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren.

§ 10

Einsicht in die Stellungnahmen

Jedermann hat das Recht, in den Bericht über die allgemeine Begutachtung und in die eingelangten Stellungnahmen bis zur Kundmachung des Gesetzes oder der Verordnung Einsicht zu nehmen.

§ 11

Zusendung des Gesetzes oder der Verordnung

Nach Kundmachung ist das Gesetz oder die Verordnung jenen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kostenlos zuzusenden.

Gesetzesvorschläge von Mitgliedern und Ausschüssen des Landtages

§ 12

Beschluß über das Begutachtungsverfahren

(1) Hat eine Vorlage von Mitgliedern oder Ausschüssen des Landtages einen Gesetzesvorschlag zum

Gegenstand, kann der Landtag vor Behandlung der Gesetzesvorlage bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, das allgemeine Begutachtungsverfahren durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3, 4 bis 6, 7 Abs. 3, 8, 10 und 11 gelten sinngemäß.

§ 13

Bericht an den Landtag

(1) Nach Abschluß des allgemeinen Begutachtungsverfahrens hat die Landesregierung für die Beratung des Gesetzesvorschlages im Landtag einen Bericht zu erstellen.

(2) Der Bericht hat insbesondere auszuführen, wieviele Stellungnahmen eingelangt sind und auf welche Punkte des Gesetzesvorschlages sie sich beziehen.

II. Abschnitt

Volksbegehren und Initiativrecht

§ 14

Volksbegehren

(1) Das Recht des Volksbegehrens umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze. Volksbegehren über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

(2) Das Volksbegehren ist in Form eines Gesetzesentwurfes zu stellen und zu begründen. Dem Entwurf sind eine Aufstellung, aus der die voraussichtliche Gesamtbelastung (unmittelbare Belastung, Folgebeltung) des Landes und der Gemeinden hervorgeht, sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Neuregelung anzuschließen.

(3) Ein Volksbegehren liegt vor, wenn es von mindestens 17.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten gestellt wird.

§ 15

Initiativrecht

(1) Das Initiativrecht der Landesbürger umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung von in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallenden Maßnahmen (Angelegenheiten der Regierungspolitik und der Vollziehung), soweit diese im Interesse des gesamten Landes oder einzelner politischer Bezirke liegen. Initiativen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

(2) Die Initiative kann in Form der einfachen Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage gestellt werden und hat eine Begründung zu enthalten. Die ausgearbeitete Vorlage hat eine Aufstellung, aus der die voraussichtliche Gesamtbelastung (unmittelbare Belastung, Folgebeltung) des Landes und der Gemeinden hervorgeht, sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme zu enthalten.

(3) Eine Initiative liegt vor, wenn sie von mindestens 85.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterstützt wird.

(4) Eine Initiative für einen politischen Bezirk liegt vor, wenn sie von mindestens 20 v. H. oder 10.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterstützt wird, die im betroffenen politischen Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Einleitungsverfahren

§ 16

Einleitungsantrag

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens hat

- a) den Gesetzesentwurf,
- b) eine Begründung,
- c) eine Aufstellung, aus der die voraussichtliche Gesamtbelastung (unmittelbare Belastung, Folgebelastung) des Landes und der Gemeinden hervorgeht, sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Neuregelung

zu enthalten. Der Antrag muß von mindestens 1700 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

(2) Der Antrag auf Einleitung einer Initiative hat

- a) die Initiative in Form der einfachen Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage,
- b) eine Begründung,
- c) im Falle der ausgearbeiteten Vorlage auch eine Aufstellung, aus der die voraussichtliche Gesamtbelastung (unmittelbare Belastung, Folgebelastung) des Landes und der Gemeinden hervorgeht, sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme.

zu enthalten. Der Antrag muß von mindestens 8500 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Der Einleitungsantrag für eine Initiative für einen politischen Bezirk hat den politischen Bezirk zu bezeichnen. Der Antrag muß von mindestens 2 v. H. oder 1000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterzeichnet sein, die im betroffenen politischen Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(4) Zum Nachweis der Stimmberechtigung sind dem Antrag Stimmrechtsbestätigungen anzuschließen. Die Gemeinde, in deren Wählerevidenz der Antragsteller aufscheint, hat auf dessen Verlangen eine Stimmrechtsbestätigung für ein bestimmtes Volksbegehren oder eine bestimmte Initiative auszustellen. Der Antragsteller hat seine Identität glaubhaft zu machen. Die Ausstellung der Stimmrechtsbestätigung ist in der Wählerevidenz anzumerken.

(5) Im Antrag sind ein Stimmberechtigter als Zustellungsbevollmächtigter, der die Unterzeichner des Antrages vertritt, und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen.

(6) Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten.

§ 17

Antragslisten

(1) Die Antragsteller haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres

ordentlichen Wohnsitzes in leserlicher Schrift einzutragen.

(2) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(3) Die Antragslisten haben vor der ersten Eintragung

- a) den vollen Wortlaut des Volksbegehrens oder der Initiative,
- b) eine Begründung,
- c) eine Aufstellung gemäß § 16 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 lit. c

zu enthalten. Auf den weiteren angeschlossenen Blättern genügen eine Kurzbezeichnung des Volksbegehrens oder der Initiative und der Verweis auf den vollen Wortlaut vor der ersten Eintragung. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(4) Auf Verlangen hat die Landesregierung geeignete Formulare für Antragslisten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Landesregierung hat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 und 2, 16 und 17 entspricht.

(2) Die Entscheidung der Landesregierung ist dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren.

(3) Einleitungsanträge, denen aus formalen Gründen nicht genügend Unterstützungserklärungen zugrundeliegen, können durch weitere Unterstützungen ergänzt und vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb von sechs Wochen nochmals eingebracht werden.

§ 19

Verordnung über die Durchführung des Eintragungsverfahrens

(1) Hat die Landesregierung entschieden, daß der Antrag zulässig ist, hat sie unverzüglich mit Verordnung die Durchführung des Eintragungsverfahrens anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat

- a) den Gegenstand des Volksbegehrens oder der Initiative,
- b) die Eintragsfrist,
- c) das Eintragungsgebiet,
- d) den Stichtag, der im selben Jahr wie der Beginn der Eintragsfrist liegen muß,

zu enthalten.

(3) Die Verordnung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

§ 20

Eintragsfrist

Als Eintragsfrist ist eine Frist von acht Tagen festzusetzen, die mit einem Samstag beginnen muß. Sie darf frühestens vier Wochen nach der Kundmachung der Verordnung gemäß § 19 beginnen und muß spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt enden.

Eintragungsverfahren

§ 21

Eintragungsbehörden

Die Durchführung des Eintragungsverfahrens obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 22

Stimmrecht

(1) Zur Eintragung ist berechtigt, wer am Stichtag für die Wahl zum Landtag stimmberechtigt ist. Bei einer Initiative für einen politischen Bezirk muß der Stimmberechtigte im betroffenen politischen Bezirk seinen ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Jeder Stimmberechtigte darf nur eine Eintragung leisten. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Die Unterstützung des Einleitungsantrages zählt als Eintragung.

§ 23

Eintragungsgemeinde, Stimmkarten

(1) Der Stimmberechtigte hat sich in die Eintragungslisten jener Gemeinde einzutragen, in deren Wählerevidenz er aufscheint.

(2) Für die Eintragung in einer anderen Gemeinde ist eine Stimmkarte erforderlich. Die Ausstellung einer Stimmkarte ist spätestens bis zum dritten Tag vor Beginn der Eintragsfrist bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz der Stimmberechtigte aufscheint, zu beantragen. Der Antragsteller hat seine Identität glaubhaft zu machen. Die Ausstellung der Stimmkarte ist in der Wählerevidenz anzumerken.

§ 24

Ort und Zeit der Eintragung

(1) Die Eintragungsbehörde hat spätestens drei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ort und Zeit der Eintragung zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Zur Erleichterung der Eintragung kann die Gemeinde in Eintragungssprengel eingeteilt werden. Eintragungssprengel können auch für Pflinglinge und Personal in Heil-, Pflege-, Kur- oder Fürsorgeanstalten und dergleichen errichtet werden.

(3) Die Eintragszeit ist so festzusetzen, daß die Eintragung zumindest an zwei Werktagen auch außerhalb der Amtsstunden am Abend sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen möglich ist.

§ 25

Amtliche Eintragungslisten

(1) Zur Eintragung sind amtliche Eintragungslisten zu verwenden. Die Eintragungslisten haben

- a) die Kurzbezeichnung des Volksbegehrens oder der Initiative,
- b) die Erklärung, daß die Unterzeichner durch ihre Eintragung das Volksbegehren oder die Initiative unterstützen, zu enthalten.

(2) In den Eintragungslisten sind der politische Bezirk, die Gemeinde, der Eintragungssprengel und der Eintragungsort zu bezeichnen.

(3) Der Text des Volksbegehrens oder der Initiative muß während der gesamten Eintragsfrist in den Eintragungsräumen zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufliegen.

(4) Die Landesregierung hat den Gemeinden die amtlichen Eintragungslisten und Textausfertigungen des Volksbegehrens oder der Initiative spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist in erforderlicher Anzahl zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Zulassung zur Eintragung

(1) Wer das Volksbegehren oder die Initiative unterstützen will, hat vor der Eintragung seine Identität glaubhaft zu machen.

(2) Die Eintragungsbehörde prüft, ob der Eintragungswillige nach der Wählerevidenz der Gemeinde stimmberechtigt ist oder ob er eine Stimmkarte hat. Die Stimmkarte ist vor der Eintragung abzugeben.

(3) Ist in der Wählerevidenz die Ausstellung einer Stimmrechtsbestätigung für das Volksbegehren oder die Initiative angemerkt, ist eine Eintragung nur zulässig, wenn der Eintragungswillige die Stimmrechtsbestätigung vor der Eintragung abgibt.

§ 27

Einspruch

(1) Gegen die Nichtzulassung Stimmberechtigter oder die Zulassung Nichtstimmberechtigter zur Eintragung kann der Betroffene und jeder Stimmberechtigte innerhalb der Eintragsfrist bei der Eintragungsbehörde schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Über den mündlichen Einspruch ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Eintragungsbehörde hat den Einspruch unverzüglich der Gemeindevahlbehörde vorzulegen.

(2) Die Gemeindevahlbehörde hat noch vor Ermittlung des Eintragungsergebnisses über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie ist dem Einspruchswerber und dem von der Entscheidung Betroffenen nachweislich zuzustellen.

(3) Die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde, daß ein Stimmberechtigter zu Unrecht nicht zugelassen wurde, gilt als Eintragung. Die Entscheidung, daß ein Nichtstimmberechtigter zu Unrecht zugelassen wurde, gilt als Streichung der Eintragung in der Eintragsliste.

§ 28

Eintragung

(1) Die Eintragungswilligen haben in die Eintragungslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes in leserlicher Schrift einzutragen.

(2) Die Eintragungsbehörde hat jede Eintragung mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und die Eintragungslisten fortlaufend zu nummerieren. Jede Eintragung ist in der Wählerevidenz anzumerken. Erfolgt die Eintragung auf Grund einer Stimmkarte, ist dies in der Eintragsliste anzumerken.

§ 29

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind

- a) Eintragungen von Nichtstimmberechtigten,
- b) unvollständige Eintragungen,
- c) alle weiteren Eintragungen eines Stimmberechtigten, von dem bereits eine gültige Eintragung vorliegt.

§ 30

Vertrauenspersonen

Der Zustellungsbevollmächtigte hat das Recht, zur Beobachtung des Eintragungs- und Ermittlungsverfahrens bei jeder Eintragungs- und Wahlbehörde eine Vertrauensperson namhaft zu machen.

§ 31

Sinngemäße Geltung der Landtags-Wahlordnung

Im übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die §§ 54 (Verbotzonen), 57 (Leitung der Wahl), 61 (Persönliche Ausübung des Wahlrechtes) und 67 (Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen und Personal in Anstalten) der Landtags-Wahlordnung 1960.

Ermittlungsverfahren

§ 32

Ermittlung durch die Gemeindevahlbehörde

(1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist hat die Eintragungsbehörde der Gemeindevahlbehörde die Eintragungslisten vorzulegen.

(2) Die Gemeindevahlbehörde ermittelt unverzüglich auf Grund des Wählerverzeichnisses und der Eintragungslisten

- a) die Summe der Stimmberechtigten,
- b) die Summe der gültigen Eintragungen.

(3) Die Gemeindevahlbehörde hat das Ergebnis unverzüglich der Landeswahlbehörde telefonisch mitzuteilen und die Beurkundung des Ergebnisses sowie die Eintragungslisten innerhalb einer Woche nachzureichen.

(4) Das Ergebnis der Ermittlung ist in einer Niederschrift zu beurkunden.

§ 33

Ergebnis

(1) Die Landeswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Eintragungen und gibt das vorläufige Gesamtergebnis bekannt.

(2) Auf Grund der von den Gemeindevahlbehörden übersandten Unterlagen und der Antragslisten des Einleitungsverfahrens hat die Landeswahlbehörde innerhalb einer Woche endgültig

- a) die Summe der Stimmberechtigten,
- b) die Summe der gültigen Eintragungen,
- c) die Summe der gültigen Unterstützungen des Einleitungsantrages

zu ermitteln und festzustellen, ob ein Volksbegehren oder eine Initiative vorliegt. Das Ergebnis der Ermitt-

lung und die Feststellung sind in einer Niederschrift zu beurkunden.

(3) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und ihre Feststellung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

§ 34

Einspruch

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses kann wegen Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses und wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens bei der Landeswahlbehörde Einspruch erhoben werden. Die Landeswahlbehörde hat den Einspruch und die Unterlagen des Volksbegehrens oder der Initiative der Landesregierung vorzulegen.

(2) Der Einspruch kann

- a) von mindestens 200 der zum angefochtenen Volksbegehren oder zur angefochtenen Initiative Stimmberechtigten,
- b) vom Zustellungsbevollmächtigten erhoben werden.

§ 35

Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet die Landesregierung. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Stellt die Landesregierung eine Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses fest, hat sie das Ergebnis richtigzustellen und das berichtigte Ergebnis durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

(3) Stellt die Landesregierung eine Rechtswidrigkeit des Verfahrens fest, hat sie das Eintragungs- und Ermittlungsverfahren insoweit aufzuheben, als die Rechtswidrigkeit auf das Ergebnis von Einfluß sein konnte, und auszusprechen, welche Teile des Verfahrens zu wiederholen sind.

§ 36

Übermittlung an die Landesregierung

Ist das Verfahren abgeschlossen, hat die Landeswahlbehörde das Volksbegehren oder die Initiative mit den Unterlagen unverzüglich der Landesregierung zu übermitteln.

§ 37

Vorlage und Beschlussfassung

(1) Die Landesregierung hat das Volksbegehren unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

(2) Der Landtag hat das Volksbegehren innerhalb eines Jahres zu behandeln und jedenfalls darüber zu beschließen.

§ 38

Verständigung und Äußerung des Zustellungsbevollmächtigten

(1) Der Zustellungsbevollmächtigte ist von den Sitzungen des Landtages, in denen das Volksbegehren behandelt und darüber beschlossen wird, rechtzeitig zu verständigen.

(2) Der Landtag hat den über das Volksbegehren gefaßten Beschluß dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

(3) Der Zustellungsbevollmächtigte hat das Recht, zum Beschluß des Landtages innerhalb von drei Wochen nach Beschlußfassung eine schriftliche Äußerung an den Landtag abzugeben, die in der nächsten Sitzung dem Landtag zur Kenntnis zu bringen ist.

Behandlung der Initiative durch die Landesregierung

§ 39

Behandlung der Initiative

(1) Die Landesregierung hat die Initiative unverzüglich zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung zu machen.

(2) Die Landesregierung hat das Ergebnis der Behandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren sowie in geeigneter Form bekanntzumachen und dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

III. Abschnitt

Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung

§ 40

Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung

Ist ein Volksbegehren von mindestens 85.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten gestellt worden und faßt der Landtag innerhalb eines Jahres keinen dem Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluß, so ist das Volksbegehren einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Zustellungsbevollmächtigte des Volksbegehrens innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Jahresfrist oder nach der Beschlußfassung verlangt.

§ 41

Antrag

Der Antrag des Zustellungsbevollmächtigten auf Durchführung einer Volksabstimmung ist schriftlich an die Landesregierung zu richten und hat eine Begründung zu enthalten.

§ 42

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Landesregierung hat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 entspricht. Vor ihrer Entscheidung hat die Landesregierung dem Zustellungsbevollmächtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Entscheidung ist dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

§ 43

Verordnung über die Durchführung der Volksabstimmung

(1) Hat die Landesregierung entschieden, daß der Antrag zulässig ist, hat sie unverzüglich mit Verordnung eine Volksabstimmung über das Volksbegehren anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat

- a) die Frage, ob das Volksbegehren neuerlich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden soll,
- b) den vollen Wortlaut des Volksbegehrens,
- c) den Tag der Volksabstimmung,
- d) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen darf, zu enthalten.

(3) Die Verordnung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

§ 44

Verfahren

Für das weitere Verfahren gelten die §§ 62, 63 und 65 bis 80 sinngemäß.

§ 45

Vorlage an den Landtag

Wurde das Volksbegehren durch Volksabstimmung angenommen, hat die Landesregierung das Volksbegehren unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

IV. Abschnitt

Gemeindeinitiative

§ 46

Gemeindeinitiative

(1) Das Recht der Gemeindeinitiative umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze. Gemeindeinitiativen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

(2) Die Gemeindeinitiative ist in Form eines Gesetzesentwurfes zu stellen und zu begründen. Dem Entwurf sind eine Aufstellung, aus der die voraussichtliche Gesamtbelastung (unmittelbare Belastung, Folgebeltung) des Landes und der Gemeinden hervorgeht, sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Neuregelung anzuschließen.

(3) Eine Gemeindeinitiative liegt vor, wenn sie von mindestens 80 der Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse gestellt wird.

§ 47

Antrag

(1) Von mindestens 10 Gemeinden kann auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse das Verlangen an die Landesregierung auf Einleitung einer Gemeindeinitiative gestellt werden. Der Landesregierung ist die zustellungsbevollmächtigte Gemeinde zu nennen. Den Gemeinderatsbeschlüssen sind die beglaubigten Abschriften der entsprechenden Stellen aus den Protokollen über die Gemeinderatssitzungen anzuschließen.

(2) Der Antrag auf Einleitung einer Gemeindeinitiative hat

- a) den Gesetzesentwurf,
- b) eine Begründung,
- c) eine Aufstellung, aus der die voraussichtliche Gesamtbelastung (unmittelbare Belastung, Folgebelastung) des Landes und der Gemeinden hervorgeht, sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Neuregelung zu enthalten.

§ 48

Zulässigkeit des Antrages

(1) Die Landesregierung hat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 46 Abs. 1 und 2 und 47 entspricht. Die Entscheidung ist der zustellungsbevollmächtigten Gemeinde nachweislich zuzustellen.

(2) Wird die Zulässigkeit des Antrages festgestellt, ist der Antrag den anderen als den antragstellenden Gemeinden des Landes unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 49

Unterstützungen

(1) Hat die Landesregierung die Zulässigkeit des Antrages festgestellt, können die anderen als die antragstellenden Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung den Antrag durch Gemeinderatsbeschlüsse unterstützen.

(2) Den Gemeinderatsbeschlüssen sind die beglaubigten Abschriften der entsprechenden Stellen aus den Protokollen über die Gemeinderatssitzungen anzuschließen.

(3) Der Gemeinderatsbeschluß einer antragstellenden Gemeinde gemäß § 47 zählt als Unterstützung gemäß Abs. 1.

§ 50

Ergebnis

(1) Sobald der Antrag hinreichend (§ 46 Abs. 3) unterstützt ist, jedenfalls aber nach sechs Monaten, hat die Landesregierung festzustellen, ob eine Gemeindeinitiative vorliegt.

(2) Die Entscheidung der Landesregierung ist der zustellungsbevollmächtigten Gemeinde nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren.

§ 51

Vorlage und Beschlußfassung

Für die Vorlage der Gemeindeinitiative an den Landtag und die Beschlußfassung im Landtag gilt § 37 sinngemäß.

V. Abschnitt

Volksabstimmung

§ 52

Volksabstimmung

(1) Das Recht der Volksabstimmung ist das Recht der Landesbürger zu entscheiden, ob ein Gesetzesbeschluß Gesetzeskraft erlangen soll. In der Volks-

abstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluß des Landtages vor seiner Beurkundung zu unterziehen, wenn es

- a) von mindestens 85.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten,
- b) vom Landtag,
- c) von mindestens 80 der Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse

innerhalb von drei Monaten nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird.

Einleitung der Volksabstimmung

§ 53

Information über Gesetzesbeschlüsse

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse sind vom Landtag unverzüglich den Gemeinden des Landes zu übersenden. Überdies ist die Öffentlichkeit über die Beschlußfassung und den Ablauf der Frist für eine allfällige Volksabstimmung in geeigneter Form zu informieren.

(2) Die Gemeinden haben den Text des Gesetzesbeschlusses unverzüglich bis zum Ende der Frist für die Volksabstimmung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Sie haben unter Anführung des Titels und des Datums des Gesetzesbeschlusses unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren, wo und zu welcher Zeit der Gesetzestext zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt und innerhalb welcher Frist eine Volksabstimmung beantragt werden kann.

§ 54

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung hat

- a) den Titel und das Datum des Gesetzesbeschlusses,
- b) das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung,
- c) eine Begründung zu enthalten.

(2) Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten.

§ 55

Antrag von Landesbürgern

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung muß von mindestens 85.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

(2) Zum Nachweis der Stimmberechtigung sind dem Antrag Stimmrechtsbestätigungen anzuschließen. Die Gemeinde, in deren Wählerevidenz der Antragsteller aufscheint, hat auf dessen Verlangen eine Stimmrechtsbestätigung für eine bestimmte Volksabstimmung auszustellen. Der Antragsteller hat seine Identität glaubhaft zu machen.

(3) Im Antrag sind ein Stimmberechtigter als Zustellungsbevollmächtigter, der die Unterzeichner des Antrages vertritt, und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 56

Antragslisten

(1) Die Antragsteller haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes in leserlicher Schrift einzutragen.

(2) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(3) Die Antragslisten haben auf jedem Blatt

- a) den Titel und das Datum des Gesetzesbeschlusses,
- b) die Erklärung, daß über den Gesetzesbeschluß die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt wird,

zu enthalten. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(4) Auf Verlangen hat die Landesregierung geeignete Formulare für Antragslisten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 57

Mehrere Anträge

Werden unabhängig voneinander mehrere Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß gestellt, sind die Unterschriften sämtlicher Anträge zusammenzuzählen. Dem Zustellungsbevollmächtigten des Antrages mit den meisten Unterschriften kommt die Rechtsstellung des Zustellungsbevollmächtigten zu.

§ 58

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Landesregierung hat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 52, 54 bis 56 entspricht.

(2) Die Entscheidung der Landesregierung ist dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren.

§ 59

Anträge von Gemeinden

(1) Von mindestens zehn Gemeinden des Landes kann auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse der Antrag an die Landesregierung auf Durchführung einer Volksabstimmung gerichtet werden. Der Landesregierung ist die zustellungsbevollmächtigte Gemeinde zu nennen.

(2) Wird dieser Antrag innerhalb von drei Monaten nach Fassung des Gesetzesbeschlusses von anderen als den antragstellenden Gemeinden unterstützt und wird damit den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 lit. c und des § 54 entsprechen, hat die Landesregierung mit Bescheid innerhalb von vier Wochen festzustellen, ob eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

(3) Den Gemeinderatsbeschlüssen sind die beglaubigten Abschriften der entsprechenden Stellen aus den Protokollen über die Gemeinderatssitzungen anzuschließen.

(4) Der Gemeinderatsbeschluß einer antragstellenden Gemeinde gemäß Abs. 1 zählt als Unterstützung gemäß Abs. 2.

(5) Die Entscheidung der Landesregierung ist der zustellungsbevollmächtigten Gemeinde nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren.

§ 60

Dringlicherklärung

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag unverzüglich ihre Entscheidung gemäß §§ 58 Abs. 1 oder 59 Abs. 2 über das Vorliegen zulässiger Anträge zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Landtag kann den Gesetzesbeschluß als dringlich erklären. Dringlich erklärte Gesetzesbeschlüsse werden unbeschadet der Durchführung einer Volksabstimmung verlaubar. Wird jedoch das dringlich erklärte Gesetz durch die Volksabstimmung abgelehnt, tritt es nach Ablauf von zwei Jahren ab Verlaubarung des Volksabstimmungsergebnisses außer Kraft. Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes im Landesgesetzblatt unter Hinweis auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundzumachen.

§ 61

Verordnung über die Durchführung der Volksabstimmung

(1) Hat die Landesregierung gemäß §§ 58 Abs. 1 oder 59 Abs. 2 entschieden, daß eine Volksabstimmung durchzuführen ist, oder hat der Landtag die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt, hat die Landesregierung unverzüglich mit Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat

- a) die Frage, ob der vom Landtag gefaßte Gesetzesbeschluß Gesetzeskraft erlangen oder im Fall der Dringlicherklärung in Kraft bleiben soll,
 - b) den vollen Wortlaut des Gesetzesbeschlusses,
 - c) den Tag der Volksabstimmung,
 - d) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen darf,
- zu enthalten.

(3) Die Verordnung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

§ 62

Öffentliche Auflage

Die Verordnung über die Durchführung der Volksabstimmung und eine Information über den Zweck und die Wirkung der Volksabstimmung sind während der letzten vier Wochen vor dem Tag der Volksabstimmung in den Gemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Überdies müssen die Verordnung und die Information am Tag der Volksabstimmung in jedem Abstimmungslokal aufliegen.

§ 63

Tag der Volksabstimmung

(1) Der Tag der Volksabstimmung muß ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag innerhalb von drei

Monaten nach Kundmachung der Verordnung (§ 61) sein.

(2) Die Durchführung mehrerer Volksabstimmungen an einem Tag ist zulässig. Als Tag der Volksabstimmung darf kein Tag festgesetzt werden, an dem eine Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder die Wahl des Bundespräsidenten stattfindet.

§ 64

Einspruch der Bundesregierung

Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Einspruch erhebt, hat die Landesregierung eine Volksabstimmung nur anzuordnen, wenn der Landtag den Gesetzesbeschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

Abstimmungsverfahren

§ 65

Abstimmungsbehörden

Die Durchführung des Abstimmungsverfahrens obliegt der Gemeindewahlbehörde, wenn jedoch die Gemeinde in Abstimmungssprengel eingeteilt ist, der Sprengelwahlbehörde.

§ 66

Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Volksabstimmung ist berechtigt, wer am Stichtag für die Wahl zum Landtag stimmberechtigt ist.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 67

Stimmlisten

(1) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich haben die am Stichtag für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten in Stimmlisten zu erfassen.

(2) Die Stimmlisten sind spätestens am 21. Tag nach Kundmachung der Verordnung über die Durchführung der Volksabstimmung gemäß § 61 in den Gemeinden zehn Tage lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(3) Im übrigen gelten für die Auflegung und die Kundmachung der Stimmlisten, das Einspruchs- und Berufungsverfahren, den Abschluß der Stimmlisten und die Erfassung der Stimmberechtigten durch ständige Wählerevidenzen die §§ 27 bis 35 der Landtags-Wahlordnung 1960 sinngemäß.

§ 68

Amtliche Stimmzettel

(1) Zur Volksabstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die amtlichen Stimmzettel haben

- a) die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel“, „Volksabstimmung“ und den Tag der Volksabstimmung,
- b) den Titel des Gesetzesbeschlusses und die Frage, ob der Gesetzesbeschluß Gesetzeskraft erlangen oder im Fall der Dringlicherklärung in Kraft bleiben soll,

c) links unter der Frage das Wort „Ja“ und daneben einen Kreis und rechts unter der Frage das Wort „Nein“ und daneben einen Kreis zu enthalten.

(2) Finden an einem Tag mehrere Volksabstimmungen statt, müssen die für jede Volksabstimmung vorgesehenen Stimmzettel aus deutlich unterscheidbarem, verschiedenfarbigem Papier hergestellt sein. Es wird jedoch nur ein Stimmkuvert verwendet.

(3) Die Landeswahlbehörde hat den Abstimmungsbehörden die amtlichen Stimmzettel spätestens eine Woche vor dem Tag der Volksabstimmung in erforderlicher Anzahl zur Verfügung zu stellen.

§ 69

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Abstimmende auf dem amtlichen Stimmzettel den Kreis neben dem Wort „Ja“ oder „Nein“ ankreuzt oder auf andere Weise eindeutig erkennbar macht, ob er mit ja oder nein stimmen will.

§ 70

Gültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist gültig, wenn ein amtlicher Stimmzettel verwendet wurde, und aus diesem eindeutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit ja oder nein gestimmt hat.

(2) Finden sich in einem Stimmkuvert mehrere Stimmzettel für dieselbe Volksabstimmung, gelten sie als ein gültiger Stimmzettel, wenn

- a) auf allen Stimmzetteln die gestellte Frage eindeutig gleich beantwortet wurde oder
- b) neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel die übrigen Stimmzettel nicht gültig ausgefüllt sind.

(3) Sonstige im Stimmkuvert befindliche Beilagen beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht. Zusätze auf dem amtlichen Stimmzettel gelten als nicht beigelegt.

§ 71

Vertrauenspersonen

Bei einer Volksabstimmung auf Antrag von Landesbürgern hat der Zustellungsbevollmächtigte das Recht, zur Beobachtung des Abstimmungs- und Ermittlungsverfahrens bei der Gemeinde und bei jeder Wahlbehörde eine Vertrauensperson namhaft zu machen.

§ 72

Sinngemäße Geltung der Landtags-Wahlordnung

Im übrigen gelten für das Abstimmungsverfahren sinngemäß die §§ 7a (besondere Wahlbehörden), 36 bis 38 (Wahlkarten), 48 bis 55 (Wahlort und Wahlzeit), 57 bis 66 (Wahlhandlung), 67 (Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen und Personal in Anstalten) und 67a (Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Landtags-Wahlordnung 1960.

Ermittlungsverfahren

§ 73

Schluß der Abstimmung

(1) Nach Ablauf der Abstimmungszeit erklärt der Leiter der Abstimmungsbehörde die Abstimmung für beendet und schließt das Abstimmungslokal. Im Abstimmungslokal dürfen nur die Mitglieder der Abstimmungsbehörde, deren Hilfskräfte und die Vertrauenspersonen verbleiben.

(2) Die Abstimmungsbehörde ermittelt unverzüglich das Ergebnis der Abstimmung. Wurden am selben Tag mehrere Volksabstimmungen durchgeführt, ist das Ermittlungsverfahren für jede Volksabstimmung getrennt durchzuführen.

§ 74

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsbehörde überprüft die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit und ermittelt

- a) die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
- b) die Summe der abgegebenen Stimmen,
- c) die Summe der ungültigen Stimmen,
- d) die Summe der gültigen Stimmen,
- e) die Summe der gültigen „Ja“-Stimmen,
- f) die Summe der gültigen „Nein“-Stimmen.

(2) In Gemeinden, die in Abstimmungssprengel eingeteilt sind, hat die Sprengelwahlbehörde das Ergebnis ihrer Ermittlung der Gemeindevahlbehörde unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Die Gemeindevahlbehörde hat das Ergebnis für die Gemeinde zu ermitteln.

(3) Die Gemeindevahlbehörde hat dieses Ergebnis der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis für den politischen Bezirk zu ermitteln und der Landeswahlbehörde unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

(5) Die Landeswahlbehörde hat das vorläufige Gesamtergebnis zu ermitteln und bekanntzugeben.

(6) Das Ergebnis der Ermittlung ist in einer Niederschrift zu beurkunden.

§ 75

Niederschriften

(1) Die Niederschriften haben für jede Volksabstimmung

- a) die Bezeichnung der Volksabstimmung, den Tag der Volksabstimmung und die Bezeichnung der Wahlbehörde,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der anwesenden Vertrauensperson,
- c) das Ermittlungsergebnis gemäß § 74 zu enthalten.

(2) Die Niederschrift der Abstimmungsbehörden hat überdies

- a) Zeit und Ort der Abstimmung,
- b) die Entscheidung der Abstimmungsbehörde über die Nichtzulassung von Abstimmungswilligen,

c) die Entscheidung der Abstimmungsbehörde über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel,

d) sonstige Verfügungen der Abstimmungsbehörde,

e) außergewöhnliche Vorkommnisse während der Abstimmung

zu enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde und der Vertrauensperson zu unterfertigen. Wird die Unterschrift nicht geleistet, ist der Grund anzugeben.

§ 76

Übermittlung der Abstimmungsakten

(1) Die Sprengelwahlbehörde hat die Niederschrift und die Abstimmungsakten unverzüglich der Gemeindevahlbehörde zu übermitteln. Anhand dieser Unterlagen prüft die Gemeindevahlbehörde die Ergebnisse der Sprengelwahlbehörden und beurkundet das Ergebnis für die Gemeinde in einer Niederschrift.

(2) Die Gemeindevahlbehörde hat die Niederschrift und die Abstimmungsakten unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. Anhand dieser Unterlagen prüft die Bezirkswahlbehörde die Ergebnisse der Gemeindevahlbehörden und beurkundet das Ergebnis für den politischen Bezirk in einer Niederschrift.

(3) Die Bezirkswahlbehörde hat die Niederschrift und die Abstimmungsakten unverzüglich der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

§ 77

Feststellung des Ergebnisses durch die Landeswahlbehörde

Die Landeswahlbehörde stellt auf Grund der Niederschriften und der Abstimmungsakten innerhalb einer Woche das endgültige Gesamtergebnis der Volksabstimmung fest und beurkundet es in einer Niederschrift. Diese Niederschrift ist unverzüglich dem Landeshauptmann zu übermitteln.

§ 78

Verlautbarung des Ergebnisses

Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis der Volksabstimmung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

§ 79

Einspruch

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses kann wegen Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses und wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens bei der Landeswahlbehörde Einspruch erhoben werden. Die Landeswahlbehörde hat den Einspruch und die Unterlagen der Volksabstimmung der Landesregierung vorzulegen.

(2) Der Einspruch kann

- a) von mindestens 200 der zur angefochtenen Volksabstimmung Stimmberechtigten,
- b) bei einer Volksabstimmung auf Antrag von Landesbürgern auch vom Zustellungsbevollmächtigten,

- c) bei einer Volksabstimmung auf Beschluß des Landtages auch vom Landtag,
 d) bei einer Volksabstimmung auf Antrag von Gemeinden auch von der zustellungsbevollmächtigten Gemeinde erhoben werden.

§ 80

Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet die Landesregierung. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Stellt die Landesregierung eine Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses fest, hat sie das Ergebnis richtigzustellen und das berichtigte Ergebnis durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

(3) Stellt die Landesregierung eine Rechtswidrigkeit des Verfahrens fest, hat sie das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren insoweit aufzuheben, als die Rechtswidrigkeit auf das Ergebnis von Einfluß sein konnte, und auszusprechen, welche Teile des Verfahrens zu wiederholen sind.

§ 81

Kundmachung des Gesetzes

Wurde der nicht dringlich erklärte Gesetzesbeschluß durch Volksabstimmung angenommen, hat der Landeshauptmann des Gesetzesbeschluß im Landesgesetzblatt unter Hinweis auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundzumachen.

VI. Abschnitt

Volksbefragung

§ 82

Volksbefragung

(1) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Landesbürger hinsichtlich künftiger, das Land betreffende politische Entscheidungen, Planungen und Gegenstände der Gesetzgebung sowie Fragen der Vollziehung aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

(2) Volksbefragungen können für das gesamte Land oder für einzelne politische Bezirke durchgeführt werden.

(3) Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn sie
- a) von mindestens 17.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten,
 - b) für einen politischen Bezirk von mindestens 20 v. H. oder 10.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten, die im betroffenen politischen Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben,
 - c) vom Landtag,
 - d) von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages,
 - e) von der Landesregierung,

- f) von mindestens 80 der Gemeinden des Landes Steiermark auf Grund gleichlautender Gemeinde-ratsbeschlüsse verlangt wird.

Einleitung der Volksbefragung

§ 83

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung hat den Gegenstand der Volksbefragung zu bezeichnen und eine Begründung zu enthalten.

(2) Der Gegenstand der Volksbefragung ist als Frage möglichst kurz und eindeutig zu formulieren. Eine Gliederung der Frage in mehrere Unterfragen ist zulässig. Die Fragen müssen mit ja oder nein oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.

(3) Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten.

§ 84

Antrag von Landesbürgern

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung muß von mindestens 17.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

(2) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für einen politischen Bezirk hat den politischen Bezirk zu bezeichnen. Der Antrag muß von mindestens 20 v. H. oder 10.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten unterzeichnet sein, die im betroffenen politischen Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(3) Zum Nachweis der Stimmberechtigung sind dem Antrag Stimmrechtsbestätigungen anzuschließen. Die Gemeinde, in deren Wählerevidenz der Antragsteller aufscheint, hat auf dessen Verlangen eine Stimmrechtsbestätigung für eine bestimmte Volksbefragung auszustellen. Der Antragsteller hat seine Identität glaubhaft zu machen.

(4) Im Antrag sind ein Stimmberechtigter als Zustellungsbevollmächtigter, der die Unterzeichner des Antrages vertritt, und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 85

Antragslisten

(1) Die Antragsteller haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes in leserlicher Schrift einzutragen.

(2) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(3) Die Antragslisten haben vor der ersten Eintragung

- a) den als Frage formulierten Gegenstand der Volksbefragung,
- b) die Erklärung, daß über den Gegenstand die Durchführung einer Volksbefragung verlangt wird,
- c) eine Begründung

zu enthalten. Auf den weiteren angeschlossenen Blättern genügt der Hinweis auf den Gegenstand der Volksbefragung. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(4) Auf Verlangen hat die Landesregierung geeignete Formulare für Antragslisten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 86

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Landesregierung hat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 82 Abs. 1 und 3 und 83 bis 85 entspricht.

(2) Die Entscheidung der Landesregierung ist dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren.

(3) Einleitungsanträge, denen aus formalen Gründen nicht genügend Unterstützungserklärungen zugrunde liegen, können durch weitere Unterstützungen ergänzt und vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb von sechs Wochen nochmals eingebracht werden.

§ 87

Antrag von Gemeinden

(1) Von mindestens zehn Gemeinden des Landes kann auf Grund gleichlautender Gemeinderatsbeschlüsse der Antrag an die Landesregierung auf Durchführung einer Volksbefragung gerichtet werden. Der Landesregierung ist die zustellungsbevollmächtigte Gemeinde zu nennen.

(2) Den Gemeinderatsbeschlüssen sind die beglaubigten Abschriften der entsprechenden Stellen aus den Protokollen über die Gemeinderatssitzungen anzuschließen.

§ 88

Zulässigkeit des Antrages

(1) Die Landesregierung hat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 82 Abs. 1 und 3, 83 und 87 entspricht. Die Entscheidung ist der zustellungsbevollmächtigten Gemeinde nachweislich zuzustellen.

(2) Wird die Zulässigkeit des Antrages festgestellt, ist der Antrag den anderen als den antragstellenden Gemeinden des Landes unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 89

Unterstützungen

(1) Hat die Landesregierung die Zulässigkeit des Antrages festgestellt, können die anderen als die antragstellenden Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung den Antrag durch Gemeinderatsbeschlüsse unterstützen.

(2) Den Gemeinderatsbeschlüssen sind die beglaubigten Abschriften der entsprechenden Stellen aus den Protokollen über die Gemeinderatssitzungen anzuschließen.

(3) Der Gemeinderatsbeschluß einer antragstellenden Gemeinde gemäß § 87 zählt als Unterstützung gemäß Abs. 1.

(4) Sobald der Antrag hinreichend (§ 82 Abs. 4 lit. f) unterstützt ist, jedenfalls aber nach sechs Monaten, hat die Landesregierung festzustellen, ob eine Volksbefragung durchzuführen ist. Die Entscheidung der Landesregierung ist der zustellungsbevollmächtigten Gemeinde nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren.

§ 90

Verordnung über die Durchführung der Volksbefragung

(1) Hat die Landesregierung gemäß §§ 86 oder 89 Abs. 4 entschieden, daß eine Volksbefragung durchzuführen ist, oder hat der Landtag, mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung die Durchführung einer Volksbefragung verlangt, hat die Landesregierung unverzüglich mit Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat

- a) den als Frage formulierten Gegenstand der Volksbefragung,
 - b) das Befragungsgebiet,
 - c) den Tag der Volksbefragung,
 - d) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen darf,
- zu enthalten.

(3) Die Verordnung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

§ 91

Öffentliche Auflage

Die Verordnung über die Durchführung der Volksbefragung und eine Information über den Zweck und die Wirkung der Volksbefragung sind während der letzten vier Wochen vor dem Tag der Volksbefragung in den Gemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Überdies müssen die Verordnung und die Information am Tag der Volksbefragung in jedem Befragungslokal aufliegen.

§ 92

Tag der Volksbefragung

(1) Der Tag der Volksbefragung muß ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung der Verordnung (§ 90) sein.

(2) Die Durchführung mehrerer Volksbefragungen an einem Tag ist zulässig. Als Tag der Volksbefragung darf kein Tag festgesetzt werden, an dem eine Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder die Wahl des Bundespräsidenten stattfindet.

Befragungsverfahren

§ 93

Befragungsbehörden

Die Durchführung des Befragungsverfahrens obliegt der Gemeindevahlbehörde, wenn jedoch die Gemeinde in Befragungssprengel eingeteilt ist, der Sprengelwahlbehörde.

§ 94

Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Volksbefragung ist berechtigt, wer am Stichtag für die Wahl zum Landtag stimmberechtigt ist. Bei einer Volksbefragung für einen politischen Bezirk muß der Stimmberechtigte im betroffenen politischen Bezirk seinen ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Jeder Stimmberechtigte darf nur einmal an derselben Volksbefragung teilnehmen.

§ 95

Stimmlisten

(1) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich haben die am Stichtag für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten in Stimmlisten zu erfassen.

(2) Die Stimmlisten sind spätestens am 21. Tag nach Kundmachung der Verordnung über die Durchführung der Volksbefragung gemäß § 90 in den Gemeinden zehn Tage lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(3) Im übrigen gelten für die Auflegung und die Kundmachung der Stimmlisten, das Einspruchs- und Berufungsverfahren, den Abschluß der Stimmlisten und die Erfassung der Stimmberechtigten durch ständige Wählerevidenzen die §§ 27 bis 35 der Landtags-Wahlordnung 1960 sinngemäß.

§ 96

Amtliche Befragungsblätter

(1) Zur Volksbefragung sind amtliche Befragungsblätter zu verwenden. Die amtlichen Befragungsblätter haben

- a) die Bezeichnung „Amtliches Befragungsblatt“, „Volksbefragung“, das Befragungsgebiet und den Tag der Volksbefragung,
 - b) den als Frage formulierten Gegenstand der Volksbefragung und
 - c) wenn die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, links unter der Frage das Wort „Ja“ und daneben einen Kreis und rechts unter der Frage das Wort „Nein“ und daneben einen Kreis, oder wenn in der Frage mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Wahl gestellt sind, links unter der Frage die einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten und rechts daneben jeweils einen Kreis
- zu enthalten.

(2) Finden an einem Tag mehrere Volksbefragungen statt, müssen die für jede Volksbefragung vorgesehenen Befragungsblätter aus deutlich unterscheidbarem, verschiedenfarbigem Papier hergestellt sein. Es wird jedoch nur ein Befragungskuvert verwendet.

(3) Die Landeswahlbehörde hat den Befragungsbehörden die amtlichen Befragungsblätter spätestens eine Woche vor dem Tag der Volksbefragung in erforderlicher Anzahl zur Verfügung zu stellen.

§ 97

Beantwortung

Die Beantwortung erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte auf dem amtlichen Befragungsblatt den Kreis neben dem Wort „Ja“ oder „Nein“ oder den Kreis neben der von ihm gewählten Entscheidungsmöglichkeit ankreuzt oder auf andere Weise eindeutig erkennbar macht, ob er mit ja oder nein antworten oder welcher von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten er zustimmen will.

§ 98

Gültige Befragungsblätter

(1) Das Befragungsblatt ist gültig, wenn ein amtliches Befragungsblatt verwendet wurde und aus diesem eindeutig hervorgeht, ob der Stimmberechtigte mit ja oder nein geantwortet oder welcher von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten er zugestimmt hat.

(2) Finden sich in einem Befragungskuvert mehrere Befragungsblätter für dieselbe Volksbefragung, gelten sie als ein gültiges Befragungsblatt, wenn

- a) auf allen Befragungsblättern die gestellte Frage eindeutig gleich beantwortet wurde oder
- b) neben einem gültig ausgefüllten Befragungsblatt die übrigen Befragungsblätter nicht gültig ausgefüllt sind.

(3) Sonstige im Befragungskuvert befindliche Beilagen beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Befragungsblattes nicht. Zusätze auf dem amtlichen Befragungsblatt gelten als nicht beigelegt.

§ 99

Vertrauenspersonen

Bei einer Volksbefragung auf Antrag von Landesbürgern hat der Zustellungsbevollmächtigte das Recht, zur Beobachtung des Befragungs- und Ermittlungsverfahrens bei der Gemeinde und bei jeder Wahlbehörde eine Vertrauensperson namhaft zu machen.

§ 100

Sinngemäße Geltung der Landtags-Wahlordnung

Im übrigen gelten für das Befragungsverfahren sinngemäß die §§ 7 a (besondere Wahlbehörden), 36 bis 38 (Wahlkarten), 48 bis 55 (Wahlort und Wahlzeit), 57 bis 66 (Wahlhandlung), 67 (Ausübung des Wahlrechtes von Pflegekindern und Personal in Anstalten) und 67 a (Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Landtags-Wahlordnung 1960.

Ermittlungsverfahren

§ 101

Schluß der Befragung

(1) Nach Ablauf der Befragungszeit erklärt der Leiter der Befragungsbehörde die Befragung für beendet und schließt das Befragungslokal. Im Befragungslokal dürfen nur die Mitglieder der Befragungsbehörde, deren Hilfskräfte und die Vertrauenspersonen verbleiben.

(2) Die Befragungsbehörde ermittelt unverzüglich das Ergebnis der Befragung. Wurden am selben Tag mehrere Volksbefragungen durchgeführt, ist das Ermittlungsverfahren für jede Volksbefragung getrennt durchzuführen.

§ 102

Ermittlung des Befragungsergebnisses

(1) Die Befragungsbehörde überprüft die Befragungsblätter auf ihre Gültigkeit und ermittelt

- a) die Summe der abgegebenen Antworten,
- b) die Summe der ungültigen Antworten,
- c) die Summe der gültigen Antworten,
- d) wenn die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten war, die Summe der gültigen „Ja“-Antworten und die Summe der gültigen „Nein“-Antworten, oder wenn in der Frage mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Wahl gestellt waren, für jede Entscheidungsmöglichkeit die Summe der Zustimmungen.

(2) In Gemeinden, die in Befragungssprengel eingeteilt sind, hat die Sprengelwahlbehörde das Ergebnis ihrer Ermittlung der Gemeindevahlbehörde unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Die Gemeindevahlbehörde hat das Ergebnis für die Gemeinde zu ermitteln.

(3) Die Gemeindevahlbehörde hat dieses Ergebnis der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis für den politischen Bezirk zu ermitteln und der Landeswahlbehörde unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

(5) Die Landeswahlbehörde hat das vorläufige Gesamtergebnis zu ermitteln und bekanntzugeben.

(6) Das Ergebnis der Ermittlung ist in einer Niederschrift zu beurkunden.

§ 103

Niederschriften

(1) Die Niederschriften haben für jede Volksbefragung

- a) die Bezeichnung der Volksbefragung, den Tag der Volksbefragung und die Bezeichnung der Wahlbehörde,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der anwesenden Vertrauensperson,
- c) das Ermittlungsergebnis gemäß § 102 zu enthalten.

(2) Die Niederschrift der Befragungsbehörden hat überdies

- a) Zeit und Ort der Befragung,
- b) die Entscheidung der Befragungsbehörde über die Nichtzulassung von Befragungswilligen,
- c) die Entscheidung der Befragungsbehörde über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Befragungsblätter,
- d) sonstige Verfügungen der Befragungsbehörde,
- e) außergewöhnliche Vorkommnisse während der Befragung zu enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde und der Vertrauensperson zu unterfertigen. Wird die Unterschrift nicht geleistet, ist der Grund anzugeben.

§ 104

Übermittlung der Befragungsakten

(1) Die Sprengelwahlbehörde hat die Niederschrift und die Befragungsakten unverzüglich der Gemeindevahlbehörde zu übermitteln. Anhand dieser Unterlagen prüft die Gemeindevahlbehörde die Ergebnisse der Sprengelwahlbehörden und beurkundet das Ergebnis für die Gemeinde in einer Niederschrift.

(2) Die Gemeindevahlbehörde hat die Niederschrift und die Befragungsakten unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. Anhand dieser Unterlagen prüft die Bezirkswahlbehörde die Ergebnisse der Gemeindevahlbehörden und beurkundet das Ergebnis für den politischen Bezirk in einer Niederschrift.

(3) Die Bezirkswahlbehörde hat die Niederschrift und die Befragungsakten unverzüglich der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

§ 105

Feststellung des Ergebnisses durch die Landeswahlbehörde

Die Landeswahlbehörde stellt auf Grund der Niederschriften und der Befragungsunterlagen innerhalb einer Woche das endgültige Gesamtergebnis der Volksbefragung fest und beurkundet es in einer Niederschrift. Diese Niederschrift ist unverzüglich der Landesregierung zu übermitteln.

§ 106

Verlautbarung des Ergebnisses

Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis der Volksbefragung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

§ 107

Einspruch

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses kann wegen Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses und wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens bei der Landeswahlbehörde Einspruch erhoben werden. Die Landeswahlbehörde hat den Einspruch und die Unterlagen der Volksbefragung der Landesregierung vorzulegen.

(2) Der Einspruch kann

- a) von mindestens 200 der zur angefochtenen Volksbefragung Stimmberechtigten,
- b) bei einer Volksbefragung auf Antrag von Landesbürgern auch vom Zustellungsbevollmächtigten,
- c) bei einer Volksbefragung auf Beschluß des Landtages auch vom Landtag,
- d) bei einer Volksbefragung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages auch von diesem Drittel,
- e) bei einer Volksbefragung auf Antrag von Gemeinden auch von der zustellungsbevollmächtigten Gemeinde erhoben werden.

§ 108

Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet die Landesregierung. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Stellt die Landesregierung eine Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses fest, hat sie das Ergebnis richtigzustellen und das berichtigte Ergebnis durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

(3) Stellt die Landesregierung eine Rechtswidrigkeit des Verfahrens fest, hat sie das Befragungs- und Ermittlungsverfahren insoweit aufzuheben, als die Rechtswidrigkeit auf das Ergebnis von Einfluß sein konnte, und auszusprechen, welche Teile des Verfahrens zu wiederholen sind.

§ 109

Behandlung der Volksbefragung

(1) Ist das Verfahren abgeschlossen, ist das Ergebnis der Volksbefragung zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung bzw. des Landtages zu machen.

(2) Das Ergebnis der Behandlung in der Landesregierung bzw. im Landtag ist amtlich zu verlautbaren sowie in geeigneter Form bekanntzumachen und dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

VII. Abschnitt

Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht

Petitionsrecht

§ 110

Eingaben an Organe des Landes

(1) Jedermann hat das Recht, Eingaben an Organe des Landes zu richten.

(2) Die Eingabe muß ein Begehren oder eine Anregung allgemeiner Art zum Gegenstand haben. Hiebei sind Name und Adresse anzugeben. Anonyme Eingaben und solche, die ein Begehren nicht erkennen lassen, sind nicht zu behandeln.

(3) Verwaltungsrechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

§ 111

Behandlung der Eingaben

(1) Eingaben an Organe des Landes sind umgehend in Behandlung zu nehmen und zu beantworten.

(2) Eingaben an den Landtag werden vom Petitionsausschuß nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages behandelt.

(3) Bei schriftlichen Eingaben an andere Organe des Landes, die nicht umgehend behandelt werden können, ist dem Unterzeichner der Eingabe innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, daß seine Eingabe eingelangt ist, wer der Sachbearbeiter ist und wo dieser erreicht werden kann.

(4) Ist es zur Behandlung der Eingabe erforderlich, kann der Unterzeichner eingeladen werden, eine Erläuterung abzugeben. Gibt der Unterzeichner keine

Erläuterung ab, ist das Organ nicht verpflichtet, die Eingabe weiter zu behandeln. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 112

Bericht an den Petitionsausschuß

Die Landesregierung hat dem Petitionsausschuß des Landtages jährlich einen schriftlichen Bericht über die Art der Behandlung und Beantwortung bei den an andere Organe des Landes gerichteten Eingaben zu erstatten.

Auskunfts- und Beschwerderecht

§ 113

Auskunfts- und Beschwerderecht

(1) Jedermann hat das Recht, bei den Organen des Landes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Auskünfte zu verlangen und Beschwerden zu erheben.

(2) Auskunftersuchen und Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Hiebei sind Name und Adresse anzugeben. Anonyme Auskunftersuchen und Beschwerden sind nicht zu behandeln.

§ 114

Behandlung der Auskunftersuchen und Beschwerden

(1) Die verlangten Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen und die Beschwerden umgehend aufzuklären, soweit die Amtsverschwiegenheit oder andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Bei einem unzuständigen Organ vorgebrachte Auskunftersuchen oder Beschwerden sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten.

(2) Alle mit Aufgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes betrauten Organe sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, wenn das Interesse der Parteien oder einer Gebietskörperschaft an der Geheimhaltung das Interesse des Auskunftsuchenden oder Beschwerdeberechtigten an der Mitteilung überwiegt (Amtsverschwiegenheit).

(3) Bei der Aufklärung der Beschwerde ist darauf hinzuweisen, ob der Beschwerdefall zum Anlaß genommen wird, Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Mißstände zu ergreifen.

(4) Landesverwaltungsabgaben dürfen für Auskünfte und Beschwerdeerledigungen nicht erhoben werden.

§ 115

Zwischenerledigung

(1) Können Auskünfte nicht unverzüglich erteilt oder Beschwerden nicht umgehend aufgeklärt werden, ist dem Auskunftsuchenden oder Beschwerdeberechtigten innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, daß sein Ersuchen oder seine Beschwerde eingelangt ist, wer der Sachbearbeiter ist und wo dieser erreicht werden kann.

(2) Ist es zur Erteilung der Auskunft oder zur Aufklärung der Beschwerde erforderlich, kann der Auskunft-

suchende oder Beschwerdeberechtigte eingeladen werden, eine Erläuterung abzugeben. Gibt der Auskunftsuchende oder Beschwerdeberechtigte keine Erläuterung ab, ist das Organ nicht verpflichtet, die Auskunft zu erteilen oder die Beschwerde aufzuklären. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Volksrechte in der Gemeinde

VIII. Abschnitt

Initiativrecht

§ 116

Initiativrecht

(1) Das Initiativrecht der Gemeindebürger umfaßt das Verlangen auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und sonstigen Maßnahmen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Initiativen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

(2) Initiativen können für die gesamte Gemeinde oder für Teile der Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke) durchgeführt werden.

(3) Die Initiative kann in Form der einfachen Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage gestellt werden und hat eine Begründung zu enthalten. Die ausgearbeitete Vorlage hat eine Aufstellung, aus der die voraussichtliche Gesamtbelastung (unmittelbare Belastung, Folgebelastung) der Gemeinde hervorgeht, sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme zu enthalten.

(4) Eine Initiative liegt vor, wenn sie

- a) von mindestens 10 v. H. oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten,
- b) für einen Teil der Gemeinde von mindestens 10 v. H., jedoch nicht weniger als 30 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, die im betroffenen Teil der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben,

unterstützt wird.

§ 117

Stimmrecht

(1) Zur Unterstützung der Initiative ist berechtigt, wer für die Wahl zum Gemeinderat stimmberechtigt ist. Bei einer Initiative für einen Teil der Gemeinde muß der Stimmberechtigte im betroffenen Teil der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Jeder Stimmberechtigte darf eine Initiative nur einmal unterstützen. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

§ 118

Unterstützung

(1) Die Unterstützung einer Initiative erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift und die Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Adresse des ordentlichen Wohnsitzes in leserlicher Schrift auf Unterstützungslisten nach Abs. 2.

(2) Die Unterstützungslisten haben vor der ersten Eintragung

- a) den vollen Wortlaut der Initiative,
- b) eine Begründung,
- c) eine Aufstellung (§ 116 Abs. 3),
- d) einen Stimmberechtigten als Zustellungsbevollmächtigten, der die Unterzeichner vertritt, und einen weiteren als seinen Stellvertreter,
- e) die Erklärung, daß die Unterzeichner durch ihre Eintragung die Initiative unterstützen,

zu enthalten. Auf den weiteren angeschlossenen Blättern genügen eine Kurzbezeichnung der Initiative und der Verweis auf den vollen Wortlaut vor der ersten Eintragung. Die Unterstützungslisten sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Auf Verlangen hat die Gemeinde geeignete Formulare für Unterstützungslisten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Initiative ist an den Bürgermeister zu richten.

§ 119

Feststellung durch den Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister hat innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob die Initiative den Voraussetzungen der §§ 116 bis 118 entspricht. In der Entscheidung sind die Summe der Stimmberechtigten und die Summe der gültigen Unterstützungen der Initiative anzuführen. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Entscheidung des Bürgermeisters ist dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

(3) Initiativen, denen aus formalen Gründen nicht genügend Unterstützungserklärungen zugrunde liegen, können durch weitere Unterstützungen ergänzt und vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb von sechs Wochen nochmals eingebracht werden.

(4) Stellt der Bürgermeister fest, daß eine Initiative vorliegt, hat er sie unverzüglich dem zuständigen Organ zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

§ 120

Einspruch

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung der Entscheidung kann wegen Rechtswidrigkeit der Entscheidung und des Verfahrens beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden.

(2) Der Einspruch kann

- a) von mindestens 20 der zur angefochtenen Initiative Stimmberechtigten,
- b) vom Zustellungsbevollmächtigten erhoben werden.

§ 121

Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Initiativen, denen aus formalen Gründen nicht genügend Unterstützungserklärungen zugrunde liegen, können durch weitere Unterstützungen ergänzt und vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb von sechs Wochen nochmals eingebracht werden.

(3) Stellt der Gemeinderat fest, daß eine Initiative vorliegt, hat er sie unverzüglich dem zuständigen Organ zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

§ 122

Behandlung der Initiative

(1) Das zuständige Organ der Gemeinde hat die Initiative innerhalb eines Jahres geschäftsordnungsmäßig zu behandeln und jedenfalls darüber zu entscheiden.

(2) Die Entscheidung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen und dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

§ 123

Verständigung und Äußerung des Zustellungsbevollmächtigten

(1) Bei Initiativen, die vom Gemeinderat behandelt werden, ist der Zustellungsbevollmächtigte von den Sitzungen des Gemeinderates, in denen die Initiative behandelt und darüber beschlossen wird, rechtzeitig, jedoch mindestens 48 Stunden vor der Sitzung des Gemeinderates, zu verständigen.

(2) Der Zustellungsbevollmächtigte hat das Recht, zum Beschluß des Gemeinderates innerhalb von drei Wochen nach Beschlußfassung eine schriftliche Äußerung an den Gemeinderat abzugeben, die in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.

IX. Abschnitt

Initiative mit nachfolgender Volksabstimmung

§ 124

Initiative mit nachfolgender Volksabstimmung

Ist eine Initiative als ausgearbeitete Vorlage von mindestens 25 v. H. der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten gestellt worden und faßt das zuständige Organ der Gemeinde innerhalb eines Jahres keine der Initiative entsprechende Entscheidung, so ist eine zulässige Initiative einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Zustellungsbevollmächtigte der Initiative innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Jahresfrist oder nach der Entscheidung verlangt.

§ 125

Antrag

Der Antrag des Zustellungsbevollmächtigten auf Durchführung einer Volksabstimmung ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten und hat eine Begründung zu enthalten.

§ 126

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Gemeinderat hat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 124 und 125 entspricht. Vor seiner

Entscheidung hat der Gemeinderat dem Zustellungsbevollmächtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Entscheidung ist dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

§ 127

Verordnung über die Durchführung der Volksabstimmung

(1) Hat der Gemeinderat entschieden, daß der Antrag zulässig ist, hat er unverzüglich mit Verordnung eine Volksabstimmung über die Initiative anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat

- a) die Frage, ob die Initiative als Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde gelten soll,
- b) den vollen Wortlaut der Initiative,
- c) den Tag der Volksabstimmung,
- d) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen darf, zu enthalten.

(3) Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen.

§ 128

Verfahren

Für das weitere Verfahren gelten die §§ 138 bis 153 sinngemäß.

§ 129

Wirkung der Volksabstimmung

Wurde die Initiative durch Volksabstimmung angenommen, ist sie einer Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde gleichzuhalten.

X. Abschnitt

Volksabstimmung

§ 130

Volksabstimmung

(1) Das Recht der Volksabstimmung ist das Recht der Gemeindeglieder zu entscheiden, ob ein Beschluß des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Geltung erlangen soll. In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Einer Volksabstimmung ist jeder Beschluß des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu unterziehen, wenn es

- a) von mindestens 25 v. H. der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten,
- b) vom Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung verlangt wird.

(3) Volksabstimmungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

§ 131

Dringlicherklärung

(1) Der Gemeinderat kann den Beschluß als dringlich erklären. Dringlich erklärte Beschlüsse erlangen unbeschadet der Durchführung einer Volksabstimmung Geltung. Wird jedoch der dringlich erklärte Beschluß durch die Volksabstimmung abgelehnt, treten der Beschluß sowie eine allenfalls darauf gegründete Verordnung nach Ablauf eines Jahres ab Verlautbarung des Volksabstimmungsergebnisses außer Kraft. Der Bürgermeister hat den Zeitpunkt des Außerkrafttretens unter Hinweis auf das Ergebnis der Volksabstimmung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

(2) Nicht dringlich erklärte Beschlüsse des Gemeinderates erlangen, wenn keine Volksabstimmung verlangt wird, drei Monate nach Beschlußfassung Geltung.

§ 132

Information über Gemeinderatsbeschlüsse

Alle Beschlüsse des Gemeinderates, die der Volksabstimmung unterliegen, sind unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekanntzumachen und bis zum Ende der Frist für die Volksabstimmung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 133

Antrag von Gemeindebürgern

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung hat

- a) den Titel und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses,
- b) das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung,
- c) eine Begründung zu enthalten.

(2) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung muß von mindestens 25 v. H. der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Im Antrag sind ein Stimmberechtigter als Zustellungsbevollmächtigter, der die Unterzeichner des Antrages vertritt, und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen.

(4) Der Antrag ist an den Gemeinderat zu richten.

§ 134

Antragslisten

(1) Die Antragsteller haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes in leserlicher Schrift einzutragen.

(2) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(3) Die Antragslisten haben auf jedem Blatt

- a) den Titel und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses,

b) die Erklärung, daß über den Gemeinderatsbeschluß die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt wird,

zu enthalten. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(4) Auf Verlangen hat die Gemeinde geeignete Formulare für Antragslisten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 135

Mehrere Anträge

Werden unabhängig voneinander mehrere Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gemeinderatsbeschluß gestellt, sind die Unterschriften sämtlicher Anträge zusammenzuzählen. Dem Zustellungsbevollmächtigten des Antrages mit den meisten Unterschriften kommt die Rechtsstellung des Zustellungsbevollmächtigten zu.

§ 136

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Gemeinderat hat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 130, 133 und 134 entspricht.

(2) Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

§ 137

Verordnung über die Durchführung der Volksabstimmung

(1) Hat der Gemeinderat gemäß § 136 entschieden, daß eine Volksabstimmung durchzuführen ist, oder hat er die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt, hat der Gemeinderat unverzüglich mit Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat

- a) die Frage, ob der vom Gemeinderat gefaßte Beschluß Geltung erlangen oder im Fall der Dringlicherklärung in Geltung bleiben soll,
- b) den vollen Wortlaut des Gemeinderatsbeschlusses,
- c) den Tag der Volksabstimmung,
- d) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen darf, zu enthalten.

(3) Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen.

§ 138

Öffentliche Auflage

Die Verordnung über die Durchführung der Volksabstimmung und eine Information über den Zweck und die Wirkung der Volksabstimmung sind während der letzten vier Wochen vor dem Tag der Volksabstimmung in der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Überdies müssen die Verordnung und die Information am Tag der Volksabstimmung in jedem Abstimmungslokal aufliegen.

§ 139

Tag der Volksabstimmung

(1) Der Tag der Volksabstimmung muß ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung der Verordnung (§ 137) sein.

(2) Die Durchführung mehrerer Volksabstimmungen an einem Tag ist zulässig. Als Tag der Volksabstimmung darf kein Tag festgesetzt werden, an dem eine Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder die Wahl des Bundespräsidenten stattfindet.

§ 140

Abstimmungsbehörden

Die Durchführung des Abstimmungsverfahrens obliegt der Gemeindevahlbehörde, wenn jedoch die Gemeinde in Abstimmungssprengel eingeteilt ist, der Sprengelwahlbehörde.

§ 141

Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Volksabstimmung ist berechtigt, wer am Stichtag für die Wahl zum Gemeinderat stimmberechtigt ist.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 142

Verzeichnis der Stimmberechtigten

(1) Die Gemeinde hat die am Stichtag für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten in einem Verzeichnis der Stimmberechtigten zu erfassen, das auf Grund der Wählerevidenz zu erstellen ist.

(2) Das Verzeichnis der Stimmberechtigten ist spätestens am 21. Tag nach Kundmachung der Verordnung über die Durchführung der Volksabstimmung gemäß § 137 zehn Tage lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(3) Im übrigen gelten für die Erfassung der Wahlberechtigten durch ständige Wählerevidenzen, die Auflegung und die Kundmachung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten, das Einspruchs- und Berufungsverfahren und den Abschluß des Verzeichnisses der Stimmberechtigten die §§ 26, 28 bis 36 der Gemeindevahlordnung 1960 bzw. für die Landeshauptstadt Graz die §§ 19 bis 30 der Gemeindevahlordnung Graz 1986 sinngemäß.

§ 143

Amtliche Stimmzettel

(1) Zur Volksabstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die amtlichen Stimmzettel haben

- a) die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel“, „Volksabstimmung“ und den Tag der Volksabstimmung,
- b) den Titel des Gemeinderatsbeschlusses und die Frage, ob der Gemeinderatsbeschluß Geltung erlangen oder im Fall der Dringlichkeit in Geltung bleiben soll,
- c) links unter der Frage das Wort „Ja“ und daneben einen Kreis und rechts unter der Frage das Wort „Nein“ und daneben einen Kreis zu enthalten.

(2) Finden an einem Tag mehrere Volksabstimmungen statt, müssen die für jede Volksabstimmung vorgesehenen Stimmzettel aus deutlich unterscheidbarem, verschiedenfarbigem Papier hergestellt sein. Es wird jedoch nur ein Stimmkuvert verwendet.

§ 144

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Abstimmende auf dem amtlichen Stimmzettel den Kreis neben dem Wort „Ja“ oder „Nein“ ankreuzt oder auf andere Weise eindeutig erkennbar macht, ob er mit ja oder nein stimmen will.

§ 145

Gültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist gültig, wenn ein amtlicher Stimmzettel verwendet wurde und aus diesem eindeutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit ja oder nein gestimmt hat.

(2) Finden sich in einem Stimmkuvert mehrere Stimmzettel für dieselbe Volksabstimmung, gelten sie als ein gültiger Stimmzettel, wenn

- a) auf allen Stimmzetteln die gestellte Frage eindeutig gleich beantwortet wurde oder
- b) neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel die übrigen Stimmzettel nicht gültig ausgefüllt sind.

(3) Sonstige im Stimmkuvert befindliche Beilagen beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht. Zusätze auf dem amtlichen Stimmzettel gelten als nicht beigelegt.

§ 146

Vertrauenspersonen

Bei einer Volksabstimmung auf Antrag von Gemeindebürgern hat der Zustellungsbevollmächtigte das Recht, zur Beobachtung des Abstimmungs- und Ermittlungsverfahrens bei der Gemeinde und bei jeder Wahlbehörde eine Vertrauensperson namhaft zu machen.

§ 147

Sinngemäße Geltung der Gemeindevahlordnungen

(1) Im übrigen gelten für das Abstimmungsverfahren sinngemäß die §§ 3 (Wahlort), 7a (Besondere Wahlbehörden), 37 bis 40 (Ort der Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten), 50 bis 53 (Wahllokale und Wahlzeit), 55 bis 64 (Wahlhandlung), 65 (Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen und Personal in Anstalten) und 65a (Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Gemeindevahlordnung 1960.

(2) Für die Landeshauptstadt Graz gelten sinngemäß die §§ 32 bis 35 (Ort der Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten), 44 bis 49 (Wahlort und Wahlzeit), 51 bis 60 (Wahlhandlung), 61 (Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten) und 62 (Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Gemeindevahlordnung Graz 1986.

§ 148

Schluß der Abstimmung

(1) Nach Ablauf der Abstimmungszeit erklärt der Leiter der Abstimmungsbehörde die Abstimmung für

beendet und schließt das Abstimmungslokal. Im Abstimmungslokal dürfen nur die Mitglieder der Abstimmungsbehörde, deren Hilfskräfte und die Vertrauenspersonen verbleiben.

(2) Die Abstimmungsbehörde ermittelt unverzüglich das Ergebnis der Abstimmung. Wurden am selben Tag mehrere Volksabstimmungen durchgeführt, ist das Ermittlungsverfahren für jede Volksabstimmung getrennt durchzuführen.

§ 149

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsbehörde überprüft die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit und ermittelt

- a) die Summe der Stimmberechtigten laut Verzeichnis der Stimmberechtigten,
- b) die Summe der abgegebenen Stimmen,
- c) die Summe der ungültigen Stimmen,
- d) die Summe der gültigen Stimmen,
- e) die Summe der gültigen „Ja“-Stimmen,
- f) die Summe der gültigen „Nein“-Stimmen.

(2) In Gemeinden, die in Abstimmungssprengel eingeteilt sind, hat die Sprengelwahlbehörde das Ergebnis ihrer Ermittlung der Gemeindewahlbehörde unverzüglich telefonisch mitzuteilen und die Abstimmungsakten zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde hat das Gesamtergebnis für die Gemeinde zu ermitteln.

(3) Das Ergebnis der Ermittlung ist in einer Niederschrift zu beurkunden.

§ 150

Niederschriften

(1) Die Niederschriften haben für jede Volksabstimmung

- a) die Bezeichnung der Volksabstimmung, den Tag der Volksabstimmung und die Bezeichnung der Wahlbehörde,
 - b) den Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der anwesenden Vertrauensperson,
 - c) das Ermittlungsergebnis gemäß § 149
 - d) Zeit und Ort der Abstimmung,
 - e) die Entscheidung der Abstimmungsbehörde über die Nichtzulassung von Abstimmungswilligen,
 - f) die Entscheidung der Abstimmungsbehörde über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel,
 - g) sonstige Verfügungen der Abstimmungsbehörde,
 - h) außergewöhnliche Vorkommnisse während der Abstimmung
- zu enthalten.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde und der Vertrauensperson zu unterfertigen. Wird die Unterschrift nicht geleistet, ist der Grund anzugeben.

§ 151

Verlautbarung des Ergebnisses

Der Bürgermeister hat das Ergebnis der Volksabstimmung unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen.

§ 152

Einspruch

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses kann wegen Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses und wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden.

(2) Der Einspruch kann

- a) von mindestens 20 der zur angefochtenen Volksabstimmung Stimmberechtigten,
 - b) bei einer Volksabstimmung auf Antrag von Gemeindebürgern auch vom Zustellungsbevollmächtigten
- erhoben werden.

§ 153

Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Stellt der Gemeinderat eine Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses fest, hat er das Ergebnis richtigzustellen. Das berichtigte Ergebnis ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Stellt der Gemeinderat eine Rechtswidrigkeit des Verfahrens fest, hat er das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren insoweit aufzuheben, als die Rechtswidrigkeit auf das Ergebnis von Einfluß sein konnte, und auszusprechen, welche Teile des Verfahrens zu wiederholen sind.

§ 154

Wirkung der Volksabstimmung

Das Ergebnis der Volksabstimmung ist einem entsprechenden Beschluß des Gemeinderates gleichzuhalten.

XI. Abschnitt

Volksbefragung

§ 155

Volksbefragung

(1) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Volksbefragungen können für die gesamte Gemeinde oder für Teile der Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke) durchgeführt werden.

(3) Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

(4) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn sie

- a) von mindestens 10 v. H. oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten,
- b) für einen Teil der Gemeinde von mindestens 10 v. H., jedoch nicht weniger als 30 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, die im betroffenen Teil der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben,
- c) vom Gemeinderat verlangt wird.

§ 156

Antrag von Gemeindebürgern

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung hat den Gegenstand der Volksbefragung zu bezeichnen und eine Begründung zu enthalten.

(2) Der Gegenstand der Volksbefragung ist als Frage möglichst kurz und eindeutig zu formulieren. Eine Gliederung der Frage in mehrere Unterfragen ist zulässig. Die Fragen müssen mit ja oder nein oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.

(3) Der Antrag ist an den Gemeinderat zu richten.

(4) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung muß von mindestens 10 v. H. oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

(5) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil der Gemeinde hat den Teil der Gemeinde zu bezeichnen. Er muß von mindestens 10 v. H., jedoch nicht weniger als 30 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, die im betroffenen Teil der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, unterzeichnet sein.

(6) Im Antrag sind ein Stimmberechtigter als Zustellungsbevollmächtigter, der die Unterzeichner des Antrages vertritt, und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 157

Antragslisten

(1) Die Antragsteller haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes in leserlicher Schrift einzutragen.

(2) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(3) Die Antragslisten haben vor der ersten Eintragung

- a) den als Frage formulierten Gegenstand der Volksbefragung,
- b) die Erklärung, daß über den Gegenstand die Durchführung einer Volksbefragung verlangt wird,
- c) eine Begründung

zu enthalten. Auf den weiteren angeschlossenen Blättern genügt der Hinweis auf den Gegenstand der Volksbefragung. Die Antragslisten sind fortlaufend zu nummerieren.

(4) Auf Verlangen hat die Gemeinde geeignete Formulare für Antragslisten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 158

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Gemeinderat hat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 155 Abs. 1 und 3, 156 und 157 entspricht.

(2) Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

len. Überdies ist die Entscheidung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

(3) Einleitungsanträge, denen aus formalen Gründen nicht genügend Unterstützungserklärungen zugrunde liegen, können durch weitere Unterstützungen ergänzt und vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb von sechs Wochen nochmals eingebracht werden.

§ 159

Verordnung über die Durchführung der Volksbefragung

(1) Hat der Gemeinderat gemäß § 158 entschieden, daß eine Volksbefragung durchzuführen ist, oder hat er die Durchführung einer Volksbefragung verlangt, hat der Gemeinderat mit Verordnung unverzüglich eine Volksbefragung anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat

- a) den als Frage formulierten Gegenstand der Volksbefragung,
 - b) das Befragungsgebiet,
 - c) den Tag der Volksbefragung,
 - d) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen darf,
- zu enthalten.

(3) Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen.

§ 160

Öffentliche Auflage

Die Verordnung über die Durchführung der Volksbefragung und eine Information über den Zweck und die Wirkung der Volksbefragung sind während der letzten vier Wochen vor dem Tag der Volksbefragung in der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Überdies müssen die Verordnung und die Information am Tag der Volksbefragung in jedem Befragungslokal aufliegen.

§ 161

Tag der Volksbefragung

(1) Der Tag der Volksbefragung muß ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung der Verordnung (§ 159) sein.

(2) Die Durchführung mehrerer Volksbefragungen an einem Tag ist zulässig. Als Tag der Volksbefragung darf kein Tag festgesetzt werden, an dem eine Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder die Wahl des Bundespräsidenten stattfindet.

§ 162

Befragungsbehörden

Die Durchführung des Befragungsverfahrens obliegt der Gemeindewahlbehörde, wenn jedoch die Gemeinde in Abstimmungssprengel eingeteilt ist, der Sprengelwahlbehörde.

§ 163

Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Volksbefragung ist berechtigt, wer am Stichtag für die Wahl zum Gemeinderat

stimmberechtigt ist. Bei einer Volksbefragung für einen Teil der Gemeinde muß der Stimmberechtigte im betroffenen Teil der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Jeder Stimmberechtigte darf nur einmal an derselben Volksbefragung teilnehmen.

§ 164

Verzeichnis der Stimmberechtigten

(1) Die Gemeinde hat die am Stichtag für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten in einem Verzeichnis der Stimmberechtigten zu erfassen, das auf Grund der Wählervidenz zu erstellen ist.

(2) Das Verzeichnis der Stimmberechtigten ist spätestens am 21. Tag nach Kundmachung der Verordnung über die Durchführung der Volksbefragung gemäß § 159 zehn Tage lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(3) Im übrigen gelten für die Erfassung der Wahlberechtigten durch ständige Wählervidenzen, die Auflegung und die Kundmachung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten, das Einspruchs- und Berufungsverfahren und den Abschluß des Verzeichnisses der Stimmberechtigten die §§ 26, 28 bis 36 der Gemeindewahlordnung 1960 bzw. für die Landeshauptstadt Graz die §§ 19 bis 30 der Gemeindewahlordnung Graz 1986 sinngemäß.

§ 165

Amtliche Befragungsblätter

(1) Zur Volksbefragung sind amtliche Befragungsblätter zu verwenden. Die amtlichen Befragungsblätter haben

- a) die Bezeichnung „Amtliches Befragungsblatt“, „Volksbefragung“, das Befragungsgebiet und den Tag der Volksbefragung,
- b) den als Frage formulierten Gegenstand der Volksbefragung und
- c) wenn die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, links unter der Frage das Wort „Ja“ und daneben einen Kreis und rechts unter der Frage das Wort „Nein“ und daneben einen Kreis oder wenn in der Frage mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Wahl gestellt sind, links unter der Frage die einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten und rechts daneben jeweils einen Kreis

zu enthalten.

(2) Finden an einem Tag mehrere Volksbefragungen statt, müssen die für jede Volksbefragung vorgesehenen Befragungsblätter aus deutlich unterscheidbarem, verschiedenfarbigem Papier hergestellt sein. Es wird jedoch nur ein Befragungskuvert verwendet.

§ 166

Beantwortung

Die Beantwortung erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte auf dem amtlichen Befragungsblatt den Kreis neben dem Wort „Ja“ oder „Nein“ oder den Kreis neben der von ihm gewählten Entscheidungsmöglichkeit ankreuzt oder auf andere Weise eindeutig

erkennbar macht, ob er mit ja oder nein antworten oder welcher von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten er zustimmen will.

§ 167

Gültige Befragungsblätter

(1) Das Befragungsblatt ist gültig, wenn ein amtliches Befragungsblatt verwendet wurde und aus diesem eindeutig hervorgeht, ob der Stimmberechtigte mit ja oder nein geantwortet oder welcher von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten er zugestimmt hat.

(2) Finden sich in einem Befragungskuvert mehrere Befragungsblätter für dieselbe Volksbefragung, gelten sie als ein gültiges Befragungsblatt, wenn

- a) auf allen Befragungsblättern die gestellte Frage eindeutig gleich beantwortet wurde oder
- b) neben einem gültig ausgefüllten Befragungsblatt die übrigen Befragungsblätter nicht gültig ausgefüllt sind.

(3) Sonstige im Befragungskuvert befindliche Beilagen beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Befragungsblattes nicht. Zusätze auf dem amtlichen Befragungsblatt gelten als nicht beigelegt.

§ 168

Vertrauenspersonen

Bei einer Volksbefragung auf Antrag von Gemeindebürgern hat der Zustellungsbevollmächtigte das Recht, zur Beobachtung des Befragungs- und Ermittlungsverfahrens bei der Gemeinde und bei jeder Wahlbehörde eine Vertrauensperson namhaft zu machen.

§ 169

Sinngemäße Geltung der Gemeindewahlordnungen

(1) Im übrigen gelten für das Befragungsverfahren sinngemäß die §§ 3 (Wahlort), 7a (Besondere Wahlbehörden), 37 bis 40 (Ort der Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten), 50 bis 53 (Wahllokale und Wahlzeit), 55 bis 64 (Wahlhandlung), 65 (Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen und Personal in Anstalten) und 65a (Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Gemeindewahlordnung 1960.

(2) Für die Landeshauptstadt Graz gelten sinngemäß die §§ 32 bis 35 (Ort der Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten), 44 bis 49 (Wahlort und Wahlzeit), 51 bis 60 (Wahlhandlung), 61 (Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten) und 62 (Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Gemeindewahlordnung Graz 1986.

§ 170

Schluß der Befragung

(1) Nach Ablauf der Befragungszeit erklärt der Leiter der Befragungsbehörde die Befragung für beendet und schließt das Befragungslokal. Im Befragungslokal dürfen nur die Mitglieder der Befragungsbehörde, deren Hilfskräfte und die Vertrauenspersonen verbleiben.

(2) Die Befragungsbehörde ermittelt unverzüglich das Ergebnis der Befragung. Wurden am selben Tag mehrere Volksbefragungen durchgeführt, ist das Ermittlungsverfahren für jede Volksbefragung getrennt durchzuführen.

§ 171

Ermittlung des Befragungsergebnisses

(1) Die Befragungsbehörde überprüft die Befragungsblätter auf ihre Gültigkeit und ermittelt

- a) die Summe der abgegebenen Antworten,
- b) die Summe der ungültigen Antworten,
- c) die Summe der gültigen Antworten,
- d) wenn die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten war, die Summe der gültigen „Ja“-Antworten und die Summe der gültigen „Nein“-Antworten, oder wenn in der Frage mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Wahl gestellt waren, für jede Entscheidungsmöglichkeit die Summe der Zustimmungen.

(2) In Gemeinden, die in Befragungssprengel eingeteilt sind, hat die Sprengelwahlbehörde das Ergebnis ihrer Ermittlung der Gemeindewahlbehörde unverzüglich telefonisch mitzuteilen und die Befragungsakten zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde hat das Gesamtergebnis für die Gemeinde zu ermitteln.

(3) Das Ergebnis der Ermittlung ist in einer Niederschrift zu beurkunden.

§ 172

Niederschriften

(1) Die Niederschriften haben für jede Volksbefragung

- a) die Bezeichnung der Volksbefragung, den Tag der Volksbefragung und die Bezeichnung der Wahlbehörde,
 - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der anwesenden Vertrauensperson,
 - c) das Ermittlungsergebnis gemäß § 171,
 - d) Zeit und Ort der Befragung,
 - e) die Entscheidung der Befragungsbehörde über die Nichtzulassung von Befragungswilligen,
 - f) die Entscheidung der Befragungsbehörde über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Befragungsblätter,
 - g) sonstige Verfügungen der Befragungsbehörde,
 - h) außergewöhnliche Vorkommnisse während der Befragung
- zu enthalten.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde und der Vertrauensperson zu unterfertigen. Wird die Unterschrift nicht geleistet, ist der Grund anzugeben.

§ 173

Verlautbarung des Ergebnisses

Der Bürgermeister hat das Ergebnis der Volksbefragung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen.

§ 174

Einspruch

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung des Ergebnisses kann wegen Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses und wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden.

(2) Der Einspruch kann

- a) von mindestens 20 der zur angefochtenen Volksbefragung Stimmberechtigten,
 - b) bei einer Volksbefragung auf Antrag von Gemeindebürgern auch vom Zustellungsbevollmächtigten
- erhoben werden.

§ 175

Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Stellt der Gemeinderat eine Unrichtigkeit in der Ermittlung des Ergebnisses fest, hat er das Ergebnis richtigzustellen. Das berichtigte Ergebnis ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Stellt der Gemeinderat eine Rechtswidrigkeit des Verfahrens fest, hat er das Befragungs- und Ermittlungsverfahren insoweit aufzuheben, als die Rechtswidrigkeit auf das Ergebnis von Einfluß sein konnte, und auszusprechen, welche Teile des Verfahrens zu wiederholen sind.

§ 176

Behandlung der Volksbefragung

(1) Ist das Verfahren abgeschlossen, ist das Ergebnis der Volksbefragung zum Gegenstand der Beratung und Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu machen.

(2) Das Ergebnis der Behandlung durch das zuständige Organ ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen und dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen.

XII. Abschnitt

Gemeindeversammlung

§ 177

Gemeindeversammlung

(1) Gemeindeversammlungen dienen der Information und Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindebürgern.

(2) Gemeindeversammlungen sind mindestens jährlich und jedenfalls auf Antrag von mindestens 5 v. H. der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten vom Bürgermeister abzuhalten.

(3) Eine Gemeindeversammlung kann darüber hinaus auch für Teile der Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke) abgehalten werden. Der Antrag muß von mindestens 5 v. H., jedoch nicht weniger als 15 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten gestellt werden, die im betroffenen Teil der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 178

Antrag

(1) Der Antrag auf Einberufung einer Gemeindeversammlung hat

- a) den Gegenstand der Gemeindeversammlung,
- b) die Erklärung, daß über den Gegenstand die Abhaltung einer Gemeindeversammlung verlangt wird, zu enthalten.

(2) Die Antragsteller haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes in leserlicher Schrift einzutragen.

(3) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag ist an den Bürgermeister zu richten.

(5) Anträge, denen aus formalen Gründen nicht genügend Unterstützungserklärungen zugrunde liegen, können durch weitere Unterstützungen ergänzt und innerhalb von sechs Wochen nochmals eingebracht werden.

§ 179

Einberufung der Gemeindeversammlung

(1) Liegt ein hinreichend unterstützter Antrag der Gemeindebürger vor, ist die Gemeindeversammlung innerhalb von vier Wochen abzuhalten.

(2) Der Bürgermeister hat den Tag, die Zeit, den Ort und den Gegenstand der Gemeindeversammlung spätestens eine Woche vor ihrer Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren sowie ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind von der Abhaltung der Gemeindeversammlung rechtzeitig, jedoch mindestens 48 Stunden vorher, zu verständigen.

§ 180

Abhaltung der Gemeindeversammlung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung. Er eröffnet die Gemeindeversammlung mit einer Darstellung des Gegenstandes, leitet und schließt die Gemeindeversammlung und erteilt das Wort. Er kann Rednern, die vom Gegenstand abschweifen oder beleidigende Äußerungen abgeben, das Wort entziehen.

XIII. Abschnitt

Petitions-, Auskunfts- und Beschwerderecht

Petitionsrecht

§ 181

Eingaben an Organe der Gemeinde

(1) Jedermann hat das Recht, Eingaben an Organe der Gemeinde zu richten.

(2) Die Eingabe muß ein Begehren oder eine Anregung allgemeiner Art zum Gegenstand haben. Hiebei sind Name und Adresse anzugeben. Anonyme Eingaben und solche, die ein Begehren nicht erkennen lassen, sind nicht zu behandeln.

(3) Verwaltungsrechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

§ 182

Behandlung der Eingaben

(1) Eingaben an Organe der Gemeinde sind umgehend in Behandlung zu nehmen und zu beantworten.

(2) Bei schriftlichen Eingaben, die nicht umgehend behandelt werden können, ist dem Unterzeichner der

Eingabe innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, daß seine Eingabe eingelangt ist, wer der Sachbearbeiter ist und wo dieser erreicht werden kann.

(3) Ist es zur Behandlung der Eingabe erforderlich, kann der Unterzeichner eingeladen werden, eine Erläuterung abzugeben. Gibt der Unterzeichner keine Erläuterung ab, ist das Organ nicht verpflichtet, die Eingabe weiter zu behandeln. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 183

Bericht an den Gemeinderat

Der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsebat, hat dem Gemeinderat jährlich einen schriftlichen Bericht über die Art der Behandlung und Beantwortung der Eingaben zu erstatten.

Auskunfts- und Beschwerderecht

§ 184

Auskunfts- und Beschwerderecht

(1) Jedermann hat das Recht, bei den Organen der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Auskünfte zu verlangen und Beschwerden zu erheben.

(2) Auskunftersuchen und Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Hiebei sind Name und Adresse anzugeben. Anonyme Auskunftersuchen und Beschwerden sind nicht zu behandeln.

§ 185

Behandlung der Auskunftersuchen und Beschwerden

(1) Die verlangten Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen und die Beschwerden umgehend aufzuklären, soweit die Amtsverschwiegenheit oder andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Bei einem unzuständigen Organ vorgebrachte Auskunftersuchen oder Beschwerden sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten.

(2) Alle mit Aufgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betrauten Organe sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, wenn das Interesse der Parteien oder der Gebietskörperschaft an der Geheimhaltung das Interesse des Auskunftersuchenden oder Beschwerdeberechtigten an der Mitteilung überwiegt (Amtsverschwiegenheit).

(3) Bei der Aufklärung der Beschwerde ist darauf hinzuweisen, ob der Beschwerdefall zum Anlaß genommen wird, Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Mißstände zu ergreifen.

(4) Gemeindeverwaltungsabgaben dürfen für Auskünfte und Beschwerdeerledigungen nicht erhoben werden.

§ 186

Zwischenerledigung

(1) Können Auskünfte nicht unverzüglich erteilt oder Beschwerden nicht umgehend aufgeklärt werden, ist dem Auskunftersuchenden oder Beschwerdeberechtigten innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit-

zuteilen, daß sein Ersuchen oder seine Beschwerde eingelangt ist, wer der Sachbearbeiter ist und wo dieser erreicht werden kann.

(2) Ist es zur Erteilung der Auskunft oder zur Aufklärung der Beschwerde erforderlich, kann der Auskunftsuchende oder Beschwerdeberechtigte eingeladen werden, eine Erläuterung abzugeben. Gibt der Auskunftsuchende oder Beschwerdeberechtigte keine Erläuterung ab, ist das Organ nicht verpflichtet, die Auskunft zu erteilen oder die Beschwerde aufzuklären. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Schlußbestimmungen

§ 187

Wahlbehörden

(1) Die in diesem Gesetz im Teil über die Volksrechte in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes genannten Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sind die nach der Landtags-Wahlordnung 1960 für die Durchführung von Wahlen zum Landtag vorgesehenen Wahlbehörden, die anlässlich der letzten Wahl zum Landtag gebildet wurden.

(2) Die in diesem Gesetz im Teil über die Volksrechte in der Gemeinde genannten Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sind die nach der Gemeindewahlordnung 1960 bzw. nach der Gemeindewahlordnung Graz 1986 für die Durchführung von Wahlen zum Gemeinderat vorgesehenen Wahlbehörden, die anlässlich der letzten Wahl zum jeweiligen Gemeinderat gebildet wurden.

§ 188

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz im Teil über die Volksrechte in der Gemeinde geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 189

Wählerevidenz

Unter Wählerevidenz ist die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zu führende stän-

dige Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten zu verstehen.

§ 190

Fristen

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung von Fristen die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

§ 191

Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes haben anzugeben, ob sie noch einem weiteren Rechtszug unterliegen oder nicht, und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist.

§ 192

Abgabefreiheit

Bescheide und sonstige Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind von Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinden befreit.

§ 193

Kosten

Die den Gemeinden aus der Durchführung der in diesem Gesetz im Teil über die Volksrechte in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes erwachsenden Kosten sind vom Land zu tragen.

§ 194

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das III. Hauptstück (§§ 65 bis 69) der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/1982;
2. das VI. Hauptstück (§§ 73 bis 77) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/1985.

Landtag, Beendigung der
X. Gesetzgebungs-
periode.
(Einl.-Zahl 1062/1)
(Präs-22 L 1-81/50)

714.

- I. Der Steiermärkische Landtag beschließt die Beendigung der X. Gesetzgebungsperiode nach § 10 Abs. 2 L-VG 1960.
- II. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gemäß § 10 Abs. 4 L-VG 1960 Wahlen für den 21. September 1986 auszuschreiben.